

Freitag, 11. März 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 11. MÄRZ 1994

(94/C 91/05)

TEIL I**Ablauf der Sitzung****VORSITZ: Herr KLEPSCH***Präsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Es sprechen die Abgeordneten:

— Schiedermeier, der darauf hinweist, daß er bei den beiden ersten Abstimmungen über den Bericht Van Velzen (A3-0079/94 — Teil I Punkt 22) mit Nein gestimmt hat, daß sein Name jedoch nicht in der Ergebnisliste aufgeführt ist (der Präsident antwortet, dies werde entsprechend berichtigt);

— Hänsch, der darauf hinweist, daß er während der Abstimmungsstunde am Mittwoch gesprochen habe, den Wortlaut seiner Wortmeldung im Ausführlichen Sitzungsbericht jedoch nicht finde (der Präsident erklärt, dies werde geprüft);

— Stewart, der gegen die Arbeitsorganisation protestiert, insbesondere gegen die Verschiebung von Berichten von einem Tag auf den anderen; er beantragt, das Präsidium mit dieser Frage zu befassen (der Präsident antwortet, die am Arbeitsplan vorgenommenen Änderungen beruhten auf vom Parlament selbst gefaßten Beschlüssen, erklärt sich jedoch bereit, das Präsidium zu befassen);

— Peter Beazley, der sich der Wortmeldung von Herrn Stewart anschließt und dann dagegen protestiert, daß die Abstimmungsreihenfolge am Vortag nicht eingehalten wurde und daß die Abgeordneten so wenig Zeit hatten, weil die Kommission so lange Ausführungen machte (der Präsident betont, häufig überschritten die Abgeordneten die ihnen zustehende Redezeit; er fügt hinzu, daß die Reihenfolge der Abstimmungen aufgrund eines Vorschlags der Konferenz der Präsidenten geändert wurde, der dem Plenum unterbreitet worden und mit dem es einverstanden war);

— Dessylas zu seiner Wortmeldung unter dem Punkt MwSt.-Sonderregelung für Gold (Teil I Punkt 25);

— Vázquez Fouz zur Beleuchtung im Plenarsaal;

— Landa Mendibe zu seiner Wortmeldung am Ende der Aussprache über die Fischerei (Teil I Punkt 14);

— Blaney, der gegen den Verlauf der Abstimmungsstunde protestiert; er ist der Auffassung, daß die unangekündigten getrennten Abstimmungen zur Konfusion beitragen und daß die mündlichen Änderungsanträge den Ablauf der Abstimmung stören; außerdem verlangt er die Zusicherung, daß die für diesen Tag vorgesehene Reihenfolge beibehalten wird;

— Gutiérrez Díaz zur Wortmeldung von Herrn Arbeloa Muru (Teil I vor Punkt 14).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Anwendung der Geschäftsordnung

Der damit befaßte Geschäftsausschuß hat den Vorfall in der Sitzung vom 10. Februar 1994 (Bericht Herman über die Verfassung für die Europäische Union — A3-0064/94 — Teil I Punkt 9 des Protokolls von diesem Datum) bezüglich der Anwendung der Artikel 114 und 115 GO geprüft.

Der Geschäftsausschuß war der Auffassung, daß diese Artikel eindeutig sind, und ist übereingekommen, daß es keiner förmlichen Auslegung der Geschäftsordnung in dieser Hinsicht bedarf.

Er hat jedoch folgende Bemerkungen formuliert:

Die Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge ist in Artikel 115 festgelegt, der in Absatz 2 bestimmt, daß Änderungsanträge, die sich gegenwärtig ausschließen und sich auf den gleichen Textteil beziehen, in absteigender Reihenfolge der Entfernung vom ursprünglichen Text zur Abstimmung zu stellen sind. Der Präsident kann gemäß Artikel 115 Absatz 3 jedoch von dieser Regel abweichen, nachdem er sich vergewissert hat, ob nicht mindestens 23 Mitglieder widersprechen.

Artikel 115 gibt hier — wie in anderen Fällen — dem Sitzungspräsidenten umfangreiche Vollmachten, und Artikel 114 ist im Lichte dieser Bestimmungen anzuwenden.

Dieser Artikel sieht nämlich vor, daß der federführende Ausschuß empfiehlt, wie die Abstimmung durchgeführt werden soll. Da es sich nur um eine Empfehlung handelt, muß daraus geschlossen werden, daß sie den Sitzungs-

Freitag, 11. März 1994

präsidenten nicht unmittelbar binden kann und daß dieser als Alleinverantwortlicher für die Durchführung der Abstimmung davon abweichen kann, wenn er sie für unangemessen hält oder sogar für im Widerspruch zu den Regeln und Grundsätzen der pluralistischen parlamentarischen Demokratie stehend.

Eine solche Empfehlung kann selbstverständlich noch viel weniger das Plenum binden, das souverän bleibt und dem der Präsident Verfahrensfragen stets unterbreiten kann, bevor sie zur Durchführung kommen, wobei dadurch die Geschäftsordnung weder geändert noch ausgelegt werden kann, da diese Verfahren ausschließlich Artikel 162 und 163 folgen.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat anlässlich der Aussprache über diese Frage auch Wert darauf gelegt, förmlich daran zu erinnern, daß der Sitzungspräsident sich stets vor Beginn einer Abstimmung zu versichern hat, daß der Abstimmungsgegenstand eindeutig feststeht und dem Plenum bekannt ist.

3. Ausschlußbefassung

Der Geschäftsordnungsausschuß wird mitberatend mit der Frage der Einsetzung der Kommission befaßt (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: INST, Bericht-ersteller: Herr Froment-Meurice).

4. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat beglaubigte Abschrift folgenden Dokumentes erhalten hat:

— Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung der Anpassungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch.

5. Rolle des EZVAM (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt der Präsident die Entschliebung aus dem Bericht Seligman im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Erforschung, Entwicklung und wissenschaftliche Bewertung von Versuchsmethoden (A3-0119/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 1).

6. Durchführung der Strukturfondsreform 1992 (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt der Präsident die Entschliebung aus dem Bericht Mitolo im

Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über den vierten Jahresbericht der Kommission über die Durchführung der Strukturfondsreform — 1992 (KOM(93)0530 — C3-0467/93) (A3-0084/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 2).

7. Rettung der europäischen Wälder (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt der Präsident die Entschliebung aus dem Bericht Partsch im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über dringende Maßnahmen zur Rettung der europäischen Wälder (A3-0115/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 3).

8. Europäische Offensive für das Design (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt der Präsident die Entschliebung aus dem Bericht Maibaum im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien zur Bedeutung des Designs für Kultur und Wirtschaft und zu einer europäischen Offensive für das Design (A3-0125/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 4).

9. Verringerung der Referenzmengen * (Artikel 143 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen (KOM(93)0675 — C3-0024/94).

Ausschußbefassung:

federführend: LAWI

mitberatend: HAUS

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0675 — C3-0024/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 5).

Freitag, 11. März 1994

10. Sondermaßnahmen zugunsten der von der Trockenheit in Portugal betroffenen Erzeuger * (Artikel 143 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den — Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend Sondermaßnahmen zugunsten der von der Trockenheit 1992/93 in Portugal betroffenen Erzeuger (KOM(94)0031 — C3-0096/94).

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(94)0031 — C3-0096/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6).

11. Betriebe des Futtermittelsektors * (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Bedingungen und Modalitäten für die Zulassung bestimmter Betriebe des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG und 74/63/EWG (KOM(93)0587 — C3-0524/93) (A3-0129/94) (Berichtersteller: Herr Borgo) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0587 — C3-0524/93:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 7).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 7).

12. Ausgaben im Veterinärbereich * (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (KOM(93)0470 — C3-0010/94) (A3-0130/94) (Berichtersteller: Herr Borgo) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG
KOM(93)0470 — C3-0010/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 8).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 8).

13. Verhandlungen mit Drittländern über den Güter- und Personenverkehr auf der Straße (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern über den Güter- und Personenverkehr auf der Straße (A3-0100/94) (Berichtersteller: Herr Wijsenbeek) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 9).

14. Gewerbliche Schutzrechte und Normen (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über die Mitteilung der Kommission betreffend gewerbliche Schutzrechte und Normen (KOM(92)0445 — C3-0034/93) (A3-0113/94) (Berichterstellerin: Frau Oddy) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 10).

* * *

Herr Dessylas fragt, wann die mündlichen Erklärungen zur Abstimmung über die ehemalige Republik Mazedonien abgegeben werden können (der Präsident antwortet, er könne am Ende der Abstimmungen das Wort erhalten).

15. Sicherheit im Seeverkehr (Abstimmung)

Bericht Stewart — A3-0068/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommene Änd.: 2 durch EA, 8, 7

Abgelehnte Änd.: 3 durch EA, 4, 5, 1, 6

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

Der Berichterstatter zu den Änd. 2 und 8.

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich:* die Abgeordneten Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, Tauran im Namen der DR-Fraktion, Caudron, Nicholson, Langer und Cushnahan.

Es spricht Herr Blaney zum Verfahren für die Stimmerkärungen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 11).

Freitag, 11. März 1994

16. Aktionsprogramm zur Straßenverkehrssicherheit (Abstimmung)

Bericht Visser — A3-0067/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Es wurden getrennte und gesonderte Abstimmungen über die Ziffern 16, 17, 20 und 23 beantragt.

Text des Entschließungsantrags ohne die Ziffern 16, 17, 20 und 23: angenommen

Ziffer 16: getrennte Abstimmung und NA (PPE):

1. Teil: bis „berücksichtigen“: durch NA angenommen:

Abgegebene Stimmen:	93
Ja-Stimmen:	91
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

2. Teil: Rest: durch NA angenommen:

Abgegebene Stimmen:	103
Ja-Stimmen:	55
Nein-Stimmen:	46
Enthaltungen:	2

Ziffer 17: durch NA (PPE) angenommen:

Abgegebene Stimmen:	98
Ja-Stimmen:	60
Nein-Stimmen:	38
Enthaltungen:	0

Ziffer 20: getrennte Abstimmung und NA (PSE, LDR):

1. Teil: bis „Verkehrssicherheit“: durch NA angenommen:

Abgegebene Stimmen:	115
Ja-Stimmen:	112
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

2. Teil: der Satzteil „verweist... Straßenverkehrsopter“: durch NA angenommen:

Abgegebene Stimmen:	99
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	43
Enthaltungen:	2

3. Teil: der Satzteil „erinnert... Fahrzeugklassen“: durch NA angenommen:

Abgegebene Stimmen:	95
Ja-Stimmen:	93
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

4. Teil: Rest: durch NA angenommen:

Abgegebene Stimmen:	102
Ja-Stimmen:	99
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

Ziffer 23: durch NA (PSE) angenommen:

Abgegebene Stimmen:	104
Ja-Stimmen:	104
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich*: die Abgeordneten Nicholson und Ewing.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 12).

17. Gesamteuropäische Verkehrspolitik (Abstimmung)

Bericht Lüttge — A3-0066/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Zurückgezogene Änd.: 1

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich*: die Abgeordneten Ephremidis im Namen der CG-Fraktion und Caudron.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 13).

18. Freier Verkehr in den Verkehrsnetzen (Abstimmung)

Bericht Sapena Granell — A3-0017/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:*Erklärungen zur Abstimmung:*

— *mündlich*: Herr Blaney (er kommt auch auf seinen Protest in seiner vorigen Wortmeldung bezüglich der Stimmerkärungen zurück).

— *schriftlich*: die Abgeordneten Tauran im Namen der DR-Fraktion, Nicholson und Arbeloa Muru.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 14).

19. Verhandlungen mit der Schweiz in den Bereichen Straßen- und Luftverkehr (Abstimmung)

Bericht Van Dijk — A3-0136/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 7 durch EA, 4 durch EA, 8, 9, 10, 5 durch EA

Abgelehnte Änd.: 6, 3 durch EA, 1, 11 durch EA, 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Freitag, 11. März 1994

Wortmeldungen:

Die Berichterstatterin:

- beantragt vor der Abstimmung über Änd. 8 die Feststellung der Beschlußfähigkeit gemäß Artikel 112 GO; weniger als 22 Abgeordnete erheben sich, um den Antrag zu unterstützen, dieser kommt daher nicht zum Zuge;
- weist auf einen Fehler in verschiedenen Sprachfassungen von Änd. 9 hin, wobei die italienische und französische Fassung korrekt sind.

Der Präsident teilt mit, daß Herr Anastassopoulos auf einen Fehler in der französischen Fassung von Änd. 5 hingewiesen hat.

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:* Herr Bettini im Namen der V-Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 15).

20. Paßkontrollen durch Luftfahrtgesellschaften (Abstimmung)

Bericht David W. Martin — A3-0081/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1

Die verschiedenen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 16).

21. Abkommen mit der EBWE über den Beitrag für nukleare Sicherheit * (Abstimmung)

Bericht Adam — A3-0127/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
KOM(93)0515 — C3-0482/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 7 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 17).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 17).

22. Strukturpolitiken (Abstimmung)

Berichte Raggio — A3-0096/94 und Lo Giudice — A3-0080/94

a) A3-0096/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich:* die Herren Simeoni im Namen der ARC-Fraktion, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, Caudron, Nicholson, Geraghty und Barata Moura.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 18 a).

b) A3-0080/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 2 und 3 en bloc, 4 und 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich:* die Herren Ephremidis und Nicholson.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 18 b).

23. Aufwertung der Pflegeberufe (Abstimmung)

Bericht Hermans und Lenz — A3-0123/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 19).

24. Ein- und Ausfuhrmonopol für Energie (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0257/94:

Der Präsident gibt bekannt, daß ihm ein Antrag von Herrn Desama, Vorsitzender des Energieausschusses, und 23 weiteren Abgeordneten vorliegt, die Abstimmung über diesen Entschliebungsantrag zu vertagen.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Goedmakers im Namen des Energieausschusses und von Wogau.

Das Parlament billigt den Antrag.

25. Probleme im Fischereisektor — Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen * (Abstimmung)

Entschliebungsanträge B3-0254, 0259, 0266 und 0270/94 sowie Bericht Blaney — A3-0103/94

a) B3-0254, 0259, 0266 und 0270/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0254, 0259, 0266 und 0270/94:

— gemeinsamer Entschliebungsantrag, den die Abgeordneten Fontaine im Namen der PPE-Fraktion, Isler Béguin, Dinguirard, Frémion, Boissière und Verbeek im Namen der V-Fraktion,

Freitag, 11. März 1994

Guermeur im Namen der RDE-Fraktion, Simeoni, Blaney, Ewing und Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion sowie Querbès, Miranda da Silva und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich*: die Abgeordneten Vázquez Vouz, Bourlanges und Ewing.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (ARC, RDE) an:

Abgegebene Stimmen:	90
Ja-Stimmen:	51
Nein-Stimmen:	39
Enthaltungen:	0

(Teil II Punkt 20 a).

b) A3-0103/94 *

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
KOM(93)0546 — C3-0521/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc, 9 durch NA, 6 bis 8 en bloc

Abgelehnte Änd.: 5 durch NA

Ergebnisse der NA:

Änd. 5 (ARC):

Abgegebene Stimmen:	80
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	61
Enthaltungen:	0

Änd. 9 (ARC):

Abgegebene Stimmen:	83
Ja-Stimmen:	64
Nein-Stimmen:	19
Enthaltungen:	0

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 20 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Es spricht Herr Blaney, Berichterstatter.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 20 b).

26. Rechnungsabschluß des EP für das Haushaltsjahr 1993 (Abstimmung)

Bericht Pasty — A3-0106/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 21).

27. Mitteilung des Präsidenten

Der Präsident gibt bekannt, daß aufgrund der verschiedenen diesbezüglichen Wortmeldungen von Herrn Tomlinson die Protokolle der Sitzungen des Kollegiums der Quästoren außer unter besonderen Umständen auch an alle Abgeordneten verteilt werden.

Herr Tomlinson bittet darum, die Worte „außer unter besonderen Umständen“ zu präzisieren.

Der Präsident erklärt, daß effektiv alle Protokolle an die Abgeordneten verteilt werden, daß jedoch bestimmte von den Quästoren geprüfte Punkte wie Sozialfälle und Privatangelegenheiten vertraulich behandelt werden könnten.

Es spricht Herr Tomlinson.

VORSITZ: Herr ESTGEN

Vizepräsident

28. Tagesordnung

Der Präsident gibt bekannt, daß ihm ein Antrag der PSE-Fraktion vorliegt, die Erklärung der Kommission zur Lieferung von Autobussen der regionalen wallonischen Verkehrsgesellschaft, die als letzter Punkt auf der Tagesordnung steht, auf eine spätere Tagung zu vertagen.

Es spricht Frau Thyssen zu diesem Antrag.

Das Parlament billigt den Antrag.

29. Kontrolle des Gemeinschaftshaushalts (Abstimmung)

Berichte Tomlinson — A3-0320/93 und Theato — A3-0074/94

a) A3-0320/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA, 2, 3

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 22 a).

b) A3-0074/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 22 b).

Freitag, 11. März 1994

30. Demokratische Kontrolle der Finanzpolitik (Abstimmung)

Bericht Zavvos — A3-0107/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 23).

31. Zugang zu Aufträgen in Drittländern (Abstimmung)

Bericht Pinton — A3-0023/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 24).

32. Krise im Tomatensektor (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0300/94:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 25).

33. Landwirtschaftliches Genpotential * (Aussprache)

Herr Graefe zu Baringdorf erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials (KOM(93)0337 — C3-0317/93) (A3-0104/94).

Es spricht Herr Blaney, der wissen möchte, wann er die Gelegenheit erhalten wird, seine Stimmerklärung zu dem am Vortag abgestimmten Bericht Lacaze abzugeben.

Der Präsident schlägt vor, daß er seine Stimmerklärung schriftlich abgibt.

Herr Blaney beantragt, daß im Protokoll vermerkt wird, daß der Parlamentspräsident ihm eingeräumt hatte, seine Stimmerklärung mündlich abzugeben, nimmt jedoch den Vorschlag des Präsidenten an.

Es spricht Herr McCartin zu den Änderungsanträgen.

Es sprechen die Abgeordneten Breyer, Berichterstatterin des mitberatenden Energieausschusses, Görlach im Namen der PSE-Fraktion, Sonneveld im Namen der PPE-Fraktion, Garcia im Namen der LDR-Fraktion, Verbeek im Namen der V-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, da Cunha Oliveira und Breyer sowie Sir Leon Brittan, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Es spricht der Berichterstatter, der gestützt auf Artikel 129 GO im Namen der V-Fraktion die Rücküberweisung seines Berichts an den Ausschuß beantragt.

Das Parlament billigt den Antrag.

Es sprechen der Berichterstatter und Frau Breyer, die eine Frage an die Kommission stellt, die Sir Leon Brittan beantwortet.

34. Bevölkerungssituation und Entwicklung (Aussprache und Abstimmung)

Es spricht Herr Pons Grau, der gestützt auf Artikel 112 GO die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragt (der Präsident weist darauf hin, daß ein solcher Antrag nur zum Zeitpunkt der Abstimmung gestellt werden kann).

Herr Nordmann erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über Bevölkerungssituation und Entwicklung (A3-0052/94).

Es sprechen die Abgeordneten Casini im Namen der PPE-Fraktion, Raftopoulos und Habsburg sowie Sir Leon Brittan, Mitglied der Kommission.

Es spricht Herr Pons Grau, der seinen Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit zurückzieht.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

*Angenommene Änd.: 7, 6, 3 durch NA**Abgelehnte Änd.: 8, 12 durch EA, 1 durch NA, 2 durch EA, 4 durch EA, 5 durch NA**Zurückgezogene Änd.: 9, 10, 11, 13*

Die verschiedenen Textteile werden nacheinander angenommen.

Ergebnisse der NA:

Änd. 1 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	31
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	15
Enthaltungen:	2

Änd. 3 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	31
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	4

Freitag, 11. März 1994

Änd. 5 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	32
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	15
Enthaltungen:	2

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: Frau Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion.

— *schriftlich*: Herr da Cunha Oliveira.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 26).

35. Flüchtlinge in Afrika (Aussprache und Abstimmung)

Herr Pons Grau erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Flüchtlinge in Afrika (A3-0049/94).

Es sprechen die Abgeordneten Raftopoulos im Namen der PSE-Fraktion und Maher im Namen der LDR-Fraktion sowie Sir Leon Brittan, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

Angenommene Änd.: 1

Die verschiedenen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 27).

36. Einfuhr von Rindfleisch * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Sonneveld erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem, frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Kodes 0201 und 0202 sowie von Nebenerzeugnissen der KN-Kodes 0206 10 95 und 0206 29 91 für 1994 (KOM(93)0478 — C3-0009/94) (A3-0120/94).

Es sprechen Sir Leon Brittan, Mitglied der Kommission, die Abgeordneten Lane im Namen der RDE-Fraktion, McCartin sowie der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0478 — C3-0009/94:**

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 28).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 28).

37. Ausfuhr von Pestiziden nach Albanien (Erklärung mit Aussprache)

Sir Leon Brittan, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zur Ausfuhr von Pestiziden aus der Gemeinschaft nach Albanien im Rahmen des PHARE-Programm ab.

Es sprechen die Abgeordneten von Alemann im Namen der LDR-Fraktion, Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion und Vohrer.

* *
* *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO einen EntschlieÙungsantrag von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Hadjigeorgiou, Lambrias, Anastassopoulos, Sarlis, Stavrou, Zavvos und Pierros im Namen der PPE-Fraktion zur Ausfuhr von Pestiziden aus der Europäischen Union nach Albanien im Rahmen des PHARE-Programms (B3-0314/94).

ABSTIMMUNG**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0314/94:**

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc, 5

Abgelehnte Änd.: 3, 4

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: Herr Raffin im Namen der V-Fraktion.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 29).

38. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 48,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

Nr.	Verfasser	Unterschriften
1/94	Collins	12

Freitag, 11. März 1994

39. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschlüssen

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Entschlüsse umgehend den Adressaten übermitteln wird.

40. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung am 23. und 24. März 1994 stattfinden wird.

41. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11.55 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Präsidentin

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Rolle des EZVAM (Artikel 52 GO)

A3-0119/94

Entschließung zur Rolle des EZVAM, eines europäischen Zentrums für die Validierung und Entwicklung von Verfahren zum Ersatz von Tierversuchen*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Ford zur Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Erforschung, Entwicklung und wissenschaftliche Bewertung alternativer Verfahren für Labortests (B3-0712/92),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 1989 zur Einschränkung der Verwendung von Tieren für Versuchszwecke ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Richtlinie 86/609/EWG zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽²⁾, insbesondere deren Artikel 7 und 23,
 - in Kenntnis der Richtlinie 93/35/EWG zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽³⁾, insbesondere deren Artikel 4 Buchstabe i,
 - in Kenntnis des Fünften Umweltaktionsprogramms der Kommission, dessen Grundzüge in ihrem Bericht „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ (KOM(92)0023 — Vol. II) ⁽⁴⁾ dargelegt werden, insbesondere der Tabelle 15 Buchstabe d,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0119/94),
- A. in der Erwägung, daß es in seiner ersten Lesung zum Vierten Rahmenprogramm im Bereich der Forschung zu den „für die Auswahl der gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen bestimmten Zielen“ die „möglichst weitgehende Ersetzung von Tierexperimenten und -versuchen durch in-vitro-Verfahren oder andere alternative Verfahren“ hinzugefügt hat ⁽⁵⁾,
1. begrüßt die Einrichtung des Europäischen Zentrums zur Validierung alternativer Methoden (EZVAM) als wichtigen Schritt zur Einschränkung des Einsatzes und zur Linderung der Grausamkeit der derzeitigen Tierversuchsmethoden und zur baldigen Ersetzung dieser Methoden durch Verfahren, für die keine Tiere benötigt werden;
 2. weist darauf hin, daß die Validierung von Versuchsmethoden zur Ersetzung von Tierversuchen eine Reihe von Forschungstätigkeiten für das EZVAM mit sich bringt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20.03.1989, S. 193.⁽²⁾ ABl. Nr. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23.06.1993, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17.05.1993, S. 1.⁽⁵⁾ Teil II Punkt 6 a des Protokolls vom 18.11.1993 (Änderung Nr. 31).

Freitag, 11. März 1994

3. weist darauf hin, daß zu den Zielen des Vierten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung entsprechend der Forderung des Parlaments die Ersetzung von Tierversuchen durch alternative Verfahren gehören muß und daß in diesem Zusammenhang das EZVAM von grundlegender Bedeutung sein wird;
4. ist sich bewußt, daß das EZVAM nur dann erfolgreiche Arbeit leisten kann, wenn es mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird und mit der vollen Unterstützung und Kooperation der Institutionen und Mitgliedstaaten der EG rechnen kann, insbesondere was die Änderung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anbelangt;
5. erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß es die Erläuterung zum Haushaltsposten B6-421 im Haushaltsplan 1994 abgeändert hat, mit dem u.a. die Tätigkeiten des EZVAM finanziert werden, und zwar im Hinblick darauf, daß diesem Zentrum die finanziellen Mittel und das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt werden, die es ihm erlauben, zu der Verwirklichung des Ziels der Gemeinschaft, die Anzahl der Tierversuche kurzfristig um 50% zu verringern, beizutragen;
6. fordert die Kommission auf, die Haushaltsmittel aus Artikel B6-421 unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglichen Erläuterung zu verwenden und dem Parlament regelmäßig über die Fortschritte zu berichten, die mit Hilfe des EZVAM im Hinblick auf die Verwirklichung des oben genannten Ziels gemacht wurden, insbesondere durch die Bereitstellung von Daten, die zur Ausarbeitung gemeinschaftlicher Richtlinien führen;
7. fordert die Kommission auf, Gesetzesvorschläge im Bereich der Versuchsmethoden vorzulegen, sofern die Arbeitsergebnisse des EZVAM dies sinnvoll erscheinen lassen;
8. ist der Auffassung, daß das EZVAM als Ergänzung und nicht als Ersatz für die in diesem Bereich von den Mitgliedstaaten, Unternehmen und Wissenschaftlern durchgeführten Arbeiten betrachtet werden sollte;
9. stellt fest, daß neben den Problemen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Validierung und Einführung neuer Methoden in den EG-Mitgliedstaaten eine weitere Herausforderung darin besteht, die Akzeptanz dieser Methoden durch Drittstaaten zu gewährleisten; die EG muß daher technisches Engagement und politisches Engagement miteinander verbinden, um die rasche Entwicklung und Akzeptanz alternativer Testmethoden zu erreichen;
10. ist der Auffassung, daß sich das EZVAM angesichts der in der Richtlinie 93/35/EWG genannten Zielvorgabe 1. Januar 1998 als erstes mit der Entwicklung alternativer Testmethoden für kosmetische Mittel befassen sollte; falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann oder bis dahin noch keine entscheidenden Fortschritte erzielt wurden, wird dies beim Europäischen Parlament, bei den Bürgern der Gemeinschaft und bei den zahlreichen Tierschutzverbänden, die auf Maßnahmen in diesem Bereich drängen, große Unzufriedenheit hervorrufen; sollten in diesem Bereich keine Fortschritte erzielt werden, wird dies das Vertrauen in die allgemeine Bereitschaft der Kommission, Alternativen zum Tierversuch zu entwickeln und zu verabschieden, erschüttern;
11. ist der Auffassung, daß das EZVAM angesichts des bereits erzielten technischen Fortschritts seine Arbeit auch darauf ausrichten sollte, bis zum Jahr 2000 eine Gesamtreduzierung der Tierversuche um 50% zu erreichen; zu diesem Zweck sollte es seine Bemühungen auf die Bereiche und Versuche konzentrieren, für die sehr viele Tiere verwendet werden, und insbesondere auf die Versuche, die besonders schmerzhaft sind oder mit dem Tod des Versuchstiers enden;
12. ist der Auffassung, daß das EZVAM zwar über entsprechende Einrichtungen verfügen muß, daß das Zentrum jedoch seine Ziele in der Regel am wirksamsten verfolgen kann, wenn es die Entwicklungs- und Validierungstätigkeit von Dritten fördert und koordiniert sowie Datenbanken einrichtet und Definitionen für die Validierung festlegt, um in Zukunft raschere Fortschritte zu ermöglichen;
13. stellt fest, daß sich die Daten über Tierversuche und Testverfahren ohne Verwendung von Tieren zum überwiegenden Teil in der Hand von Unternehmen befinden und größtenteils derzeit nicht veröffentlicht werden bzw. nicht zugänglich sind; um rasche Fortschritte zu erzielen und Doppelarbeit zu vermeiden, ist es deshalb unbedingt notwendig, sich, was den Zugang zu den Daten und die Mitwirkung an der Validierung und anderen Studien betrifft, der vollen Mitarbeit der Industrie zu vergewissern;

Freitag, 11. März 1994

14. ist sich darüber im klaren, daß potentielle Möglichkeiten zur Verbesserung des Tierschutzes bestehen, wenn man sich darüber hinaus noch weiteren Aspekten der Durchführung der Richtlinie 86/609/EWG zuwenden würde, hält es jedoch derzeit nicht für ratsam, den Zuständigkeitsbereich des EZVAM auf diese Aspekte auszuweiten, vor allem, wenn nicht auch gleichzeitig beträchtliche zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden;
15. stellt mit Besorgnis fest, daß die Einrichtungen des EZVAM bis Sommer 1994 noch nicht endgültig fertiggestellt und voll betriebsbereit sein werden und daß der für den Anfang vorgesehene kleine Mitarbeiterstab bisher zum überwiegenden Teil noch nicht eingestellt wurde; ist der Auffassung, daß die Annahme des Haushaltsplans 1994 in der vom Parlament abgeänderten Fassung es nicht nur erlauben müßte, diesen Mangel zu beheben, sondern auch diesen Mitarbeiterstab spürbar aufzustocken, damit das Zentrum einen wirksamen Beitrag leisten kann;
16. fordert ein faires und gerechtes Verfahren für die Prüfung der Validität neuer Methoden; insbesondere sollten diese Methoden gebilligt werden, wenn nachgewiesen ist, daß ihre Wirksamkeit der Wirksamkeit bisheriger Methoden zumindest vergleichbar ist; die Billigung sollte nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie einen höheren Standard bieten oder sich die Methoden genau entsprechen;
17. fordert die Kommission auf, die derzeit für das EZVAM vorgesehenen Mittel gemäß den Beschlüssen der Haushaltsbehörde zu Artikel B6-421 im Haushaltsplan 1994 unverzüglich zu überprüfen und unter Berücksichtigung der in dieser Entschließung empfohlenen Prioritäten und der oben genannten Beschlüsse Vorschläge für eine Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit vorzulegen; diese Vorschläge sollten spätestens am 1. Januar 1995 in Kraft treten;
18. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, bei der Entwicklung, Validierung und Implementierung alternativer Testmethoden weiterhin eine Vorreiterrolle zu übernehmen; soweit erforderlich sollte dies auch die Bereitschaft beinhalten, anderen Ländern, die weniger geneigt sind, alternative Methoden zu akzeptieren, mit gutem Beispiel voranzugehen;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

2. Strukturfondsreform 1992 (Artikel 52 GO)

A3-0084/94

Entschließung zum Jahresbericht der Kommission über die Durchführung der Strukturfondsreform — 1992

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission über die Durchführung der Strukturfondsreform — 1992 (KOM(93)0530 — C3-0467/93),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1992 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 1993 ⁽²⁾ zu den Schlußfolgerungen der Untersuchungsmission des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Verwaltung und Kontrollen im Bereich der Strukturfonds in Italien,
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0084/94),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 309 vom 16.11.1993.

⁽²⁾ Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 11. März 1994

- A. in der Erwägung, daß die Prüfung des Berichts mit der Vorbereitung der nächsten Serie von Gemeinschaftlichen Förderkonzepten (GFK) für den Zeitraum 1994-1999 zusammenfällt,
- B. in der Erwägung, daß die in den Jahresberichten und insbesondere im letzten Bericht über das Jahr 1992 aufgeworfenen Probleme bei der Vorbereitung der GFK berücksichtigt werden müssen, um zu vermeiden, daß in Zukunft die gleichen Probleme auftreten,

Einleitung

1. begrüßt es, daß die Kommission Anstrengungen unternommen hat, um seinen Forderungen nachzukommen, denen zufolge der Bericht mehr Informationen über die qualitativen Aspekte der Strukturausgaben enthalten soll, insbesondere hinsichtlich
 - der Durchführung der Grundsätze der Reform,
 - der Bewertung der Gemeinschaftsinterventionen,
 - der Rolle der Sozialpartner und
 - der umweltpolitischen Aspekte;
2. stellt ferner mit Genugtuung fest, daß mehrere konkrete Elemente in den Bericht aufgenommen wurden, wodurch der Leser ein umfassenderes Bild über die tatsächlichen Auswirkungen der Maßnahmen der Strukturfonds erhält;

Finanzielle Aspekte

3. nimmt Kenntnis von den finanziellen Informationen, die im Bericht der Kommission über die Funktionsweise der Strukturfonds im Jahre 1992 enthalten sind; weist darauf hin, daß sich 1992 die Mittelbindungen für die drei Strukturfonds auf 16.924,6 Millionen Ecu beliefen, zu denen 1.046 Millionen Ecu für die neuen Bundesländer hinzukommen; die entsprechenden Beträge für die Zahlungen beliefen sich auf 15.816 Millionen Ecu bzw. 1.237 Millionen Ecu; stellt fest, daß sich die bis zum 31. Dezember 1992 gewährten Beihilfen in Form von Mittelbindungen auf 47.167 Millionen Ecu (zu Preisen von 1989) beliefen;
4. stellt mit Genugtuung fest, daß am Ende des vierten Jahres der Durchführung der neuen Strukturfonds die Verwendungsrate der Fonds für das Ziel 1 für den Zeitraum 1989-1992 rund 80% beträgt; bedauert jedoch, daß der Satz für Italien, nämlich 65%, weit unter dem Durchschnitt liegt;
5. weist darauf hin, daß sich vor allem in den Ziel-1-Regionen Italiens das Problem der Inanspruchnahme der Mittel stellt; stellt fest, daß diese Schwierigkeiten hauptsächlich auf die Beziehungen zwischen den Regionen und dem Staat und zuweilen zwischen Regionen selbst, auf die fehlende Transparenz und die fehlende Beteiligung der Sozialpartner an den verschiedenen Phasen der Ausarbeitung, der Durchführung und der Weiterverfolgung der GFK zurückzuführen sind; ist der Ansicht, daß die aufgetretenen Probleme geprüft werden müssen, um eine Wiederholung in der nächsten Durchführungsphase der Fonds zu vermeiden;

Verdoppelung der Fonds

6. stellt mit Genugtuung fest, daß gemäß den im Bericht genannten Zahlen (Kapitel II, Tabelle 6 und 7) die Verdoppelung der Verpflichtungsermächtigungen für die Ziel-1-Regionen zwischen 1987 und 1992 erreicht wurde und daß die Ausführung der Mittel für die Strukturfonds insgesamt Ende 1992 in einem Rhythmus fortschritt, der notwendig ist, um sicherzustellen, daß die Verdoppelung der drei Fonds zwischen 1987 und 1993 erreicht wird; nimmt jedoch die Kritiken zur Kenntnis, die der Rechnungshof hinsichtlich der Unterteilung der Gemeinschaftsinitiativen nach Zielen geäußert hat, und besteht nachdrücklich darauf, daß die Kommission darauf antwortet;

Ziel 2

7. weist darauf hin, daß 1992 die zweite Phase der Ziel-2-Programme angelaufen ist und daß insgesamt 87 Programme beschlossen wurden, nämlich Monofonds-Programme des EFRE, 15 Monofonds-Programme des ESF und 52 Plurifonds-Programme (EFRE/ESF);

Freitag, 11. März 1994

Gemeinschaftsinitiativen

8. erinnert daran, daß die Kommission 1992 die Gemeinschaftsinitiative RETEX eingeleitet hat; stellt fest, daß der Bericht auf eine Reihe von Schwierigkeiten hinweist, die im Rahmen einiger Initiativen aufgetreten sind, daß jedoch die Gesamtbilanz der Initiativen äußerst positiv ist;

Soziale Aspekte

9. unterstützt die Suche nach einer größeren Flexibilität bei der Anwendung der von der ESF-Verordnung vorgesehenen Kriterien, weist aber darauf hin, daß es erforderlich ist, eine transparente und einheitliche Lesart dieser Kriterien zu gewährleisten; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, der Kommission diesbezügliche erschöpfende Informationen zur Verfügung zu stellen;

10. weist darauf hin, daß es sich bei einem großen Teil der Langzeitarbeitslosen um unqualifizierte Arbeitskräfte handelt, die nur geringe Aussichten auf berufliche Eingliederung haben; teilt daher die Bereitschaft der Kommission, die Anstrengungen auf diese Gruppe zu konzentrieren;

11. bringt jedoch seine Besorgnis über die Zweifel der Kommission und des Rechnungshofs in bezug auf die wirklichen Auswirkungen der Strukturmaßnahmen zugunsten der Langzeitarbeitslosen zum Ausdruck;

12. begrüßt vorbehaltlos die Suche nach einem individualisierten Gesamtkonzept in bezug auf die Ausbildung, das eine Grundausbildung, die Berufsberatung auf freiwilliger Basis, eine qualifizierte Ausbildung, die in sämtlichen Mitgliedstaaten anerkannt werden sollte, eine innerbetriebliche Ausbildung und Unterstützung bei der Suche nach einer beruflichen Tätigkeit umfaßt;

13. ist der Auffassung, daß die Beschäftigungshilfen einen größeren Erfolg haben werden, wenn sie mit den Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Forschung, der Produktion und der beruflichen Ausbildung im Rahmen eines fondsübergreifenden Ansatzes koordiniert werden;

14. weist auf die sowohl in den Verhandlungen über die GFK als auch in der Diskussion über die künftigen Gemeinschaftsinitiativen vorhandene Tendenz hin, die spezifischen Maßnahmen zugunsten besonders betroffener Bevölkerungsgruppen in Komponenten umfassenderer Maßnahmen umzuwandeln; ist der Ansicht, daß angesichts der schwierigen Wirtschaftslage besondere Garantien wie beispielsweise die Einführung festgesetzter Mittelquoten zugunsten dieser Bevölkerungsgruppen eingeführt werden müssen;

15. weist insbesondere auf den hohen Beschäftigungsstand bei denjenigen Personengruppen hin, die eine gemeinschaftsfinanzierte Ausbildung für Behinderte absolvieren;

16. betont die fundamentale Rolle der Schulbildung, die alle Jugendlichen in die Lage versetzen muß, im Arbeitsleben ihre Fähigkeiten voll zu entfalten, und ist der Ansicht, daß erneut Bemühungen um eine Verbesserung der Fähigkeiten der jüngeren Schulabgänger im Lesen, Schreiben und Rechnen unternommen werden müssen;

17. weist erneut auf die Bedeutung einer auch qualitativen Bewertung der vom ESF mitfinanzierten Ausbildungsmaßnahmen hin und fordert die Kommission auf, genauere Indikatoren in diesem Sinne zu entwickeln;

18. fordert, daß die Sozialpartner als unmittelbare Akteure auf dem Arbeitsmarkt sich aktiv an den einzelnen Phasen der Strukturmaßnahmen, insbesondere bei ihrer Planung und Bewertung, beteiligen;

Kontrollen

19. betont die Bedeutung der von der Kommission vor Ort durchgeführten Kontrollen und ist der Ansicht, daß diese soweit wie möglich in Zusammenarbeit mit den übrigen Kontrollorganen erfolgen müssen, um sie rigoroser zu gestalten; weist darauf hin, daß die Kommission 1992 im Zusammenhang mit dem EFRE 19 Kontrollen, im Zusammenhang mit dem ESF 43 Kontrollen und im Zusammenhang mit dem EAGFL 15 Kontrollen durchgeführt hat; hinzu kommen 91 vom Finanzkontrolleur vor Ort vorgenommene Kontrollen; fordert nachdrücklich die umfassende Mitarbeit der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Kontrollen;

Freitag, 11. März 1994

20. ist besorgt angesichts der Tatsache, daß die Kontrollen ergeben haben, daß die Gemeinschaftsregeln für öffentliche Ausschreibungen von den Mitgliedstaaten nicht immer beachtet werden, und zwar aus angeblichen Gründen der Dringlichkeit oder weil die Vorhaben künstlich aufgespalten werden, um unter der Schwelle für die Bekanntmachung zu bleiben; ist der Ansicht, daß die Kommission dafür sorgen muß, daß dieser wichtige Grundsatz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften transparent angewendet wird;

Überprüfung des Zusätzlichkeitsprinzips

21. nimmt die Bemühungen zur Kenntnis, die die Kommission unternommen hat um sicherzustellen, daß das Zusätzlichkeitsprinzip angewendet wird; bedauert zutiefst, daß einige Mitgliedstaaten anscheinend nicht im erforderlichen Maße mit der Kommission zusammengearbeitet haben, um diese Überprüfung zu gewährleisten; nimmt mit einer gewissen Besorgnis die Feststellung im Bericht zur Kenntnis, daß nämlich „die Überprüfung der Zusätzlichkeit im Rahmen der Partnerschaft erfolgt und daß sie auf den von dem betreffenden Mitgliedstaat gelieferten Angaben beruht, wobei die Kommissionsdienststellen nicht in der Lage sind, deren Richtigkeit zu überprüfen“; fordert nachdrücklich, daß der Überprüfung der Zusätzlichkeit im Rahmen der Kontrollen vor Ort ein wichtiger Platz eingeräumt wird;

Technische Hilfe

22. stellt fest, daß im Bericht darauf hingewiesen wird, daß 1992 sowohl für das Ziel 1 als auch für das Ziel 2 die Tendenz zu verzeichnen war, mehr und mehr die in den GFK für die technische Hilfe vorgesehenen Mittel in Anspruch zu nehmen; erinnert daran, daß es von jeher auf die Bedeutung der technischen Hilfe hingewiesen hat, um einige der bei der Durchführung der Fonds aufgetretenen Probleme zu lösen;

Rolle der Darlehensinstrumente und Verknüpfung mit den Subventionen

23. weist darauf hin, daß sich 1992 die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) für die Regionalentwicklung gewährten Darlehen auf insgesamt 11.793 Millionen Ecu beliefen, was gegenüber 1991 eine Erhöhung um 25% bedeutet; davon waren 6.400 Millionen Ecu für die Ziel-1-Regionen bestimmt;

24. verweist auf seine Forderungen nach einer engeren Mitwirkung der EIB an der Ausarbeitung und Durchführung der strukturgebundenen Finanzierungen; ist der Ansicht, daß diese Zusammenarbeit in der Phase der Ausarbeitung der neuen GFK am intensivsten sein sollte;

Bewertung der Interventionen

25. nimmt das Bemühen der Kommission um eine Quantifizierung der Auswirkungen der Gemeinschaftsinterventionen zur Kenntnis; stellt jedoch fest, daß die Indikatoren, die das Wirtschaftswachstum messen, nicht ausreichend sind; bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, Indikatoren auszuarbeiten, die die verschiedenen Aspekte der Entwicklung berücksichtigen und die auch für die Ex-post-Bewertung angewandt werden;

26. hofft, daß die Verdoppelung der Fonds und eine größere Effizienz bei der Durchführung im nächsten Zeitraum den Beitrag der Gemeinschaft zur Wachstumsrate verstärken und daß der Einbeziehung der Kriterien der nachhaltigen Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben und der Zuweisung der Mittel Vorrang eingeräumt wird;

*

*

*

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 11. März 1994

3. Rettung der europäischen Wälder (Artikel 52 GO)

A3-0115/94

Entschließung zu dringenden Maßnahmen zur Rettung der europäischen Wälder

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Görlach zur Novellierung der europäischen Saatgutgesetze (B3-0300/93),
 - aufgrund von Artikel 45 der Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0115/93),
- A. angesichts der Tatsache, daß die Forstwirtschaft in Europa wesentliche ökonomische, ökologische, soziologische und kulturelle Funktionen hat und daß der Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Schönheit der Wälder im ursprünglichen Waldkontinent Europa eine besondere Bedeutung zukommt,
- B. in Anerkennung der vielfältigen, dem Allgemeinwohl dienenden Wirkungen naturnaher Wälder zum Schutz gegen Bodenerosion, zur Stabilisierung des Wasserhaushalts und des Mikroklimas, zur Reinhaltung der Luft, als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und als Erholungsraum für die Menschen,
- C. in der Erwägung, daß die ökologischen Funktionen des Waldes anerkannt sind, in der Praxis aber noch immer den wirtschaftlichen Funktionen untergeordnet werden, obwohl in vielen Gebieten die Schutzfunktionen des Waldes den Wert der ökonomischen Leistungen weit übersteigen,
- D. besorgt über das fortschreitende Ausmaß des Waldsterbens und das Ausmaß der Rodungen für landwirtschaftliche Flächen und für Bauland, letzteres vor allem in den Mittelmeerländern,
- E. in der Erwägung, daß die Wälder durch die raschen Klimaänderungen sehr gefährdet sind, da die Bäume, die eine lange Lebensdauer haben, in der kurzen Zeit keine Anpassungsstrategien entwickeln und ausbilden können,
- F. unter Hinweis darauf, daß sich der Waldbau durch lange Produktionszeiträume und geringe technische Manipulierbarkeit auszeichnet und die Wirtschaftsziele daher an den Naturgegebenheiten ausgerichtet werden müssen,
- G. in der Erwägung, daß derzeit 50% des Gesamtholzbedarfs der Gemeinschaft importiert werden müssen und man davon ausgehen kann, daß der Bedarf an Holz als Energieträger und Baumaterial in Zukunft noch weiter ansteigen wird,
1. vertritt eine Forstpolitik, die es versteht, die Nutzung der Wirtschaftsfunktion mit der Nutzung der Umweltfunktion, mit der Erhaltung von Fauna und Flora, mit dem Schutz der Böden, mit der Stabilisierung des Wasserhaushalts usw., in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen;
 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Forstgesetze derart zu reformieren, daß die biologische und genetische Vielfalt der Waldbestände gesichert wird, da
 - a) nur naturnahe Wälder mit einer hohen genetischen Vielfalt der Gefährdung durch rasche Klimaänderungen gewachsen sein werden, und
 - b) die naturnahe Waldwirtschaft ökonomische Vorteile hat, indem sie eine Risikominderung, eine Verringerung der Arbeitskosten und eine Erhöhung der Produktpreise mit sich bringt;

Freitag, 11. März 1994

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Richtlinien der EG bezüglich der Reduzierung der Luftschadstoffe umgehend umzusetzen, um dem fortschreitenden Vegetationssterben entgegenzuwirken;
4. appelliert an die Betreiber von Massentierhaltungsbetrieben, insbesondere in der Nähe von Waldgebieten, ihre Ammonium(NH₄⁺)-Emissionen zu mindern, da diese Einträge die Bodenverhältnisse derart verändern, daß der Baumbestand geschädigt wird;
5. erinnert daran, daß die Forstwirtschaft erheblich zur Verminderung der steigenden CO₂-Belastung, die den Treibhauseffekt mitverursacht, beitragen kann, da die Bäume das CO₂ aus der Atmosphäre binden und das entstehende Holz als erneuerbarer Rohstoff bzw. Energieträger genutzt werden kann;
6. unterstützt die Forderungen der Naturschutzverbände, daß der Wildbestand in Waldgebieten auf einem solchen Niveau gehalten wird, daß die Naturverjüngung des Waldes, insbesondere der Schutzwälder in Berggebieten, ohne Zäunung gewährleistet ist, da die Verjüngung der Schutzwälder durch Wildverbiß gefährdet ist;
7. erinnert an den forstwirtschaftlichen Grundsatz, daß nicht mehr Holz geerntet wird, als nachwächst;
8. fordert die Regionen der Europäischen Union auf, Naturschutzreservate zu schaffen, die möglichst das ganze Spektrum der europäischen Waldgesellschaften beinhaltet;
9. verlangt bei der Aufforstung stillgelegter landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik Grundsätze und Ziele des naturnahen Waldbaus einzuhalten und die Vergabe von Fördermitteln an die Verpflichtung zur Erhaltung bestehender Wälder und schützenswerter Biotope zu binden, so daß Holzplantagen mit schnellwüchsigen Monokulturen auf solche Gebiete beschränkt werden, in denen diese Nutzungsform ökologisch verträglich ist, das heißt, daß sie keine negativen Auswirkungen für angrenzende Gebiete hat;
10. mahnt die Forstwirtschaft, labile Nadelforste mit geringer genetischer Vielfalt, die durch Windwurf, Rotfäule, Schneebruch und Borkenkäferbefall stark gefährdet sind, in stabile Mischwälder mit hoher genetischer Vielfalt und mit daher nachhaltig hoher Produktivität umzubauen;
11. befürwortet ein gezieltes Waldbrandmanagement und die Wiederaufforstung von Waldbrandflächen mit standortheimischen Gehölzen, da diese den örtlichen Bedingungen genetisch angepaßt sind;
12. betont die Notwendigkeit, daß in Gebieten mit einem Degradationsniveau, das eine Wiederaufforstung unmöglich macht, die entsprechende Vorwaldgesellschaft angepflanzt wird;
13. empfiehlt, Pflanzaktionen unabhängiger Umweltgruppen in solchen Gebieten zu unterstützen;
14. fordert die verantwortlichen Behörden auf, die Zulassungsbestimmungen von Beständen für die Gewinnung von Saat- und Vermehrungsgut zu lockern, um die Sicherung der Standortanpassung und der Schädlingsresistenz des Vermehrungsgutes sowie die Erhaltung der genetischen Vielfalt zu berücksichtigen, da die Anwendung der derzeitigen Saatgut-Gesetze eine starke Einschränkung des genetischen Potentials nach sich zieht, weil nur wenige Waldgebiete für die Saatgutgewinnung zugelassen sind;
15. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, Verstöße gegen die Waldgesetze mit höheren Strafen zu belegen, da die bestehenden Forstgesetze, die den Schutz und die Erziehung naturnaher und natürlicher Wälder zum Inhalt haben, häufig nicht energisch genug durchgesetzt, bzw. Verstöße nur unzureichend geahndet werden;
16. rät zur Durchführung und Förderung von Langzeit-Grundlagenstudien, da das Wissen über Wald-Ökosysteme gering ist;

Freitag, 11. März 1994

17. fordert die Europäische Umweltagentur auf, eine gemeinschaftsweite Waldkartierung und -inventur durchzuführen, da das bestehende Datenmaterial nicht kompatibel ist und die Angaben zur Gesamtwaldfläche in der Gemeinschaft zwischen 43 Mio. ha und 68 Mio. ha differieren;

18. fordert Schulen und Medien auf, eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung und die dem Allgemeinwohl dienenden Wirkungen des Waldes zu betreiben; damit die Dringlichkeit für sofortige Maßnahmen zur Lösung der Waldproblematik, d.h. der Probleme, die mit der Erosion, der Destabilisierung des Wasserhaushalts, dem Vegetationssterben, der Luftverschmutzung und der Versteppung verbunden sind, allen Schichten der Bevölkerung und vor allem den entsprechenden Entscheidungsträgern klar gemacht wird;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich des zugrundeliegenden Berichts dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

4. Europäische Offensive für das Design (Artikel 52 GO)

A3-0125/94

Entschließung zur Bedeutung des Designs für Kultur und Wirtschaft und zu einer europäischen Offensive für das Design

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Maibaum zu einer europäischen Offensive für das Design (B3-1105/92),
 - unter Hinweis auf die Entscheidung 89/286/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Durchführung auf Gemeinschaftsebene der Hauptphase des strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer (1989-1993) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Mustern (KOM(93)0344),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (KOM(93)0342),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0125/94),
- A. in Kenntnis, daß die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Rahmen des Europäischen Jahres für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (1992) eine Europäische Konferenz in Kopenhagen „Designing the Future“ über alle Aspekte des Designs zur Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen veranstaltet hat,
- B. in Kenntnis, daß das Horizon-Programm das Europäische Symposium „Barrierefreies Design für alle Menschen“ (Dezember 1993 in Bonn) unterstützt,
- C. in Kenntnis, daß die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen 1994 neue Design-Aktivitäten plant: eine Konferenz zum Thema „Design for Health“ und einen Workshop „Design for Ecological Products“,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 25.04.1989, S. 12.

Freitag, 11. März 1994

- D. im Bewußtsein, daß das Design eine immer größere Bedeutung in allen Bereichen und Aspekten der industriellen, kommerziellen, kulturellen, ökologischen, sozialen Aktivitäten der Europäischen Union einnimmt,
 - E. im Bewußtsein, daß das Design eine kulturelle europäische Identität schafft, aber auch kulturelle Vielfalt durch die Europäischen Union ausdrücken hilft und für die globale Informationsgesellschaft von elementarer Bedeutung wird,
 - F. in der Erwägung, daß Design ein permanenter Innovationsfaktor ist,
 - G. im Bewußtsein, daß Design prägender Bestandteil der „Alltagskultur“ ist,
 - H. im Bewußtsein, daß das Design zur Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen beiträgt,
 - I. im Bewußtsein, daß Design für die Nutzung der Informations- und Kommunikationsmedien für alle Bürger eine entscheidende Rolle spielt, insbesondere unter dem Aspekt der globalen Informationsgesellschaft im nächsten Jahrhundert,
 - J. in der Überzeugung, daß Design ein verbindendes Element im zusammenwachsenden Europa ist,
 - K. in der Überzeugung, daß Design die europäische Integration und die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes verbessert,
 - L. in der Überzeugung, daß Design die Wettbewerbsfähigkeit von europäischen Produkten, Dienstleistungen und Unternehmen auf den Weltmärkten steigert,
 - M. im Bewußtsein, daß im Bereich Design ökologische Strategien entwickelt werden müssen u.a., um umweltfreundlichere Produkte auf den Markt zu bringen,
 - N. in der Überzeugung, daß Design für den Zugang zu und die Nutzung von Bildungs- und Ausbildungsmedien wichtige Funktionen hat,
 - O. in der Überzeugung, daß Design die soziale Integration Behinderter, aber auch der nicht kleinen Minderheit von Analphabeten und des wachsenden Bevölkerungsanteils der älteren Generation verbessert,
 - P. in der Erwägung, daß es notwendig ist, eine Brücke zwischen den europäischen Designern und den europäischen Unternehmern zu schlagen, die so die Unterstützung erhalten können, die unabdingbar ist für die Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt,
 - Q. in der Erwägung, daß der Einheitliche Binnenmarkt die Einführung des gemeinschaftlichen Rechtsschutzes im Bereich Design notwendig macht,
 - R. in der Erwägung, daß der gemeinschaftliche Rechtsschutz für Design die Stärkung der Position des Designs auf dem Weltmarkt ermöglichen wird,
 - S. in Kenntnis, daß das SPRINT-Programm bereits eine Design-Förderung auf Gemeinschaftsebene betreibt, diese aber mit der Förderung des Produktdesigns von kleineren und mittleren Unternehmern nur einen kleinen Teilbereich in bescheidenem Rahmen abdeckt,
 - T. in Kenntnis, daß das SPRINT-Programm Geldmittel für verschiedene kleine nationale Design-Aktivitäten zur Verfügung stellt, wie 1992 Jahr in Irland für „Design Ireland“,
 - U. in der Erwägung, daß die wichtigsten Industrienationen, mit denen die EU im Wettbewerb steht, über eine umfassend organisierte Designstrategie verfügen, wie z.B. in Japan mit Hilfe des MITI und in den USA durch den „American Design Council“,
 - V. in der Erwägung, daß über transnationale Netzwerke, an denen Regierungen, die Industrie, Bildungs- und Forschungszentren beteiligt sind, die erforderlichen Initiativen zur Unterstützung des Designs vorgeschlagen werden können,
1. fordert die Kommission auf, ein Konzept für eine breite gemeinschaftliche Designinitiative auszuarbeiten, mit dem Ziel, den gesamten Bereich des Designs (Produkt-, Kommunikations-, Interior-Design, Design-Management, Design und Dienstleistung) auf EU-Ebene zu fördern;

Freitag, 11. März 1994

2. empfiehlt zu diesem Zweck die Berufung eines professionellen Designers mit internationaler Erfahrung als Design-Berater bei der Kommission, die Einsetzung eines Lenkungsausschusses mit Designern zur Erarbeitung von diesbezüglichen Strategien;
3. begrüßt die Initiative der Kommission, die darauf abzielt, das europäische Design rechtlich zu schützen, bedauert jedoch, daß diese im Grünbuch die Problematik des Design eher in einer technologischen als in einer kulturellen Perspektive betrachtet hat;
4. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die im Rahmen des Programms SPRINT erfolgten Tätigkeiten im Bereich Design auszuarbeiten;
5. schlägt die Einrichtung eines Informations-Transferzentrums für Design als Koordinierungsstelle vor und gleichzeitig die Schaffung europäischer Netzwerke zur Förderung des Informationsaustausches von Design; beides soll der effektiveren Nutzung und dem Austausch nationaler Förderungsmaßnahmen dienen;
6. regt die Durchführung EU-weiter Design-Ausstellungs-Aktivitäten und Symposien an;
7. schlägt die Einrichtung von Design-Forschungsprojekten u.a. über Innovations-, Informations-, Umwelt-, Kultur Aspekte vor;
8. schlägt die Förderung von Pilotprojekten über neue Design-Ausbildung an europäischen Design-Hochschulen, u.a. Design für Behinderte und die ältere Generation (barrierefreies Design), Design für öffentliche Nahverkehrsprobleme, Design für umweltfreundliche Produkte, Design für neue Interaktionsmedien, u.a. vor;
9. fordert, daß im Rahmen der Förderprogramme der neuen Generation im Bereich des Bildungswesens und der Berufsausbildung sowie der Aktionen im Zuge der Strukturprogramme die Entwicklung und Anwendung des Designs die erforderliche Berücksichtigung findet;
10. empfiehlt die Entwicklung eines Postgraduierten-Studiengangs zu europäischen Design-Projekten, gegebenenfalls im Verbund mehrerer europäischen Hochschulen;
11. empfiehlt die Entwicklung eines europaweit gültigen Berufsbildes des Design-Beraters, der weniger Entwürfe im eigenen Studio entwickelt, als vielmehr Dienstleistungen in der Wirtschaft, in der öffentlichen Verwaltung usw. anbietet;
12. regt an, die Design-Fachbereiche an Fachhochschule und Universitäten in diesem Sinne zu entwickeln und den Transfer von qualifizierten Design-Beratern in die Wirtschaft hinein zu fördern;
13. weist darauf hin, daß es unter den Design-Studenten einen großen Anteil an Frauen gibt und daß gerade deren geschlechtsspezifische Lebenserfahrung dazu genutzt werden sollte, eine frauenfreundlichere Lebenswelt (z.B. Ergonomie) zu gestalten und drängt auf die Einhaltung des Gebots der Chancengleichheit für Männer und Frauen, insbesondere was den beruflichen Aufstieg in Führungspositionen betrifft;
14. regt die Einführung einer „European Good Design“-Marke auf EU-Ebene, die neues Denken in bezug auf Ökologie, Re-use, Re-cycle, Re-duce und Kultur berücksichtigt, an;
15. schlägt die Information und Nutzung der Medien zur Designförderung innerhalb der EU vor;
16. fordert die Schaffung eines „European Design Council“;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Freitag, 11. März 1994

5. Verringerung der Referenzmengen (Artikel 143 GO) *

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen (KOM(93)0675 — C3-0024/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

6. Sondermaßnahmen zugunsten der von der Trockenheit in Portugal betroffenen Erzeuger (Artikel 143 GO) *

Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend Sondermaßnahmen zugunsten der von der Trockenheit 1992/93 in Portugal betroffenen Erzeuger (KOM(94)0031 — C3-0096/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

7. Betriebe des Futtermittelsektors ***A3-0129/94**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Bedingungen und Modalitäten für die Zulassung bestimmter Betriebe des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG und 74/63/EWG (KOM(93)0587 — C3-0524/93)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Bedingungen und Modalitäten für die Zulassung bestimmter Betriebe des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG und 74/63/EWG (KOM(93)0587 — C3-0524/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0587) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0524/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0129/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

(1) ABl. Nr. C 348 vom 28.12.1993, S. 19.

Freitag, 11. März 1994

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

8. Ausgaben im Veterinärbereich *

A3-0130/94**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (KOM(93)0470 — C3-0010/94)**

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (KOM(93)0470 — C3-0010/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0470) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0010/94),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0130/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 06.01.1994, S. 5.

Freitag, 11. März 1994

9. Verhandlungen mit Drittländern über den Güter- und Personenverkehr auf der Straße

A3-0100/94

Entschließung zu der Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern über den Güter- und Personenverkehr auf der Straße

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Empfehlung der Kommission für einen Beschluß des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern über den Güter- und Personenverkehr auf der Straße,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 1994 zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern im Bereich des Straßenverkehrs (Beförderung von Reisenden und Waren) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0100/94),
- A. in der Erwägung, daß der Verkehr als Dienstleistung in die Aufgabenbereiche der gemeinschaftlichen Politik gegenüber Drittländern fällt,
- B. in der Erwägung, daß Kabotage nicht nur Gegenstand der Gemeinschaftspolitik sein darf, sondern im Interesse eines leistungsfähigeren und somit umweltschonenden Straßenverkehrs auch anderweitig angewandt werden muß,
- C. in der Erwägung, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund ihrer Zuständigkeiten sowohl für den Bereich Verkehr als auch den Bereich des internationalen Handels für die Gemeinschaft Verhandlungen mit Drittländern führt,
- D. angesichts der Bedeutung, die das Europäische Parlament einem reibungslosen internen und externen Verkehr, der wirtschaftlichen Entwicklung der Länder Ost- und Mitteleuropas und dem Transitverkehr durch Drittländer von und nach den Mitgliedstaaten Griechenland und Italien beimißt,
- E. angesichts der Zunahme der grenzüberschreitenden Verkehrsbewegungen nach Schaffung des freien Binnenmarktes und des Europäischen Wirtschaftsraums,
1. billigt das Verhandlungsmandat des Ministerrats für die Kommission über die Dienstleistungen im Güterverkehr einschließlich der Kabotage des Straßenverkehrs mit Drittländern;
 2. ist jedoch der Auffassung, daß ein derartiges externes Mandat an eingehende gemeinsame Überlegungen der gemeinschaftlichen Organe geknüpft sein sollte;
 3. begrüßt daher die freiwillige Konsultation des Europäischen Parlaments zum vorliegenden Vorschlag;
 4. drängt angesichts des wirtschaftlichen Rückstands der ost- und mitteleuropäischen Länder im Hinblick auf den Marktzugang nicht auf völlige Gleichstellung der Verkehrsunternehmen aus den Mitgliedstaaten und jener aus den Drittländern, mit denen Verhandlungen aufgenommen werden;
 5. ist allerdings der Auffassung, daß bei den Verhandlungen über wirksame Schutzbestimmungen gegen Dumping auf dem europäischen Verkehrsmarkt gesprochen werden muß;
 6. hält ferner eine strikte Beachtung der Bestimmungen betreffend die Lenk- und Ruhezeiten sowie die höchstzulässigen Maße und Gewichte von Fahrzeugen für eine unverzichtbare Voraussetzung;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 11. März 1994

7. hält es für unerlässlich, daß sich das Verhandlungsmandat auch auf den Personenverkehr erstreckt und mindestens eine gegenseitige Freistellung für Charterreisen geschlossener Gruppen einschließt, und, sofern möglich, auch ein unbegrenztes Recht auf das Zusteigen neuer Passagiere bei jeder Reise, von der mehr als ein Mitgliedstaat der Union und Drittländer berührt werden;
8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zugleich entsprechend dem schon früher geforderten entsprechenden Mandat für die Verhandlungen mit den Transitländern Schweiz und Österreich gleiche Bedingungen für den Transitverkehr der Unternehmen aus den Mitgliedstaaten und den Ländern, mit denen gemäß dem vorliegenden Vorschlag Verhandlungen aufgenommen werden sollen, zu fordern;
9. ist zugleich der Auffassung, daß vorbehaltlich der früheren Vereinbarungen betreffend den Schutz der Umwelt in den Alpen eine uneingeschränkte Anwendung der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik seitens der Transitländer Österreich und Schweiz akzeptiert werden muß;
10. fordert die Kommission auf, zugleich der Schutzwürdigkeit der Umwelt in den Drittländern, mit denen nun Verhandlungen aufgenommen werden, Rechnung zu tragen und Anpassungen bei den Schadstoffemissionen der Fahrzeuge der betreffenden Länder für den gleichen Zeitpunkt anzustreben, wie er für die Fahrzeuge aus den Mitgliedstaaten vorgesehen ist;

Spezifische Anmerkungen zu den Ausgangspunkten der Verhandlungen

11. stellt fest, daß die Kommission in Ziffer 1 auch auf außereuropäische Länder, und zwar auf Länder im Nahen Osten, Zentralasien und Nordafrika, hinweist; es wäre besser gewesen, wenn die Kommission bereits in dieser Ziffer deutlich unterschieden hätte zwischen der Aufnahme von Verhandlungen mit Ländern, die Mitglieder der EKVM sind oder in absehbarer Zeit werden wollen, und sonstigen Ländern, mit denen die Mitgliedstaaten zwar Straßenverkehrsabkommen geschlossen haben, mit denen aber die Kommission noch keine Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft insgesamt aufzunehmen gedenkt;
12. hebt hervor, daß — wie die Kommission in Ziffer 4 ausführt — die Verhandlungen mit den EFTA-Staaten — ausgenommen die Schweiz — im Rahmen des EWR-Abkommens geführt werden sollen;
13. ist der Auffassung, daß es dort, wo die Kommission explizit auf die Rechtssache 13/83 verweist (Ziffer 5 Absatz 2), sinnvoll gewesen wäre, auch auf die wichtige Rolle hinzuweisen, die das Europäische Parlament beim Zustandekommen der Gemeinschaftspolitik gespielt hat, sowie das Erfordernis, das Parlament auch bei der Formulierung der externen Politik zu Rate zu ziehen;
14. glaubt in Verbindung mit Ziffer 6, daß der Kommission sicherlich bekannt ist, daß die Regelungen für den Personenkraftverkehr den vom Europäischen Parlament geäußerten Wünschen nach weiterer Liberalisierung und Vereinfachung nicht genügen; in dieser Ziffer hätte auf den Wunsch vieler Betroffener hingewiesen werden sollen, die gemeinschaftlichen Regelungen betreffend den Personenkraftverkehr noch eingehender zu prüfen; eine bedeutend einfachere Regelung mit den Drittländern als beim Güterverkehr wäre daher wünschenswert;
15. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission im sechsten Abschnitt von Ziffer 6 den Ausdruck „in der Tat fällt“ benutzt; nach seiner Auffassung hätte dem zumindest die Worte „nach Auffassung der Kommission und des Parlaments“ hinzugefügt werden sollen;
16. ist der Ansicht, daß es in Ziffer 10 statt „politisch und wirtschaftlich“ heißen sollte: „politisch, wirtschaftlich und ökologisch“;
17. vertritt die Auffassung, daß in Ziffer 13 Buchstabe f nach dem Wort „Abmessungen“ die Worte „sowie die technischen Vorschriften zur Sicherheit und die umwelttechnischen Vorschriften“ eingefügt werden sollten;
18. ist der Ansicht, daß Ziffer 15 wie folgt ergänzt werden sollte: „zugleich sollte ein Verhandlungsergebnis sein, daß die unannehmbaren langen Wartezeiten an den Grenzen dieser Länder auf ein Mindestmaß reduziert werden“;
19. glaubt, daß in Ziffer 16 nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Worte „und das Europäische Parlament“ einzufügen sind;

Freitag, 11. März 1994

20. hebt hervor, daß Ziffer 17 einen dritten Gedankenstrich folgenden Wortlauts erhalten sollte:

„—die Kommission hat zugleich die Transitländer, die EFTA-Staaten sind, in diese Verhandlungen einzubeziehen, um auch mit diesen Ländern möglichst gleichlautende Vereinbarungen auszuhandeln, und zwar untereinander als auch gegenüber Drittländern“;

21. ist der Ansicht, daß Ziffer 3 des Anhangs folgenden neuen Gedankenstrich erhalten sollte:

„—für eine Vereinfachung der Grenzformalitäten sorgen, um die Wartezeiten dort zu verringern;“

*
* *
*

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Regierungen von Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Weißrußland, Bulgarien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Estland, Georgien, Ungarn, Lettland, Moldau, Polen, Rumänien, Rußland, Slowenien, der Türkei und der Ukraine, sowie den Regierungen Österreichs und der Schweiz zu übermitteln.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Normen

A3-0113/94

Mitteilung der Kommission über gewerbliche Schutzrechte und Normen (KOM(92)0445 — C3-0034/93)

Diese Mitteilung wurde gebilligt.

Entschließung zur Mitteilung der Kommission über gewerbliche Schutzrechte und Normen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(92)0445 — C3-0034/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0113/94),

1. billigt die Mitteilung der Kommission;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 11. März 1994

11. Gemeinsame Politik für die Sicherheit im Seeverkehr

A3-0068/94

Entschließung zu einer gemeinsamen Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr“ und des darin enthaltenen Aktionsprogramms (KOM(93)0066 — C3-0122/93),
 - in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 8. Juni 1993 ⁽¹⁾ zu einer gemeinsamen Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr,
 - in Kenntnis des Plans zur Verbesserung der Sicherheit auf See und zur Reduzierung der Meeresverschmutzung, den die Verkehrsminister aus den fünf Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Belgien, Großbritannien und Niederlande am 26. Januar 1994 in Paris beschlossen haben,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0068/94),
- A. in der Erwägung, daß im Hinblick auf die Sicherheit im Seeverkehr in den letzten Jahren nur geringe Fortschritte zu verzeichnen waren, wie aufgrund der weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und Fahrzeugen festzustellen ist,
 - B. unter Hinweis darauf, daß abgesehen von den unannehmbaren Verlusten an Menschenleben Unfälle auf See beträchtliche und langfristige Umweltschäden verursachen können und sowohl im Hinblick auf den Verlust von Schiffen und Fracht als auch auf die Rettungs- und Bergungsmaßnahmen und die anschließenden Säuberungsmaßnahmen eine erhebliche Vergeudung wirtschaftlicher Ressourcen darstellen,
 - C. in der Erwägung, daß die Beförderung von Gütern auf See im Rahmen einer umweltverträglichen Verkehrspolitik gefördert werden sollte, da sie zur Reduzierung der Überlastung und Verschmutzung an Land beiträgt,
 - D. in der Erwägung, daß der gemeinschaftliche Seeverkehrssektor in den letzten Jahren insbesondere aufgrund zunehmender Verwendung von Billigflaggen einen Rückgang erlebte,
 - E. in der Erwägung, daß durch die verstärkte Verwendung von Billigflaggen oft ein Sinken des Standards in den Bereichen Sicherheit und sozialer Schutz festzustellen ist,
 - F. in der Erwägung, daß die Vorschläge der Kommission für positive Maßnahmen zugunsten des Seeverkehrs trotz ausdrücklichen Wunsches des Parlaments vom Rat nicht aufgegriffen und insbesondere das vorgeschlagene EUROS-Register nicht eingeführt wurde,
 - G. in der Erwägung, daß es angesichts des internationalen Charakters des Seeverkehrs und der hohen See, auf der er weitgehend stattfindet, wünschenswert ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf See zu beschließen und möglichst auf internationaler Ebene durchzuführen,
 - H. in der Erwägung, daß daher die Arbeit der IMO unterstützt und gefördert werden sollte und die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten allen einschlägigen IMO-Abkommen und -Entschlüßungen beitreten und sie umsetzen sollten,
 - I. in der Erwägung, daß auch auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen ergriffen und Normen für den Schiffbau festgelegt, der Zustand der in gemeinschaftliche Häfen einlaufenden Schiffe überwacht sowie die Sicherheit und die Sozialvorschriften beachtet werden müssen,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission „Eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr“, stimmt der darin enthaltenen Analyse zu und fordert die sorgfältige und zügige Durchführung des Aktionsprogramms;

⁽¹⁾ ABI. Nr. C 271 vom 07.10.1993, S. 1.

Freitag, 11. März 1994

2. ist der Auffassung, daß die Aufnahme der Haushaltslinie für gezielte Maßnahmen auf dem Gebiet des Seeverkehrs in den Haushaltsplan 1994 (Haushaltslinie B2-705) ein nützlicher erster Schritt in diesem Bereich ist, daß jedoch das in der Mitteilung der Kommission enthaltene Aktionsprogramm ein mehrjähriges finanzielles Engagement der Gemeinschaft erfordert;
3. begrüßt die Kommissionsvorschläge betreffend gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (KOM(93)0218) und betreffend Mindestanforderungen für die Ausbildung in Berufen im Seeverkehr (KOM(93)0217), die es in gesonderten Berichten eingehend prüft;
4. bedauert, daß einige Vorschläge, die die Kommission schon 1993 nach Auskunft ihres Aktionsprogramms anzunehmen gedachte, nämlich die Vorschläge betreffend die Verschärfung der Hafenstaatkontrolle, die einheitliche Anwendung bestimmter IMO-Entschlüsse in der Gemeinschaft und die Einführung gemeinsamer Sicherheitsbestimmungen im Hinblick auf die Schiffsausrüstung, dem Parlament noch immer nicht übermittelt wurden;
5. erwartet den Eingang dieser Vorschläge in nächster Zeit und fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Arbeit an den übrigen im Aktionsprogramm angekündigten Vorschlägen zu beschleunigen;
6. stellt fest, daß in der Mitteilung der Kommission der Lotsendienst nicht erwähnt wird; fordert die Kommission auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der IMO, internationale Kriterien im Hinblick auf den Lotsenzwang vorzuschlagen;
7. unterstützt die Einführung eines umfassenden Systems zur Beobachtung des Seeverkehrs in den gemeinschaftlichen Gewässern, insbesondere von Schiffen, die Erdöl oder andere gefährliche Stoffe in ökologisch und wirtschaftlich sensiblen Regionen befördern; weist darauf hin, daß ein derartiges System zu einem Hilfsmittel gemacht werden muß, das die bessere Ausübung des nautischen Berufs gestattet und kein Befehle erteilendes undurchschaubares automatisches System sein darf;
8. fordert die Schaffung eines Netzes vorgeschriebener Schifffahrtsrouten, um zu verhindern, daß Schiffe, die gefährliche und umweltschädliche Güter befördern, durch ökologisch sensible Regionen fahren;
9. fordert vor dem Hintergrund der jüngsten Unfälle der „Braer“ und der „Aegean Sea“, daß unter Berücksichtigung der Ergebnisse der einschlägigen Untersuchungen und Studien Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheitsnormen für Tanker ergriffen werden, u.a. betreffend den Einbau getrennter, voneinander unabhängiger Treibstoff- und Hilfssysteme, von Abschleppnotsystemen vorn und hinten, von Notankersystemen bei Maschinenschaden und eines Systems für das sichere Übersetzen der Mannschaft in gefährlichen Lagen aus den Unterkünften auf das Vordeck sowie die Entwicklung unabhängiger getrennter Systeme für Maschinen, Schrauben, Ruder, Servomotoren und Treibstoff für neue Tanker;
10. fordert ferner Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsnormen für andere Schiffstypen und insbesondere für Containerschiffe und Massengüterschiffe; ersucht die Kommission, diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, die der Tatsache Rechnung tragen, daß es wünschenswert ist, die Container mit Ortungsgeräten auszustatten, die ihre Auffindung und Bergung erleichtern, und in denen der Notwendigkeit eines verbesserten Ladeverfahrens Rechnung getragen wird, damit verhindert wird, daß Container bis zu vier Lagen hoch gestapelt, ältere Container zu sehr belastet und ältere Massengüterschiffe übermäßigen Beanspruchungen ausgesetzt werden, wobei modernste Ladetechniken zum Einsatz kommen;
11. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit der IMO Vorschläge für solche Maßnahmen auszuarbeiten und dieser dann vorzulegen; ist der Auffassung, daß es wünschenswert wäre, wenn die Europäische Union langfristig selbst Vollmitglied der IMO und kurzfristig Mitunterzeichnerin der einschlägigen IMO-Übereinkommen würde; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, auf die Annahme derartiger Maßnahmen durch die IMO zu drängen, aber auch selbst auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Fortschritte in dieser Organisation unzureichend sind;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ratifizierung der IMO-Übereinkommen zu beschleunigen und gegebenenfalls darauf zu drängen, daß die IMO-Entschlüsse in die Übereinkommen einbezogen werden, damit ihre Anwendung verbindlich wird; als erster Schritt sollte auf jeden Fall geprüft werden, ob einige der IMO-Entschlüsse auf Gemeinschaftsebene verbindlich werden sollten, und zwar für alle Schiffe, unabhängig von der Flagge, die sie führen;

Freitag, 11. März 1994

13. hält zur Erhöhung der Sicherheit auf See für entscheidend, daß der gemeinschaftliche Seeverkehr durch Verabschiedung der von der Kommission vorgeschlagenen positiven Maßnahmen gestärkt wird, und fordert den Rat mit Nachdruck auf, diese unverzüglich zusammen mit dem Vorschlag über die Einführung eines EUROS-Registers unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Parlaments vom 26. Oktober 1990 betreffend die Einführung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters und das Führen der Gemeinschaftsflagge durch Seeschiffe ⁽¹⁾ zu verabschieden; stellt fest, daß dieses Gemeinschaftsregister die Einigung unter den Mitgliedstaaten erfordert, welches Mitgliedsland dieses Register für die Union führt; unterstreicht die Bedeutung dieser zusätzlichen Alternative zu den Billigflaggen im Rahmen der Maßnahmen gegen nicht der Norm entsprechende Schiffe sowie zur Förderung der Beschäftigung europäischer Seeleute;

14. unterstreicht, daß es bei den weiteren Bemühungen um die Sicherheit auf See von größter Bedeutung ist, die geltenden Normen stärker zu beachten, was eine Stärkung der Hafenstaatkontrolle und der Inspektionsbehörden der Mitgliedstaaten beinhaltet, um so die Zahl der nicht den Normen entsprechenden Fahrzeuge in europäischen Gewässern zu verringern; fordert die Kommission auf, Vorschläge betreffend die Ausbildung und Koordination im Rahmen der Arbeit der nationalen Inspektionsbehörden auf Gemeinschaftsebene auszuarbeiten und die Möglichkeiten gemeinschaftlicher Finanzierung zu untersuchen, um zu gewährleisten, daß alle einzelstaatlichen Inspektionsbehörden in der Lage sind, auf vergleichbarem Leistungsniveau zu arbeiten;

15. ist der Auffassung, daß zusätzliche und gezieltere Stichproben bei Schiffen in Gemeinschaftshäfen vorgenommen und vollständigere Inspektionen einschließlich Überprüfungen der Strukturen der Schiffsrümpfe unter Einsatz fortgeschrittener Technologien und Verfahren durchgeführt werden sollten, wobei Schiffe, an denen Reparaturen durchgeführt werden müssen, systematisch festgehalten werden, und fordert die Kommission auf, die Einführung eines Dateninformationssystems zu prüfen, das international zugänglich die Öffentlichkeit monatlich näher über nicht der Norm entsprechende, festgehaltene Schiffe unterrichtet; dies könnte in den angekündigten Vorschlag über die Einführung einer Liste der Fälle einbezogen werden, die mehr als andere eine Intensivierung der Inspektionen aufgrund besonderer Gefahren für die Sicherheit der Umwelt berechtigt erscheinen lassen;

16. begrüßt die Richtlinie des Rates betreffend die Mindestanforderungen an die Berichterstattung durch Verlader, Reeder und Kapitäne von Schiffen, die in Seehäfen der Gemeinschaft einlaufen oder aus diesen auslaufen und gefährliche und umweltschädliche Güter befördern; fordert jedoch mit Nachdruck, daß diese Vorschriften unverzüglich durch ein obligatorisches Informationssystem ergänzt werden, über das alle Mitgliedstaaten ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen über alle Schiffe in der gemeinschaftlichen Wirtschaftszone haben;

17. ist der Auffassung, daß die einzelstaatlichen Küstenschutzdienste verstärkt und ausgebaut und zu einer einheitlichen Europäischen Küstenwache fortentwickelt werden sollten, um so besser den Schiffsverkehr in den Küstengewässern überwachen und kontrollieren zu können, und fordert die Kommission auf, die Möglichkeit gemeinschaftlicher Ausbildung, Koordination und Finanzierung dieser Dienste sowie die erforderlichen Schritte für die Schaffung einer Europäischen Küstenwache zu untersuchen;

18. fordert die Kommission auf, eine europäische Beteiligung an einem Satellitennavigationssystem mit dem Ziel in die Wege zu leiten, eine genaue Positionsbestimmung für in den Gewässern der Mitgliedstaaten operierende Schiffe und die Überwachung von Schiffen mit gefährlicher Fracht zu ermöglichen;

19. ist der Auffassung, daß ein hoher Prozentsatz der Unfälle auf See aufgrund „menschlichen Versagens“ auf vielerlei Faktoren zurückzuführen sind, vom schlechten Ausbildungsstand, unzureichenden Gesundheits- und Sicherheitsverhältnissen an Bord, überlangen Arbeitszeiten und Unterbesetzung bis zu schlechten Arbeitsbedingungen und unzureichender Wartung des Schiffes; fordert die Kommission auf, die Frage der Besatzungsstärken und der Ruhezeiten zu prüfen, die Praxis der Ein-Mann-Besatzung auf der Kommandobrücke zu verbieten, das Problem der Ermüdung und übermäßig langer Arbeitszeiten zu untersuchen und sicherzustellen, daß Offiziere und Mannschaft an Bord in der Lage sind, Anweisungen in einer gemeinsamen Sprache erteilen bzw. klar verstehen zu können;

(1) ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 659.

Freitag, 11. März 1994

20. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der Einführung eines Europäischen Schiffsregisters zu prüfen, das zusammen mit bestehenden Hafenstaatkontrollvereinbarungen der Gemeinschaft die ordnungsgemäße Überwachung, Einflußnahme auf und Kontrolle über Schiffe in Gemeinschaftsgewässern gestatten und die Einhaltung internationaler Seeverkehrsübereinkommen gewährleisten würde;
21. ist der Auffassung, daß sich die Ziele der gemeinschaftlichen Politik der Sicherheit auf See in den gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen widerspiegeln sollten;
22. unterstreicht die Notwendigkeit örtlicher und regionaler Beteiligung an Maßnahmen, die nach dem Aktionsprogramm beschlossen werden;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zu übermitteln.

12. Aktionsprogramm zur Straßenverkehrssicherheit

A3-0067/94

Entschliebung zum Aktionsprogramm zur Straßenverkehrssicherheit

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über ein Aktionsprogramm zur Straßenverkehrssicherheit (KOM(93)0246),
- in Kenntnis der Entschliebungsanträge der Abgeordneten
 - McIntosh zur Sicherheit von Kraftfahrzeugen (B3-0837/93),
 - Denys zur Straßenverkehrssicherheit (B3-1676/93),
 - McIntosh zu Sicherheitsgurten in Bussen (B3-1799/93),
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Rates vom 29. und 30. November 1993 zur Sicherheit im Straßenverkehr,
- unter Hinweis auf
 - seine Entschliebung vom 15. Juni 1987 zu 1986 — Jahr der Straßenverkehrssicherheit: Bilanz und Perspektiven ⁽¹⁾,
 - seine Entschliebung vom 12. Oktober 1988 zum Schutz der Fußgänger und zur Europäischen Charta der Fußgänger ⁽²⁾,
 - seine Stellungnahme vom 23. Mai 1989 über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern ⁽³⁾,
 - seine Stellungnahme vom 14. September 1990 über Geschwindigkeitsbeschränkungen für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft ⁽⁴⁾,
 - seine Entschliebung vom 12. März 1993 zu einem Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Straßenverkehrssicherheit ⁽⁵⁾,und die darin enthaltenen Vorschläge,
- in Kenntnis des Berichts der hochrangigen Sachverständigengruppe über eine europäische Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit vom Februar 1991 (sogenannter Bericht Gerondeau),
- in Kenntnis des Schlußberichts der hochrangigen Arbeitsgruppe der Vertreter der Regierungen „Leitlinien und vorrangige Aktionsbereiche eines Gemeinschaftsprogramms im Bereich der Straßenverkehrssicherheit“ vom April 1992,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 190 vom 20.07.1987, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14.11.1988, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15.10.1990, S. 222.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 115 vom 26.04.1993, S. 260.

Freitag, 11. März 1994

- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0067/94),
- A. in der Erwägung, daß jedes Jahr 50.000 Menschen bei Unfällen auf den Straßen der Gemeinschaft ums Leben kommen und 1,5 Millionen Menschen verletzt werden, von denen 500.000 ins Krankenhaus eingeliefert werden müssen, und 25% dieser Menschen zu Invaliden werden,
- B. in der Erwägung, daß Verkehrsunfälle die häufigste Todesursache bei jungen Menschen im Alter zwischen 5 und 34 Jahren sind,
- C. in der Erwägung, daß Fußgänger und Fahrradfahrer aufgrund ihrer ungeschützten Situation auf der Straße oft besonders gefährdet sind,
- D. in der Erwägung, daß die Kosten der Verkehrsunsicherheit sich jährlich auf etwa 70 Milliarden Ecu belaufen,
- E. in der Feststellung, daß die Verkehrssicherheit als vollwertiger Bestandteil der Verkehrspolitik in die Gesamtpolitik im Zusammenhang mit der Mobilität eingebettet sein muß,
- F. in der Feststellung, daß die EU-Bürger in immer stärkerem Maße die Straßen anderer Mitgliedstaaten benutzen, wodurch die Verkehrssicherheit einen immer stärker grenzüberschreitenden Charakter erhält,
- G. in der Erwägung, daß es zwar notwendig ist, neue und zusätzliche Regelungen einzuführen, daß aber der Einhaltung der bestehenden Vorschriften höchste Bedeutung zukommt, beispielsweise die Benutzung der Sicherheitsgurte und die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten,
- H. in der Erwägung, daß die Verkehrserziehung, die auf die Vermittlung eines verantwortungsbewußten Verkehrsverhaltens in der Jugend abzielt, sehr gut dafür geeignet ist, die Verkehrssicherheit zu fördern,
- I. in der Erwägung, daß die Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge und Infrastruktur sich mit den modernen Erkenntnissen auf diesem Gebiet decken müssen,
1. ist außerordentlich erfreut darüber, daß die Verkehrssicherheitspolitik mit der Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union vollwertiger Bestandteil der EG-Verkehrspolitik geworden ist;
 2. begrüßt das Aktionsprogramm zur Verkehrssicherheit, weist jedoch auf eine Reihe von Mängeln in dem Programm hin;
 3. begrüßt die Schlußfolgerungen des Rates vom 29. und 30. November 1993 zu dem Aktionsprogramm zur Sicherheit im Straßenverkehr, worin zum ersten Mal ein integrierter Ansatz beschlossen und Prioritäten genannt wurden, und erwartet, daß diese Änderung in der Haltung des Rates diesem die Verabschiedung anhängiger und künftiger Vorschläge betreffend die Straßenverkehrssicherheit ermöglichen wird;
 4. ist sich bewußt, daß das Subsidiaritätsprinzip im Bereich der Verkehrssicherheit gilt, vertritt jedoch die Auffassung, daß der Gemeinschaft ohne Zweifel eine Aufgabe zufällt bei der Harmonisierung von
 - fahrzeugtechnischen Aspekten (wegen des Binnenmarkts ausschließliche EG-Aufgabe),
 - Sicherheitsaspekten von Fahrzeugen und Infrastruktur, einschließlich der zugehörigen Verhaltensregeln,
 - Verkehrsregeln, -zeichen und -schilder;
 5. hält es für notwendig, den operationellen Charakter des Aktionsprogramms zu stärken, weshalb für alle Elemente des Aktionsprogramms, wie sie in Tabelle II aufgeführt sind, ein Termin festgelegt sein muß, damit alle Vorschläge Ende 1995 vorliegen; spricht sich dafür aus, daß die Kommission Ende 1995 in einem Bewertungsbericht mitteilt, wieweit die Ausführung des Aktionsprogramms gekommen ist;

Freitag, 11. März 1994

6. stellt besorgt fest, daß viele sinnvolle Vorschläge aus seinen früheren Berichten von den betreffenden Einrichtungen noch nicht in die Praxis umgesetzt wurden, und verweist deshalb noch einmal auf diese Berichte;

7. kann den sieben vorrangigen Aktionsbereichen, die die Kommission gewählt hat, zustimmen, hält jedoch auch die folgenden Aspekte für sehr wichtig;

Aufgabenstellung

8. stellt mit Zufriedenheit fest, daß mehrere Mitgliedstaaten im Rahmen der Verkehrssicherheitspolitik quantitative Ziele für eine Verringerung der Zahl der Toten und Verletzten festgelegt haben; setzt sich dafür ein, daß auch die anderen Mitgliedstaaten angeben, welche Verringerung der Zahl der Verkehrstoten und -verletzten sie anstreben; ist der Ansicht, daß ein Rückgang der Zahl der Verkehrstoten um 20% bis zum Jahr 2000 das Mindestziel ist;

9. begrüßt die Entscheidung des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle⁽¹⁾ und erwartet für die nahe Zukunft eine weitere Harmonisierung im Hinblick auf die Klassifizierung der Unfälle und die Schwere der Verletzungen auf Gemeinschaftsebene gemäß Artikel 75 des EG-Vertrags;

10. ist der Ansicht, daß eine stärkere Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie von Fahrgemeinschaften viele private Kraftfahrzeuge von der Straße wegnehmen kann und so zur Effizienzsteigerung der Verkehrssicherheit wesentlich beitragen kann;

Forschung

11. ist der Ansicht, daß die Verkehrssicherheit in den EG-Forschungsprogrammen stärker berücksichtigt werden muß und Programme, die bereits seit einiger Zeit laufen, beispielsweise DRIVE und EURET, einer baldigen Bewertung im Hinblick auf den zusätzlichen Beitrag, den diese Programme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten, unterzogen werden müssen; fordert, daß darin auch die Ergebnisse der in den Mitgliedstaaten und in Drittländern durchgeführten Untersuchungen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit einbezogen werden; außerdem soll das vierte Forschungs-Rahmenprogramm (KOM(93)0276) in Anhang III Kapitel 6 die Forschung bezüglich der Straßenverkehrssicherheit, wie in dieser Entschließung beschrieben, verstärkt berücksichtigen;

Fahrzeuge und Infrastruktur

12. stellt fest, daß die bestehenden Vorschriften über die Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge häufig stark überholt sind und keinesfalls dem heutigen Erkenntnisstand auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit entsprechen; fordert deshalb die Kommission auf, entsprechend dem in Tabelle II enthaltenen Zeitplan Vorschläge auf diesem Gebiet zu unterbreiten;

13. fordert die Kommission dabei insbesondere auf, Vorschlägen über den Frontal und Seitenaufprallschutz und für Fußgänger gefährliche Bauteile an der Frontpartie von Fahrzeugen Vorrang einzuräumen;

14. ist der Ansicht, daß es bei den immer stärker international geprägten Vorschriften über Fahrzeuge notwendig ist, EG-Qualitätsanforderungen für Fahrräder und wichtiges Fahrradzubehör, beispielsweise Kindersitze, festzulegen;

15. ist der Ansicht, daß beim Bau transeuropäischer Straßennetze ein Paket gemeinschaftlicher Mindestsicherheitsanforderungen berücksichtigt werden muß, u.a. Art des Straßenbelags, Zahl der Fahrbahnen, Art der Kreuzungen, Verkehrszeichen, Beleuchtung, Bekämpfung von Glätte und Nebelwarnung;

16. hält es für notwendig, bei Entscheidungen über große Infrastrukturarbeiten die Verkehrssicherheit als selbständigen Aspekt mit zu berücksichtigen; befürwortet deshalb, eine Prüfung der Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (PAV) bindend vorzuschreiben, und fordert die Kommission auf, dazu 1994 einen Vorschlag zu unterbreiten;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30.12.1993, S. 63.

Freitag, 11. März 1994

17. ist der Ansicht, daß die Gewährung von EG-Beihilfen für den Straßenbau an Bedingungen geknüpft wird, die die Mindestsicherheitsanforderungen und die vorgeschriebene Durchführung einer Prüfung der Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (PAV) durch die zuständige Behörde betreffen;

Verhalten

18. teilt die Auffassung der Kommission, daß der Verkehrsunterricht ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist, insbesondere wenn die Verkehrserziehung sich an junge Menschen richtet; ist deshalb der Ansicht, daß Verkehrserziehung ein Pflichtfach im Primärunterricht sein sollte, und fordert die Kommission auf, bis zum 1. Juli 1994 dazu einen Vorschlag zu unterbreiten;

19. ist der Auffassung, daß einige Kategorien von Verkehrsteilnehmern, beispielsweise Fußgänger, Radfahrer und Motorradfahrer, besonders verletzlich und andere Gruppen, beispielsweise kleine Kinder, Heranwachsende und junge Kraftfahrer, besonders großen Gefahren im Straßenverkehr ausgesetzt sind; diesen Verkehrsteilnehmern und Gruppen sollte bei allen gemeinschaftlichen und nationalen Maßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Entschliebung des Rates vom 16. Dezember 1993 ⁽¹⁾, das Jahr 1995 zum Jahr des jungen Kraftfahrers zu erklären;

20. verweist wie die Kommission auf die inzwischen allgemein anerkannten nachteiligen Auswirkungen hoher Geschwindigkeiten auf die Verkehrssicherheit; verweist außerdem auf die positiven Auswirkungen von Höchstgeschwindigkeiten, wie sie in den USA gelten, auf die Zahl der Straßenverkehrstoten; erinnert an seine früheren Stellungnahmen zur Harmonisierung der Höchstgeschwindigkeiten für verschiedene Fahrzeugklassen und fordert rasche Entscheidungen in diesem Bereich;

21. fordert die Kommission auf, eine gesellschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse über die Auswirkungen einer Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzern in allen Fahrzeugklassen durchzuführen;

22. spricht sich für Versuche in verschiedenen Mitgliedstaaten mit einem Überholverbot für Lastkraftwagen auf vierspurigen Autobahnen im Jahr 1994 aus, gefolgt von einer Bewertung dieser Versuche und der Unterbreitung von Vorschlägen für mögliche Maßnahmen spätestens 1995;

23. ist entsetzt über die Tatsache, daß in manchen Mitgliedstaaten bei 40% aller Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang Alkohol eine Rolle spielt; erinnert an den seit 1989 vorliegenden Vorschlag — zu dem das Parlament eine positive Stellungnahme abgegeben hat (siehe seine obengenannte Stellungnahme vom 23. Mai 1989) — in der gesamten Gemeinschaft einen zulässigen Blutalkoholgehalt von 0,5 mg/ml einzuführen; fordert den Rat auf, eine rasche Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen; hält es in diesem Zusammenhang für richtig, daß Länder mit einem gesetzlich festgelegten niedrigeren Höchstwert als 0,5 mg/ml diesen niedrigeren Wert beibehalten dürfen;

24. weist darauf hin, daß eine eindringliche Unterrichtung über die potentiellen Risiken der Einnahme bestimmter Medikamente und Drogen für Autofahrer immer dringlicher wird, da die von solchen Substanzen ausgehende Gefährdung hinreichend nachgewiesen ist;

25. ist der Auffassung, daß den im Bereich der Unfall-, Lebens-, Kranken- und Invalidenversicherung tätigen Versicherungsgesellschaften eine Teilhaftung auferlegt wird, damit sie zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit beitragen, indem sie Versicherungsnehmer, die wegen Gefährdung des Verkehrs unter Einfluß von Alkohol verurteilt wurden, stärker belasten;

26. fordert ein europäisches Vorgehen im Zusammenhang mit dem Punktführerschein und empfiehlt der Kommission, rasch eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Möglichkeiten für ein europäisches Vorgehen prüft und bis Juli 1994 einen Vorschlag unterbreitet;

27. ist der Ansicht, daß die Fahrschulen durch eine qualitativ hochwertige Ausbildung einen größeren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten können; fordert deshalb eine spezielle Richtlinie für die Zulassung von Fahrschulen, die hohe Qualitätsanforderungen festlegt und die Fahrschulen außerdem verpflichtet, die Prüfungsergebnisse der Fahrschüler regelmäßig zu veröffentlichen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 351 vom 30.12.1993, S. 1.

Freitag, 11. März 1994

28. erinnert an die Entschließung Nr. 56 der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister vom 22. November 1989 über verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Werbung und fordert, diese Entschließung innerhalb der EU umzusetzen und dazu mit allen Betroffenen Vereinbarungen zu treffen, daß die Werbung keine Aspekte mehr beinhaltet, die sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken können;

*
* *
*

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

13. Gesamteuropäische Verkehrspolitik

A3-0066/94

Entschließung zu weiteren Schritte auf dem Weg zu einer gesamteuropäischen Verkehrspolitik — Maßnahmen im Anschluß an die erste gesamteuropäische Verkehrskonferenz vom 29. bis 31. Oktober 1991 in Prag

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Van Dijk und anderen zu weiteren Schritten in Richtung auf eine gesamteuropäische Verkehrspolitik (B3-0624/92),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau McIntosh zu den Verkehrsverbindungen zwischen Polen und der Europäischen Gemeinschaft (B3-0475/93),
- unter Hinweis auf die von der Europäischen Gemeinschaft beschlossenen Maßnahmen zur Vollendung ihres Verkehrsbinnenmarktes und auf die gesamteuropäischen rechtsverbindlichen Instrumente betreffend Verkehrsinfrastrukturen, Fahrzeuge, Tätigkeiten, Erleichterung des Grenzübertretts und sonstige insbesondere im Rahmen der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister und der UN-Wirtschaftskommission für Europa behandelten Verkehrsfragen,
- in Kenntnis der von der ersten gesamteuropäischen Verkehrskonferenz am 31. Oktober 1991 angenommenen Prager Erklärung zu einer gesamteuropäischen Verkehrspolitik ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 1992 zu den im Hinblick auf eine gesamteuropäische Verkehrspolitik zu ergreifenden Maßnahmen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Februar 1993 zu einer gesamteuropäischen Verkehrspolitik — Maßnahmen im Anschluß an die erste gesamteuropäische Verkehrskonferenz vom 29. bis 31. Oktober 1991 in Prag ⁽³⁾ als Grundlage für die vom 14./16. März 1994 auf Kreta stattfindende zweite gesamteuropäische Verkehrskonferenz,
- in Kenntnis der Ergebnisse der Regionalkonferenzen, die im Anschluß an die erste gesamteuropäische Verkehrskonferenz stattgefunden haben,
 - der Ostsee-Konferenz in Stettin, Polen, 17. bis 18. März 1993,
 - der Barentssee-Konferenz in Alta, Norwegen, 8. September 1993,
 - der zentraleuropäischen Konferenz in Sopron, Ungarn, 23. bis 24. September 1993,

⁽¹⁾ Der Text dieser Erklärung ist als Anhang I im Bericht seines Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr enthalten.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13.07.1992, S. 257.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 72 vom 15.03.1993, S. 51.

Freitag, 11. März 1994

- der südosteuropäischen Konferenz in Constanza, Rumänien, 30. September bis 1. Oktober 1993 und
 - der Mittelmeerkonferenz in Triest, Italien, 9. bis 10. Dezember 1993,
- in Kenntnis der Arbeitsergebnisse des Lenkungsausschusses der gesamteuropäischen Verkehrskonferenz,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0066/94),
- A. in der Erwägung, daß die erste gesamteuropäische Verkehrskonferenz einen wesentlichen politischen Impuls gegeben hat, um auf dem Gebiet der Verkehrspolitik die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft, den auf diesem Gebiet tätigen intergouvernementalen Organisationen und den europäischen Staaten spürbar zu verbessern, und daß sie zudem den Anspruch des Europäischen Parlaments auf Mitwirkung bei der Gestaltung der Außenbeziehungen der Gemeinschaft im Verkehrsbereich für die politische Öffentlichkeit deutlich gemacht hat,
- B. in der Erwägung, daß die Prager Erklärung einen ersten europaweiten Konsens über Grundsätze der Verkehrspolitik markiert, und daß weitere Schritte notwendig sind, um diese in die Praxis umzusetzen,
- C. in der Erwägung, daß die Diskussionen der Prager Konferenz in zahlreichen regionalen und fachspezifischen Konferenzen vertieft und erweitert wurden,
- D. in der Erwägung, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus politischen und institutionellen Gründen eine völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung über eine gesamteuropäische Verkehrspolitik noch nicht erreichbar ist; ferner in der Erwägung, daß ein vereinbartes Grundsatzpaket für die Verkehrspolitik, das konkrete und ohne weiteres durchführbare Programmsätze enthält und in Form einer politischen Selbstverpflichtung von allen im Verkehrsbereich tätigen supra- und internationalen Organisationen und von den zuständigen Ministern aller europäischen Staaten akzeptiert wird, weitere praktische Fortschritte bringen wird,
1. hält ausdrücklich an den in der Prager Erklärung aufgestellten Zielsetzungen und vorgeschlagenen Instrumenten als Grundlage für das weitere Vorgehen auf dem Wege zu einer gesamteuropäischen Verkehrskonzeption fest;
 2. begrüßt die Durchführung der regionalen Zwischenkonferenzen;
 3. bedauert, daß es bei einer Reihe von Regionalkonferenzen in der Folge der Prager Konferenz nicht angemessen beteiligt wurde, und fordert die Kommission auf, in Zukunft in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die parlamentarische Ebene der Union angemessen berücksichtigt wird;
 4. stellt mit Befriedigung fest, daß die auf diesen regionalen Zwischenkonferenzen erarbeiteten Texte die Grundgedanken und Prinzipien der Prager Erklärung für den jeweiligen Bereich umsetzen und weiterentwickeln;
 5. nimmt die zahlreichen konkreten Ergebnisse dieser regionalen Zwischenkonferenzen mit Interesse zur Kenntnis und unterstreicht seine Erwartung, daß die nationalen Parlamente und Regierungen die Verkehrsvorhaben auch tatsächlich prioritär planen, finanzieren und umsetzen; würdigt insbesondere die Ansätze für die folgenden konkreten Initiativen und Vorschläge, die die Initiativen der Union auf dem Gebiet der transeuropäischen Netze in der gesamteuropäischen Dimension erweitern und vervollständigen können:
 - die beabsichtigte Errichtung eines Planes für gesamteuropäische Verkehrskorridore in Südosteuropa ⁽¹⁾,
 - die Errichtung von Arbeitsgruppen zwischen den Ostseeanrainerstaaten unter der Leitung Polens, Schwedens und Finnlands zu den Themenbereichen Infrastruktur, Verkehr und Umwelt sowie Straßensicherheit ⁽²⁾,
 - die Zielsetzung, 15% der PHARE-Mittel zur Unterstützung spezifischer Infrastrukturmaßnahmen von gesamteuropäischem Interesse verfügbar zu machen ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Zusammenfassung des Vorsitzenden der Konferenz der Verkehrsminister Südosteuropas, Constanza, 30.09./01.10.1993.

⁽²⁾ Beschluß der Ostsee-Konferenz in Stettin, Polen, 17./18.03.1993.

Freitag, 11. März 1994

- die Erklärung der Ost-West-Korridore Murmansk-Nikkel-Boris Gleb/Storkog-Kirkenes und Murmansk/Archangel-Kandalaksha-Galla-Happaranda-Narvik, sowie des Nord-Süd-Korridors Ivalo-Nikkel/Pechenga-Kirkenes zu Strecken von prioritärem Interesse für die beteiligten Staaten und ihre Nachbarn ⁽¹⁾,
- den Beginn von Verhandlungen zwischen norwegischen und russischen Behörden über eine Zusammenarbeit in der Funknavigation ⁽¹⁾,
- die Errichtung eines Verkehrs- und Kommunikationsausschusses unter dem Regionalrat, in dem die Staaten Nordeuropas mit der Russischen Föderation zusammenarbeiten ⁽¹⁾,
- den Start des multidisziplinären und multilateralen Fünfjahresprogramms INSROP ⁽²⁾ durch Forschungsinstitute Norwegens, Japans und der Russischen Föderation am 1. Juni 1993 ⁽¹⁾,
- die Unterstützung der Eisenbahnverbindungen Narvik-Happaranda-St. Petersburg und der Kostomuksha-Eisenbahnlinie ⁽¹⁾,
- die Entwicklung der Eisenbahnverbindung Tallinn-Riga-Kaunas-Sestokai-Suwalki-Warschau ⁽³⁾,
- die Ausarbeitung folgender Korridore durch die Verkehrsgruppe der Mitteleuropäischen (Hexagonal-) Initiative ⁽⁴⁾:
Triest-Ljubljana-Zagreb-Budapest-Rußland,
Wien-Budapest-Belgrad,
Wien-Tarvisio-Triest-Venedig,
Linz-Graz-Zagreb-Adria
Prag-Budapest-Zagreb-Rijeka und
Verona-Innsbruck-München-Prag ⁽⁵⁾;

6. weist insbesondere darauf hin, daß es mit der Mittelmeerkonferenz in Triest vom 9. und 10. Dezember 1993 zum ersten Mal gelungen ist, die Länder Nordafrikas und des Nahen und des Mittleren Ostens in die Diskussion der verkehrspolitischen Entwicklung Europas und des gesamten Mittelmeerraums einzubinden;

7. unterstützt die Forderung der Mittelmeerkonferenz nach einer langfristigen Zusammenarbeit der Mittelmeeranrainerstaaten im Verkehrsbereich auf der Grundlage eines freien Handels ⁽⁶⁾;

8. stellt mit Befriedigung fest, daß es wiederum gelungen ist, unter der Leitung des Europäischen Parlaments und der Kommission und in Abstimmung mit den beteiligten supra- und internationalen Institutionen und Gremien die Voraussetzung für die Durchführung der zweiten gesamteuropäischen Verkehrskonferenz entsprechend seiner obengenannten Entschlie-ßung vom 9. Februar 1993 in Griechenland zu schaffen;

9. stellt mit Befriedigung fest, daß der Lenkungsausschuß der gesamteuropäischen Verkehrskonferenz die erforderliche Vorbereitung geleistet hat, so daß die Präsidenten des Europäischen Parlaments und der Kommission die Einladungen zur Zweiten Gesamteuropäischen Verkehrskonferenz im November 1993 ausfertigen konnten, und erklärt seine Zustimmung zum Entwurf der Tagesordnung;

⁽¹⁾ Erklärung der Minister für Verkehr und Kommunikation in der Barentssee-Region, Alta, 08.09.1993.

⁽²⁾ International Northern Sea Route Programme.

⁽³⁾ Erklärung der Verkehrsminister Estlands, Lettlands und Litauens vom 30.07.1993 anlässlich einer auf der Ostsee-Konferenz (17./18.03.1993) vereinbarten regelmäßigen Sitzung dieser Minister mit Vertretern der EG, der EBRD, der EIB und der Weltbank.

⁽⁴⁾ Italien, das ehemalige Jugoslawien, Österreich, Ungarn, die Tschechische Republik, Slowakei und Polen sowie die anderen osteuropäischen Staaten als Beobachter.

⁽⁵⁾ Arbeitsdokument der Mittelmeerkonferenz, Triest, 09./10.12.1993.

⁽⁶⁾ Schlußfolgerungen des Vorsitzes der Mittelmeerkonferenz in Triest vom 09./10.12.1993.

Freitag, 11. März 1994

10. stellt mit Befriedigung fest, daß der vom Lenkungsausschuß vorbereitete Entwurf einer Erklärung zum Abschluß der zweiten gesamteuropäischen Verkehrskonferenz⁽¹⁾ auf der Grundlage der in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 9. Februar 1993 zur gesamteuropäischen Verkehrspolitik erstellten Merksätze erarbeitet wurde;

11. ist zuversichtlich, daß dieser Entwurf einen guten Ausgangspunkt für die Beratungen der Konferenz darstellt, und ermächtigt bereits jetzt seinen Präsidenten — oder seine Vertreter — einer auf dieser Basis erarbeiteten Erklärung der zweiten gesamteuropäischen Verkehrskonferenz auf Kreta im Namen des Europäischen Parlaments grundsätzlich zuzustimmen;

12. drückt seine Hoffnung aus, daß die vom 14. bis 16. März 1994 auf Kreta stattfindende zweite gesamteuropäische Verkehrskonferenz ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung des Konzepts einer gesamteuropäischen Verkehrspolitik sein wird und damit einen wichtigen Baustein in einer gesamteuropäischen Ordnung darstellen wird, wie sie vom Europäischen Parlament in seiner EntschlieÙung vom 20. Januar 1993 zur Gestaltung und Strategie der Europäischen Union im Hinblick auf ihre Erweiterung und die Schaffung einer gesamteuropäischen Ordnung⁽²⁾ anvisiert wurde;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, der Europäischen Verkehrsministerkonferenz, der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu übermitteln.

(1) Der Text dieser Erklärung ist als Anhang II in dem Bericht seines Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr enthalten.

(2) ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 124.

14. Freier Verkehr in den Verkehrsnetzen

A3-0017/94

EntschlieÙung zum freien Verkehr in den Verkehrsnetzen innerhalb der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der EntschlieÙungsanträge der Abgeordneten

- a) Wijsenbeek zur Blockierung der Grenzübergänge zwischen Spanien und Frankreich und zu den Problemen des Alpentransitverkehrs (B3-1955/90),
- b) Romera i Alcàzar zur Krise im StraÙengüterverkehr in Spanien (B3-1970/90),
- c) Sapena Granell und Coimbra Martins zum freien Verkehr auf den Hauptverkehrsachsen innerhalb der Gemeinschaft (B3-1553/92),

— unter Hinweis auf Artikel 7 a des EG-Vertrags,

— unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 9. Juli 1992 zu den Konsequenzen der StraÙensperren in Frankreich⁽¹⁾ und vom 15. Juli 1993 zu den gravierenden Vorfällen in Südfrankreich⁽²⁾,

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0017/94),

A. in der Erwägung, daß sich Angriffe auf Fahrzeuge und vor allem landwirtschaftliche Erzeugnisse durch sehr kleine Minderheiten als Protest gegen die Folgen des freien Verkehrs und des Binnenmarktes häufen,

(1) ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 171.

(2) ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993, S. 158.

Freitag, 11. März 1994

- B. in der Erwägung, daß diese Aktionen, bei denen Waren vernichtet und Menschen wegen ihrer Herkunft eingeschüchtert werden, durch Gewalttätigkeit gekennzeichnet sind,
 - C. in der Erwägung, daß sich dieser Vandalismus insbesondere gegen eine der vier Freiheiten richtet, auf die sich die Verwirklichung des Binnenmarktes stützt, nämlich den freien Warenverkehr,
 - D. in der Erwägung, daß der europäische Verkehrssektor bereits genug unter den mit der Entwicklung des Sektors einhergehenden Problemen zu leiden hat, ohne auch noch als Sündenbock für Handelskonflikte herhalten zu müssen, die durch die Abschaffung der Binnengrenzen entstehen,
 - E. in der Erwägung, daß das Verhältnis zwischen Freizügigkeit, gemeinsamer Verkehrspolitik und Binnenmarkt, wie es sich aus Artikel 7 a des EG-Vertrags ableitet, nicht in Frage gestellt werden darf, da sich der freie Verkehr auf dem Gebiet der Gemeinschaft nur entfalten kann, wenn zuvor ein Verkehrssystem garantiert wird, das nicht durch ungerechtfertigte und diskriminierende Angriffe sabotiert wird,
 - F. in der Erwägung, daß in einigen Ländern die öffentliche Meinung im allgemeinen sowie die Spediteure und Hersteller im besonderen immer weniger Verständnis dafür zeigen, daß die Taten, deren sich die Saboteure rühmen, in dem einem oder anderen Mitgliedstaat straflos bleiben,
 - G. in der Erwägung, daß sich solche Vorfälle unter diesen Umständen zu einer Spirale von unzulässigen Repressalien im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes entwickeln könnten, und daß diese Frage im Zusammenhang mit der Europäischen Union bedeutende Auswirkungen hat,
1. fordert die von derartigen Vorfällen betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft dazu auf, auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unter Einhaltung der Artikel in bezug auf die vier Freiheiten in den Verträgen die tatsächliche Ausübung des freien Güterverkehrs zu garantieren;
 2. fordert die Regierungen der Europäischen Union im Einklang mit ihrem verfassungsmäßigen Auftrag als Garant aller demokratischen Rechte und Grundfreiheiten auf, energisch dem Eindruck entgegenzuwirken, daß derartige Aktionen normalerweise ungestraft bleiben, und die gebotenen Präventivmaßnahmen zu ergreifen;
 3. befürwortet, daß die Verluste, die durch diese Aktionen entstanden sind, dringend mit angemessenen Entschädigungen aufzufangen sind;
 4. fordert die Kommission auf,
 - a) daß sie auf der Grundlage von Artikel 169 des EG-Vertrags die Mitgliedstaaten zur äußerst strikten Einhaltung der Verpflichtungen anhält, die ihnen im Bereich des freien Verkehrs gemäß Artikel 7 a des EG-Vertrags bezüglich der tatsächlichen Durchführung des Binnenmarktes erwachsen;
 - b) gemäß Artikel 6 des EG-Vertrags jegliche Diskriminierung aus Gründen der Nationalität zu verfolgen und dabei zu berücksichtigen, daß die Diskriminierung in diesen Fällen faktisch durch Unterlassung geschieht, nämlich durch ein nicht rechtzeitiges Einschreiten der Regierungsbehörden gegen die Angriffe auf Fahrzeuge oder Güter, die aus einem anderen Land stammen;
 - c) ein neues Gemeinschaftsinstrument vorzuschlagen, mit dem die direkten Verluste der Opfer solcher diskriminierender Angriffe in ausreichendem Maße entschädigt werden können, wobei ein solches Entschädigungsinstrument aus Beiträgen der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Versicherungsgesellschaften finanziert werden müßte;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Freitag, 11. März 1994

15. Verhandlungen mit der Schweiz in den Bereichen Straßen- und Luftverkehr

A3-0136/94

Entschließung zu der Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen Straßen- und Luftverkehr

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Februar 1994 zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Straßen- und Luftverkehr⁽¹⁾, in der u.a. zu dem Verfahren Stellung genommen wird, das für die Erteilung des Verhandlungsmandats an die Kommission anzuwenden ist,
- in Kenntnis der Empfehlung der Kommission für einen Beschluß des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen Straßen- und Luftverkehr,
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene⁽²⁾ sowie die Verwaltungsvereinbarung⁽³⁾ über die Anwendung des in diesem Abkommen vorgesehenen Überlaufsystems, das am 22. Januar 1993 in Kraft trat⁽⁴⁾,
- in Kenntnis der Volksabstimmung in der Schweiz vom 20. Februar 1994 über die Volksinitiative zum Schutze des Alpengebietes vor dem Transitverkehr,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 30. Oktober 1992⁽⁵⁾ zu diesem Abkommen sowie auf seine Entschließungen vom 16. November 1988⁽⁶⁾ über die Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu bestimmten Drittländern im Verkehrsbereich, vom 12. Juni 1991⁽⁷⁾ zu der Gefährdung natürlicher und halbnatürlicher Lebensräume in den Alpen (EG und EFTA-Länder) im Zusammenhang mit der wachsenden Zunahme des Sommer- und Wintertourismus in diesen Gebieten, vom 10. Juli 1991⁽⁸⁾ zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der EFTA im Verkehrsbereich, vom 18. September 1992⁽⁹⁾ zu dem Grünbuch zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt: eine Gemeinschaftsstrategie für eine „dauerhaft umweltgerechte Mobilität“, vom 16. November 1993⁽¹⁰⁾ zu den Beziehungen mit Drittländern auf dem Gebiet des Luftverkehrs, vom 27. Mai 1993⁽¹¹⁾ zum Weißbuch über die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Verkehrspolitik sowie vom 18. Januar 1994⁽¹²⁾ zur künftigen Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik,
- unter Hinweis auf das am 2. Juni 1992 in Porto unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zu den künftigen Beziehungen mit der Schweiz (KOM(93)0486) sowie der Schlußfolgerungen des Rates vom 10. November 1993 (9830/93 EFTA 73) zu diesem Dokument,
- gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0136/94),

(1) Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

(2) ABl. Nr. L 373 vom 21.12.1992, S. 26.

(3) ABl. Nr. L 47 vom 25.02.1993, S. 42.

(4) ABl. Nr. L 33 vom 09.02.1993, S. 17.

(5) ABl. Nr. C 305 vom 23.11.1992, S. 606.

(6) ABl. Nr. C 326 vom 19.12.1988, S. 57.

(7) ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 112.

(8) ABl. Nr. C 240 vom 16.09.1991, S. 138.

(9) ABl. Nr. C 284 vom 02.11.1992, S. 164.

(10) Teil II Punkt 9 des Protokolls dieses Datums.

(11) ABl. Nr. C 176 vom 28.06.1993, S. 164.

(12) Teil II Punkt 9 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 11. März 1994

- A. in der Erwägung, daß das bislang geltende Abkommen EG-Schweiz im Verkehrsbereich lediglich den Transitverkehr betrifft, aber keinesfalls den Luftverkehr, noch den bilateralen Straßenverkehr und die mit dem Marktzugang verbundenen Probleme sowie die Fragen der technischen und sozialen Harmonisierung berührt;
- B. in Erwägung der Situation, die sich aufgrund des Referendums in der Schweiz vom 6. Dezember 1992 ergibt, bei dem der EWR-Vertrag abgelehnt wurde, für den das Transitabkommen ein wichtiger Bestandteil bildete,
- C. unter Hinweis darauf, daß gemäß Anhang 8 des geltenden Abkommens im Falle eines Nichtzustandekommens des EWR die Gemeinschaft und die Schweiz in Verhandlungen über die gegenseitige Gewährung des Zugangs zu den jeweiligen Straßenverkehrsmärkten eintreten werden, und daß in einer gemeinsamen mündlichen Erklärung die Bedeutung einer Liberalisierung im Luftverkehrssektor betont wird,
- D. unter Hinweis darauf, daß der Rat die Notwendigkeit hervorhob, die Beziehungen zwischen der EG und der Schweiz in so wichtigen Bereichen wie dem Verkehrssektor, der Freizügigkeit von Personen, der Forschung, des Marktzugangs für Agrarprodukte, der technischen Hemmnisse für den Handelsaustausch, des Zugangs zu öffentlichen Auftragsvergaben, usw. zu entwickeln,
- E. in der Erwägung, daß es sinnvoll wäre, die Verhandlungen zwar zeitgleich zu führen, jedoch den Inhalt der Verhandlungen in den verschiedenen Bereichen nicht voneinander abhängig zu machen,
- F. in der Erwägung, daß ein etwaiges Abkommen mit der Schweiz für den Bereich des Luftverkehrs aller Wahrscheinlichkeit nach einem Referendum unterworfen wird und demzufolge im Hinblick auf einen künftigen Beitritt der Schweiz zur EG eine Frage von grundlegender politischer Bedeutung darstellt,
- G. in der Erwägung, daß die Lösung der mit dem Verkehr in der Alpenregion verbundenen Umweltprobleme auch über einen intermodalen Ausgleich anzustreben ist,
- H. angesichts der negativen Auswirkungen der Verkehrspolitik der Schweiz auf den Transitverkehr, wo nahezu 90% des Gütertransitverkehrs auf die Schiene verlagert wurden, u.a. durch die Aufrechterhaltung des 28-Tonnen-Limits, und in der Erwägung, daß sich die Situation nach dem Referendum vom 20. Februar 1994 verschlechtern wird, wodurch darüber hinaus der Verkehr verstärkt über Österreich umgeleitet wird,
- I. in der Erwägung jedoch, daß jede Einschränkung des Transitverkehrs nicht diskriminierend sein und den Gemeinschaftsgrundsatz der Freizügigkeit nicht verletzen darf,
- J. in der Erwägung, daß das Ergebnis der Volksabstimmung in der Schweiz über die Volksinitiative zum Schutze des Alpengebietes, auch wenn es nicht den Buchstaben, so doch den Geist des bislang geltenden Transitabkommens EG-Schweiz in Frage stellt, dennoch Überlegungen über die Ergebnisse der Studien erforderlich macht, die die Kommission dem Rat und dem Parlament in Kürze vorlegen wird,
- K. in der Erwägung, daß der Rat die Prüfung des Entwurfs für die Verhandlungen im Bereich Straßen- und Luftverkehr nach den Ergebnissen der genannten Volksabstimmung vorläufig unterbrochen hat,
- L. in der Erwägung, daß die Schaffung eines Europäischen Luftfahrtraums, in dem gesunde Wettbewerbsverhältnisse herrschen, das in dem künftigen Abkommen mit der Schweiz für diesen Bereich anzustrebende Ziel sein muß,
- M. in der Erwägung schließlich, daß der Verkehr im Sinne von Dienstleistungen in den Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik gegenüber den Drittländern und nicht etwa den der gemeinsamen Handelspolitik fällt,
 - 1. billigt die Erteilung eines Verhandlungsmandats für die Kommission durch den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf das Erreichen eines Abkommens in den Bereichen Straßen- und Luftverkehr mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und spricht sich dafür aus, dieses Mandat so schnell wie möglich zu erteilen;
 - 2. ist der Auffassung, daß die Verhandlungen angesichts des spezifischen Charakters der Rechtsgrundlage für die Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wie sie in den Transitabkommen enthalten ist, so geführt werden müssen, daß ihr Inhalt nicht von den Verhandlungen über einzelne Bereiche abhängig gemacht wird;

Freitag, 11. März 1994

3. erwartet vom Rat, daß er bei der Erteilung des Verhandlungsmandats an die Kommission dem vom Europäischen Parlament in dieser Entschließung eingenommenen Standpunkt Rechnung trägt;
4. ist jedoch der Auffassung, daß dieses Mandat für Außenverhandlungen mit einer engen Abstimmung zwischen den europäischen Institutionen auf der Grundlage des Luns-Westerterp-Verfahrens und von Artikel 228 des EG-Vertrags einhergehen muß;
5. bekräftigt seinen bereits in der obengenannten Stellungnahme vom 30. Oktober 1992 sowie in seiner obengenannten Entschließung vom 18. September 1992 und in seiner Stellungnahme vom 25. Juni 1993 betreffend den Abschluß des Verkehrsabkommens EWG-Slowenien⁽¹⁾ vertretenen Standpunkt, daß die EU sowohl in bezug auf die Dauer als auch auf den Inhalt an das Transitabkommen mit der Schweiz gebunden ist (pacta sunt servanda), und erinnert daran, daß die Transitabkommen den Verkehr unter Berücksichtigung der erforderlichen Modernisierung der Verkehrsinfrastrukturen, des kombinierten Verkehrs und der Umweltfaktoren erleichtern;
6. ist der Ansicht, daß die Union, Österreich und die Schweiz künftig eine gemeinsame Strategie zur Lösung der Probleme des Alpentransits finden müssen;
7. vertritt die Ansicht, daß in der Schweiz Klarheit darüber herrschen muß, daß man — im Zuge des Ergebnisses der Volksabstimmung in der Schweiz über die Volksinitiative zum Schutze des Alpengebietes — auch zu neuen Überlegungen im innerstaatlichen Schwerlastverkehr sowie im von der Schweiz ausgehenden grenzüberschreitenden alpenquerenden Verkehr kommen muß;

Straßenverkehr

8. vertritt die Ansicht, daß sich das Abkommen über den Straßenverkehr auf den gesamten in der Gemeinschaft erreichten Stand („gemeinschaftlicher Besitzstand“) einschließlich der Kabotage und der Harmonisierung der Fahrzeuggewichte und -maße erstrecken muß, um zu einem effizienteren und umweltschonenderen Straßenverkehr zu gelangen;
9. ist demnach der Auffassung, daß in der EU nichtdiskriminierende Limits sowohl für den Verkehr als auch für die Emissionen geprüft werden und auf die gesamte Alpenregion und andere ökologisch sensible Gebiete angewendet werden müssen;
10. fordert die Kommission auf, praktikable Kriterien für den Begriff „ökologisch sensibles Gebiet“ zu entwickeln sowie konkrete Maßnahmen vorzuschlagen;
11. vertritt die Auffassung, daß ein solches etwaiges Liberalisierungsabkommen mit einer ausgewogeneren intermodalen Aufteilung einhergehen muß, die bereits in dem geltenden Transitabkommen in Angriff genommen wurde;
12. ist ferner der Ansicht, daß die Liberalisierung auch auf den von Gemeinschaftsverkehrsunternehmen betriebenen Verkehr zwischen der Schweiz und den EWR-Staaten ausgedehnt werden sollte;

Luftverkehr

13. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß sich die Verhandlungen auch auf den Einschluß der gesamten geltenden Gemeinschaftsvorschriften, einschließlich des dritten Liberalisierungspakets für den Luftverkehr, die staatlichen Beihilfen und die Wettbewerbsregeln erstrecken und vorsehen sollen, daß die Schweiz den Gemeinschaftsverkehrsunternehmen für Dienstleistungen zwischen der Schweiz und anderen EFTA-Ländern Verkehrsrechte der Fünften Freiheit einräumt;
14. ist der Auffassung, daß die zur Gewährleistung des Gemeinschaftsrechts erforderlichen institutionellen Mechanismen nach dem Muster des „Einpfilerkonzepts“ — wie im Rahmen des Luftverkehrsabkommens mit Norwegen und Schweden vorgesehen —, ausgearbeitet, dabei jedoch dem spezifischen Fall angepaßt werden sollten;
15. ist der Auffassung, daß die Europäische Union in den Verhandlungen auf jeden Fall die Grundsätze der Gegenseitigkeit, der Beseitigung jeglicher Diskriminierung, des Verzichts auf einseitige Maßnahmen und der Anerkennung der Freiheit des Benutzers, sein bevorzugtes Verkehrsmittel selbst zu wählen, beachten muß;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 194 vom 19.07.1993, S. 356.

Freitag, 11. März 1994

*
* * *

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

16. Paßkontrollen durch Luftfahrtgesellschaften

A3-0081/94

Entschließung zur Unvereinbarkeit der von einigen Luftfahrtgesellschaften durchgeführten Paßkontrollen mit Artikel 7 a des EG-Vertrags

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 3 c, 7 a und 100 a des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 8 a des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, insbesondere Artikel 14, der da lautet: „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen“,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich von Protokoll Nr. 4,
- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das New Yorker Zusatzprotokoll von 1967, die von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind,
- unter Hinweis auf Anhang 9 des Chicagoer Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt von 1944, wonach gegen Luftfahrtgesellschaften außer in Fällen grober Fahrlässigkeit, die einer Begünstigung der illegalen Einwanderung gleichkommt, keine Sanktionen verhängt werden dürfen,
- unter Hinweis auf das Schengener Übereinkommen und das Übereinkommen über seine Durchführung, den Entwurf eines Übereinkommens über die Außengrenzen und das Dubliner Übereinkommen über den für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staat ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der verschiedenen früheren Entschließungen zum freien Personenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, des Schengener Übereinkommens, des Entwurfs eines Übereinkommens über die Außengrenzen und des Dubliner Übereinkommens,
- gestützt auf Artikel 148 der Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1992 zur Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen und zum freien Personenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat über die Vollendung des Binnenmarktes (KOM(85)0310 vom 14. Juni 1985), in dem eine Reihe von Vorschlägen für Richtlinien über die Freizügigkeit vorgesehen waren,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament über die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen (SEK(92)0877).
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0081/94),

⁽¹⁾ EG-Bulletin 1990 — 6, S. 157.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 211.

Freitag, 11. März 1994

- A. in der Erwägung, daß die Freizügigkeit von Personen bis zum 31. Dezember 1992 gemeinschaftsweit bzw. nun unionsweit hätte verwirklicht werden sollen, dies aber zum einen mangels Vorlage geeigneter legislativer Vorschläge seitens der Kommission und zum anderen wegen der Nichterfüllung der in den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Edinburgh genannten Vorbedingungen durch die Mitgliedstaaten nicht der Fall war:
- Abschluß des Ratifizierungsprozesses des Dubliner Asylübereinkommens
 - Abschluß des Übereinkommens über die Außengrenzen
 - Abschluß der Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Europäische Informationssystem,
- B. in der Erwägung, daß Beförderungsunternehmer, die Beförderungsleistungen nach Mitgliedstaaten und von Mitgliedstaaten aus, wie Vereinigtes Königreich, Frankreich und Italien, erbringen, aufgrund der Rechtsvorschriften über die Haftpflicht der Beförderungsunternehmer (Carriers' Liability) und der diesbezüglichen Strafbestimmungen verpflichtet sind, die Reisepapiere von Fluggästen, die in diese Mitgliedstaaten einreisen oder aus ihnen ausreisen, zweimal zu kontrollieren,
- C. in der Erwägung, daß Beförderungsunternehmer, die Reisende, die nicht im Besitz der erforderlichen Reisepapiere sind, nach solchen Mitgliedstaaten befördern, Gefahr laufen, für alle derartigen Fluggäste mit erheblichen Geldstrafen belegt zu werden,
- D. in der Erwägung, daß das Schengener Übereinkommen von den neun unterzeichnenden Mitgliedstaaten verlangt, Rechtsvorschriften über die Haftpflicht der Beförderungsunternehmer für Reisen auf dem Luftweg, zur See und mit dem Bus mit Strafbestimmungen für die Beförderungsunternehmer einzuführen, die Staatsangehörige aus Drittländern befördern, die nicht die erforderlichen Reisepapiere besitzen,
- E. in der Erwägung, daß die Beförderungsunternehmer nicht in die Lage gebracht werden sollten, darüber zu entscheiden, wer im Rahmen der verschiedenen Verträge und Übereinkommen das Recht auf Freizügigkeit ausüben und Asyl beantragen darf,
- F. in der Erwägung, daß die Frage der Ausübung dieser Rechte nur von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats behandelt werden sollte,
- G. in der Erwägung, daß ein Unterschied zwischen Paßkontrollen durch Beförderungsunternehmer im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften über die Haftpflicht der Beförderungsunternehmer und von aus Sicherheitsgründen durchgeführten Personenkontrollen gemacht werden muß, wobei im Prinzip nicht zwischen Reisen innerhalb jedes Mitgliedstaats und zu anderen Reisezielen in der Union unterschieden werden sollte,
- H. in der Erwägung, daß man sich nicht auf den Abschluß zwischenstaatlicher Übereinkommen verlassen darf, wenn es um die Verwirklichung der Freizügigkeit oder um die Achtung der Menschenrechte der betroffenen Personen geht,
1. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der Freizügigkeit vorzulegen;
 2. fordert die Kommission auf, die Rechtsvorschriften über die Haftpflicht der Beförderungsunternehmer und die damit zusammenhängenden Strafbestimmungen, wie z.B. die Vorschriften im Vereinigten Königreich und in den Unterzeichnerstaaten des Schengener Übereinkommens, daraufhin zu prüfen, ob sie gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen, sofern sie mit Reisen innerhalb der Union zusammenhängen;
 3. fordert die Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften über die Haftpflicht der Beförderungsunternehmer angenommen haben, dringend auf, diese entsprechend dem Geist und den Zielen der EG-Verträge zu annullieren;
 4. fordert die Mitgliedstaaten auf festzulegen, daß bei Personenkontrollen aus Sicherheitsgründen nicht zwischen Inlandsreisen und Reisen zu anderen Reisezielen in der Union unterschieden werden sollte;
 5. drängt bei den Luftfahrtgesellschaften darauf, daß sie als minimalen Beitrag zur Freizügigkeit von Personen auf doppelte Kontrollen verzichten;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Freitag, 11. März 1994

17. Abkommen mit der EBWE über dem Beitrag der EG zur nuklearen Sicherheit *

A3-0127/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zum Abschluß eines Abkommens, in Form eines Briefwechsels, mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über den Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Konto „Nukleare Sicherheit“ (KOM(93)0515 — C3-0482/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 1

Die prekäre Situation auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit in mehreren Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion erfordert internationale Bemühungen zur Verbesserung des Niveaus der nuklearen Sicherheit in diesen Ländern. Die Gemeinschaft widmet diesem Zweck durch die technischen Unterstützungsprogramme PHARE und TACIS bedeutende Mittel,

Die prekäre Situation auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit in mehreren Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion erfordert internationale Bemühungen zur Verbesserung des Niveaus der nuklearen Sicherheit in diesen Ländern, **und zwar im Rahmen einer koordinierten Strategie.** Die Gemeinschaft widmet diesem Zweck durch die technischen Unterstützungsprogramme PHARE und TACIS bedeutende Mittel. **Die Kommission hat ferner einen Vorschlag für einen Beschluß zur Änderung des Beschlusses 77/270/EURATOM zwecks Ermächtigung der Kommission im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftwerkenanlagen in bestimmten Drittländern (KOM(92)0467) vorgelegt.**

(Änderung 2)

Erwägung 2a (neu)

Die Kommission ist gehalten, sich zu vergewissern, daß die im Rahmen des Kontos „Nukleare Sicherheit“ der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durchgeführten Operationen mit der von der Europäischen Union in bezug auf die nukleare Sicherheit beschlossenen Strategie gegenüber den Ländern Mittel- und Osteuropas und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion koordiniert sind.

(Änderung 3)

Erwägung 2b (neu)

Um die am besten geeigneten Strategien für die Hilfe zu definieren, ist es notwendig, die Frage der nuklearen Sicherheit wieder in den Gesamtzusammenhang der Problematik der globalen Energieentscheidungen Mittel- und Osteuropas und der GUS zu stellen, unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Berichts, der im Juni 1993 gemeinsam von der Weltbank, der Internationalen Energieagentur (IEA) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) ausgearbeitet wurde.

Freitag, 11. März 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 2c (neu)

Das Empfängerland muß die wichtigsten internationalen Sicherheitsabkommen einhalten, den internationalen Konventionen von Wien und Paris über die zivilrechtliche Haftung der Betreiber beitreten sowie eine angemessene Regelung im Versicherungsbereich einführen.

(Änderung 5)

Erwägung 2d (neu)

Das Empfängerland muß mit einer unabhängigen für Sicherheitsfragen zuständigen Instanz ausgestattet werden, die Ersetzung der am wenigsten sicheren Kernkraftwerke ins Auge fassen, Maßnahmen zur Energieeinsparung ausarbeiten, für die schrittweise Einführung eines echten Energiepreises sorgen und die Schaffung eines globalen Energieprogramms vorsehen.

(Änderung 6)

Erwägung 2e (neu)

Folglich muß jede kurzfristig als unerlässlich angesehene materielle Hilfe für die gefährlichsten, aber für die Elektrizitätserzeugung im Empfängerland unverzichtbaren Kraftwerke — vornehmlich die Reaktoren vom Typus RBMK und VVER-230 — in jedem Fall an die Existenz oder Ausarbeitung eines Plans, der die vorzeitige Stilllegung dieser Kraftwerke vorsieht, gebunden sein.

(Änderung 7)

Erwägung 2f (neu)

Die Kommission wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens dem Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Operationen, die im Rahmen des Kontos „Nukleare Sicherheit“ der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durchgeführt wurden, sowie über die Vereinbarkeit dieser Operationen mit der Strategie der Europäischen Union in bezug auf die nukleare Sicherheit vorlegen.

Freitag, 11. März 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zum Abschluß eines Abkommens, in Form eines Briefwechsels, mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über den Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Konto „Nukleare Sicherheit“ (KOM(93)0515 — C3-0482/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0515),
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0482/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Haushaltsausschusses (A3-0127/94),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

18. Strukturpolitiken

a) A3-0096/94

Entschließung zu den von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis von Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 über die Koordinierung der verschiedenen Strukturfonds ⁽¹⁾, in der Folge „Koordinierungsverordnung“ genannt,
- in Kenntnis von Ziffer 5 der Erklärung der Kommission zum Verhaltenskodex für die Durchführung der Strukturpolitiken ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die interinstitutionelle Erklärung vom 25. Oktober 1993 und seine Entschließung vom 17. November 1993 zu Demokratie, Transparenz und Subsidiarität ⁽³⁾,
- in Kenntnis des Entwurfs einer Entscheidung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) (C3-0031/94),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften (A3-0096/94),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31.07.1993, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993.

⁽³⁾ Teil II Punkt 5 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 11. März 1994

- A. in der Erwägung, daß die Kommission in diesem Entwurf die Förderung einer besseren Kenntnis und Transparenz der Aktion der Gemeinschaft als vorrangiges Ziel angibt und den Interventionsbereich begrenzt, der die gemeinschaftlichen Förderkonzepte und die operationellen Programme umfaßt, wobei jedoch auf die Bestimmungen von Artikel 32 Absatz 1 der Koordinierungsverordnung über die Publizität der Entwicklungspläne von seiten der Mitgliedstaaten nicht Bezug genommen wird, weshalb diese Publizität dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen wird,
- B. in der Erwägung, daß die Transparenz der Aktion der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Strukturfonds unerlässlich ist für:
- a) die Förderung einer umfassenderen Nutzung der Gemeinschaftsinterventionen und die Verbesserung ihrer Effizienz über die Einbeziehung der lokalen Behörden und der Sozialpartner auf der Grundlage des Prinzips der Partnerschaft;
 - b) einen Beitrag für eine weitergehende Zustimmung der Bürger zum europäischen Aufbauwerk,
 - c) die Bildung einer kritischen und wachsamten öffentlichen Meinung,
- C. in der Erwägung, daß der Text der Koordinierungsverordnung, wie er von der Kommission vorgeschlagen worden war, vorsah, daß die Mitgliedstaaten für die Publizität der Entwicklungspläne sorgen müßten, ehe diese der Kommission zur Prüfung vorgelegt werden,
- D. ferner in der Erwägung, daß das Parlament, indem es in erster Lesung einige Änderungen zur Verbesserung dieses Textes angenommen hat, die Dringlichkeit einer rechtzeitigeren und effizienteren Information über die Pläne, die Förderkonzepte und die operationellen Programme betont hat, um die aktive Beteiligung der in Frage kommenden Stelle zu ermöglichen,
1. stellt fest, daß der Entwurf der Kommission den Standpunkt des Parlaments nicht berücksichtigt und die einfache Publizität gegenüber der Information und die nachträgliche Information gegenüber derjenigen bevorzugt, die das Verfahren der Planung und Durchführung der Interventionen der Fonds ab der Phase der Konzipierung der Entwicklungspläne begleiten sollte;
 2. ist davon überzeugt, daß für die Ausarbeitung der Förderkonzepte, die — was nicht vergessen werden darf — auf der Grundlage der Entwicklungspläne und unter Achtung des Prinzips der Partnerschaft entwickelt werden, eine angemessene und rechtzeitige Information über die Konzipierung der Entwicklungspläne unerlässlich ist; diese Information ist umso notwendiger, als der Entwicklungsplan auch die Interventionsvorschläge für die operationellen Programme umfaßt und die Kommission eine einzige Entscheidung treffen muß;
 3. ist der Ansicht, daß das sogenannte Notifizierungsverfahren, das in der interinstitutionellen Erklärung über Demokratie, Transparenz und Subsidiarität vorgesehen ist, der Kommission die Möglichkeit gibt, aus eigener Initiative Artikel 32 Absatz 1 der Koordinierungsverordnung in die Praxis umzusetzen, und zwar indem sie im Amtsblatt eine Zusammenfassung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts, dessen Annahme sie beabsichtigt, veröffentlicht und gleichzeitig in großen Zügen den Entwicklungsplan angibt, auf dessen Grundlage das betreffende Förderkonzept ausgearbeitet wurde;
 4. hält es für unerlässlich, die Maßnahmen zur Gewährleistung einer umfassenden Information über die Verfahren und verwaltungstechnischen Verpflichtungen, denen staatliche und private potentielle Empfänger der Interventionen der Strukturfonds bei den auf unterschiedlicher Ebene zuständigen Stellen nachkommen müssen, zu verstärken; hält es zu diesem Zweck für geboten, auch durch die Abhaltung von Seminaren und Informationsveranstaltungen bei der Kommission und den verschiedenen örtlich zuständigen Stellen eine direktere Beziehung zwischen den Beamten der Kommission und den regionalen und lokalen Institutionen zu fördern und zu unterstützen;
 5. ist der Ansicht, daß die Information über die Aktion der Gemeinschaft nicht nur die Interventionen der Strukturfonds im Rahmen der Förderkonzepte, sondern auch die Gemeinschaftsinitiativen sowie die Politiken und Programme, die dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts dienen oder dienen können, umfassen muß; zu diesem Zweck muß auf regionaler Ebene die Schaffung von echten Informationsnetzen für die Gesamtheit der Instrumente und Politiken, die im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts tätig sind oder tätig werden können, gefördert werden: Strukturfonds, Kohäsionsfonds, Gemeinschaftsinitiativen, Beihilfen für KMU, in Edinburgh beschlossene Fazilitäten, Darlehen der EIB und der EGKS, europäische Investitionsfonds, strukturelle Politiken und Programme; diese Informa-

Freitag, 11. März 1994

tionsnetze über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt könnten sich auf die Erfahrung der Euro-Info-Zentren stützen, sie müßten jedoch in erster Linie für die regionalen und lokalen Behörden und die Sozialpartner bestimmt sein sowie den Medien Informationen liefern;

6. ist davon überzeugt, daß der Ausschuß der Regionen einen wichtigen Beitrag zur Bereitstellung von Informationen leisten kann, die auf die Förderung der Beteiligung der lokalen und regionalen Behörden sowie der Sozialpartner an der Verwaltung der Strukturfonds sowie der Regionalpolitik und der Politik zur Stärkung des Zusammenhalts im allgemeinen ausgerichtet sind; der mit angemessenen Strukturen ausgestattete Ausschuß sollte der wichtigste Empfänger der Informationen von seiten der Gemeinschaftsorgane und der Mitgliedstaaten und einer der wichtigsten Informationskanäle der Regionen und der lokalen Körperschaften sowie der Medien sein;

7. fordert, daß die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang des Ausschusses der Regionen, der regionalen und lokalen Institutionen sowie der Sozialpartner zu den Datenbanken der Kommission (wie der ARINCO für die Strukturfonds und der PRECOM für die Gemeinschaftsdarlehen) und des Parlaments (legislative Beobachtungsstelle) zu fördern; ist der Auffassung, daß diese regelmäßig aktualisierten Datenbanken einen wirksamen Beitrag zur Verbreitung aktueller und rechtzeitiger Informationen über die Gemeinschaftspolitik, insbesondere die den Zusammenhalt betreffenden Maßnahmen, leisten könnten;

8. fordert, daß die Kommission ihren Entwurf einer Entscheidung über die Information und Publizität im Zusammenhang mit den Strukturinterventionen soweit wie möglich den Hinweisen und Forderungen anpaßt, die in den obengenannten Punkten enthalten sind; sofern es nicht möglich ist, diese in die genannte Entscheidung aufzunehmen, sollte sie angemessene Initiativen ergreifen; fordert insbesondere, daß in den Entwurf Ergänzungen und Änderungen aufgenommen werden, um folgendes zu bezwecken:

- Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Artikel 32 Absatz 1 der Koordinierungsverordnung einzuhalten;
- Rückgriff auf das sogenannte Notifizierungsverfahren, das in der interinstitutionellen Erklärung über Demokratie, Transparenz und Subsidiarität vorgesehen ist, zwecks Information über die Inhalte der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte, deren Annahme die Kommission beabsichtigt, und über die Grundzüge der Entwicklungspläne, auf denen die Förderkonzepte beruhen;
- Sicherstellung der Einhaltung der Richtlinie 90/313/EWG⁽¹⁾ über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, um eine größere Transparenz bei der Durchführung der Strukturinterventionen zu gewährleisten;
- Aufforderung an die staatlichen und regionalen Behörden, Maßnahmen für die Information im Zusammenhang mit den Strukturfonds und den übrigen Instrumenten der Politik zur Stärkung des Zusammenhalts zu treffen und zu koordinieren, und zwar im Hinblick auf die Schaffung echter Informationsnetze für die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
- Anwesenheit von Vertretern der europäischen Institutionen bei öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Strukturfondsvorhaben;
- Aufforderung an die staatlichen und regionalen Behörden, für eingehendere Informationen über die Umweltverträglichkeitsprüfungen der im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte verfolgten Strategie und der dabei vorgeschlagenen Maßnahmen zu sorgen, wobei den Grundsätzen einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung Rechnung zu tragen ist;
- Erweiterung der Ziele des Entwurfs einer Entscheidung durch die Einbeziehung von Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Gemeinschaftshilfen und der Durchführung des Prinzips der Partnerschaft;
- Planung und Festlegung von Maßnahmen für eine angemessene Verbreitung des in Artikel 31 der Koordinierungsverordnung vorgesehenen Jahresberichts und der Ergebnisse der im selben Artikel vorgesehenen Konsultation der auf europäischer Ebene organisierten Sozialpartner;
- Verstärkung der Bestimmungen von Abschnitt 4 des Anhangs zum Entwurf einer Entscheidung, der den Titel „Information über die Gemeinschaftsinterventionen“ erhalten sollte; er sollte insbesondere dahingehend ergänzt werden, daß die Information für die öffentlichen, regionalen und lokalen Behörden sowie für die Privatpersonen über verwaltungstechnische Verpflichtungen erleichtert wird; dies ist nämlich der einzige Punkt, in dem es um die wirkliche Information und nicht nur um die einfache Publizität geht;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. L 158 vom 23.06.1990, S. 56.

Freitag, 11. März 1994

b) A3-0080/94

Entschließung zu den Unregelmäßigkeiten und zur Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung der Kommission betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken (C3-0030/94),
 - gestützt auf Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 vom 20. Juli 1993,
 - in Kenntnis von Ziffer 4 zweiter Gedankenstrich der Erklärung der Kommission zum Verhaltenskodex für die Durchführung der Strukturpolitiken (1),
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0080/94),
- A. in der Erwägung, daß die Kommission sich verpflichtet hat, seine Anmerkungen zum Entwurf einer Regelung zur Durchführung von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zu berücksichtigen, der die Maßnahmen betrifft, die die Mitgliedstaaten treffen müssen, um die Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden, die unrechtmäßig gezahlten Beträge wieder einzuziehen und die Kommission angemessen zu unterrichten,
1. ersucht die Kommission, eine Regelung einzuführen, um die Mitgliedstaaten zu veranlassen, Maßnahmen zu treffen, die folgendes ermöglichen:
 - a) eine genaue Ermittlung und Haftbarmachung der nationalen (zentralen und lokalen) Behörden, denen die Kontrolle obliegt, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der Verwaltungen, die die Mittel bewirtschaften;
 - b) eine punktuelle Information der Kommission im Zusammenhang mit den festgestellten Unregelmäßigkeiten, der Nichteinhaltung (durch Verstoß oder Unterlassung) gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, wobei es nicht nur um finanzielle Aspekte, sondern auch um die Qualität der Durchführung (beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfungen) geht, und den durchgeführten verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Maßnahmen sowie in bezug auf den Verhütung und Ahndung der Unregelmäßigkeiten und der gesetzwidrigen Handlungen einordnen, und die personellen und finanziellen Anstrengungen, die die Ermittlungs-, Informations-, Fahndungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die im Bereich der Verhütung tätigen Behörden geleistet haben, u.a. in Relation zu ihren sonstigen Aufgaben;
 - c) eine strikte Anwendung der Bestimmung in Artikel 23 Absatz 1 dritter Gedankenstrich, wonach „der Mitgliedstaat subsidiär für die Zurückzahlung der unregelmäßig gezahlten Beträge verantwortlich (ist)“, „falls der Mitgliedstaat und/oder der Träger nicht den Nachweis erbringt, daß die Unregelmäßigkeiten oder die Fahrlässigkeit ihnen nicht anzulasten sind“;
 2. ersucht in diesem Zusammenhang die Kommission, die Regelung zur Durchführung von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zu ergänzen und zu diesem Zweck Bestimmungen einzufügen, die folgendes vorsehen:
 - a) die genaue Ermittlung der Organe, die für die Kontrolle der Legitimität und die sachliche Kontrolle der Akte zur Durchführung — auf nationaler, zentraler und lokaler Ebene — der finanziellen Maßnahmen der Fonds sowohl innerhalb als auch außerhalb der mit der Bewirtschaftung betrauten Verwaltungen zuständig sind;
 - b) die ausführliche Festlegung der administrativen und gerichtlichen Organe, die für die Verhütung und Ahndung der Unregelmäßigkeiten und der rechtswidrigen Handlungen zuständig sind;

(1) ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993, S. 19.

Freitag, 11. März 1994

- c) die größtmögliche Transparenz und Präzision der Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission zur Verfügung stellen, insbesondere über
- den Ausbau einer Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten zwecks Verbesserung der legislativen und administrativen Strukturen, die mit der Verhütung und Ahndung der Unregelmäßigkeiten sowie für die Wiedereinziehung der Mittel befaßt sind;
 - die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission im Falle von Unregelmäßigkeiten, die außerhalb des Staates, der die Untersuchung durchführt, Auswirkungen haben oder auftreten können;
 - Rückzahlung der Gerichtskosten an den Mitgliedstaat nur unter der Voraussetzung, daß die Kommission auf dem laufenden gehalten und erforderlichenfalls gemäß den in der Rechtsordnung des Mitgliedstaates vorgesehenen Modalitäten an den Sanktionsverfahren beteiligt wird;
 - Festlegung der Möglichkeit, die Namen von natürlichen oder juristischen Personen auch im Rahmen der Durchführung der Vereinbarung bekanntzugeben, die gemäß Artikel 138 c des EG-Vertrags die Ausübung der Untersuchungsbefugnis des Parlaments regeln wird;
- d) die Effizienz der Wiedereinziehung der unrechtmäßig gezahlten Beträge ist zu verstärken durch eine genaue Angabe der Nachweise darüber, daß die Unregelmäßigkeiten oder die Fahrlässigkeit dem Mitgliedstaat nicht anzulasten sind, und die ausdrückliche Abhängigkeit der Haftungsbefreiung von der Tatsache, daß der Mitgliedstaat die ihm gegebenenfalls von der Kommission in bezug auf das Wiedereinziehungsverfahren angebotene technische Unterstützung akzeptiert hat;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.

19. Aufwertung der Pflegeberufe

A3-0123/94

Entschließung zur Aufwertung der Pflegeberufe

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Lenz und anderen zur Aufwertung der Pflegeberufe (B3-0281/92),
 - in Kenntnis der Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG, 92/51/EWG und 89/48/EWG, in denen dieser Tätigkeitsbereich geregelt ist,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1993 zur Gesundheitspolitik nach Maastricht ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0123/94),
- A. in Erwägung des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union und des Europäischen Binnenmarktes,
- B. in der Erwägung, daß der Gemeinschaft in dem Vertrag über die Europäische Union Verantwortlichkeiten für die Entwicklung einer koordinierten Politik im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen werden (Artikel 129 des Vertrags von Maastricht),
- C. in der Erwägung, daß die demographische Entwicklung im Pflegebereich immer mehr qualifiziertes Pflegepersonal erforderlich macht, und zwar sowohl im medizinisch-technischen Bereich als auch im Bereich der häuslichen Pflege,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 5 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 11. März 1994

- D. in der Erwägung, daß die Öffnung des Binnenmarktes die hohe Fluktuation in diesem Beschäftigungsbereich (und damit vor allem den Mangel an Pflegepersonal) weiter verstärken wird, wobei die unterschiedliche Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden muß,
- E. in der Erwägung, daß der Aspekt der Menschlichkeit und der Qualität der Pflege gesundheitspolitisch von entscheidender Bedeutung ist und die Ergreifung von Maßnahmen zur Aufwertung der Pflegeberufe daher einen Schwerpunktbereich darstellt,
1. ersucht die Mitgliedstaaten angesichts der Krise im Bereich der Krankenpflege, die erforderlichen Maßnahmen zur Aufwertung des sozialen Status und zur Heraufstufung der Gehälter sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals zu ergreifen;
 2. fordert die Kommission auf, eine vergleichende Analyse von Angebot und Nachfrage am Gesundheitsmarkt durchzuführen und den Rahmen festzulegen, in den die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Entwicklung einer gezielten Einstellungs-, Beförderungs- und Fortbildungspolitik eingebettet werden müßten;
 3. fordert die Kommission auf, ein Informationsnetz zu errichten und in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Austausch von Berufserfahrung und Innovation bei der Organisation der Pflegedienste entsprechende Aktionsprogramme durchzuführen — und zwar sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch außerhalb der EG —, um die Einstellungspolitik in diesem Berufszweig zu fördern;
 4. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden medizinischer Berufe und ärztlicher Hilfsberufe eine Studie über die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Pflegepersonal (zum Beispiel Kindertagesstätten, Arbeitszeitverkürzung, Teilzeitarbeit, Bildungsurlaub usw) auszuarbeiten, damit eine zufriedenstellende Gestaltung von beruflichem, familiärem und sozialem Leben gewährleistet werden kann und der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen gewahrt bleibt;
 5. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern (Artikel 118 a EGV) und auf der Grundlage der oben genannten Studie einen Vorschlag über die Verbesserungen der Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen von Pflegepersonal am Arbeitsplatz auszuarbeiten, und zwar insbesondere mit dem Ziel der Bekämpfung des Burn-out-Syndroms;
 6. fordert die Kommission auf, die innergemeinschaftliche Mobilität im Gesundheitssektor durch die Förderung des Austauschs von Pflegepersonal zu gewährleisten (auf der Grundlage des Erasmus-Modells und anderer laufender Gemeinschaftsprogramme);
 7. fordert die Mitgliedstaaten auf, in den Bereichen Neuorganisation der Pflegeversorgung (allgemeine Organisation umfassender Pflegedienste), Intensivierung der Fortbildung, Entwicklung der häuslichen Pflege — insbesondere von alten Menschen — und Ausbau der palliativen Pflegedienste sowie anderer Dienstleistungen, die Berufserfahrung in Pflegeberufen erfordern, Kosten-/Nutzenanalysen durchzuführen, um dem veränderten Bedarf im Pflegebereich Rechnung zu tragen;
 8. fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Strukturen zur Förderung und Intensivierung des Angebots an palliativen Pflegediensten zu schaffen;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Freitag, 11. März 1994

20. Probleme im Fischereisektor — Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen *

a) B3-0254, 0259, 0266 und 0270/94

EntschlieÙung zu den Problemen im Fischereisektor*Das Europäische Parlament,*

— unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Februar 1994 zur Krise im Fischereisektor ⁽¹⁾,

- A. unter Hinweis auf die Ziele der GFP, vor allem die Erhaltung der Arbeitsplätze in den von der Fischerei abhängigen Regionen sowie die Erhaltung der Bestände,
- B. in der Erwägung, daß der Fischereisektor der Gemeinschaft nun bereits im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr von einer sehr schweren Krise heimgesucht wird,
- C. in der Erwägung, daß die fehlende Harmonisierung der Sozial- und Währungsvorschriften in den Ländern der Gemeinschaft eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung darstellt,
- D. in der Erwägung, daß die Marktregulierungs- und die Kontrollregelungen ineffizient sind,
- E. in der Erwägung, daß die vorläufige Wiedereinführung der Mindesteinfuhrpreise, die auf einem sehr unzureichenden Niveau erfolgte, es nicht ermöglicht hat, die Preise zu stabilisieren und der Gemeinschaftspräferenz Geltung zu verschaffen,
- F. in der Erwägung, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Lösungen gefährlich unzureichend sind, und im Bedauern darüber, daß sie sich bisher geweigert hat, die Schutzklausel anzuwenden,
- G. in Sorge über das Risiko einer fortschreitenden Übertragung von Fischereiquoten zwischen den Mitgliedstaaten,
 1. kritisiert den offenkundigen Mangel an politischem Willen seitens des Rates bei dieser Angelegenheit sowie dessen Unfähigkeit, das Problem der Mindesteinfuhrpreise, insbesondere für frische Erzeugnisse, auf Dauer zu lösen; nimmt jedoch die kürzlich eingeleitete Förderungskampagne mit Interesse zur Kenntnis;
 2. weist nachdrücklich darauf hin, daß für die Probleme, mit denen der Fischereisektor konfrontiert ist, brauchbare und dauerhafte Lösungen gefunden werden müssen;
 3. erneuert nachdrücklich seine Forderung nach der Abhaltung einer außerordentlichen Tagung des Rates der Fischereiminister;
 4. erinnert an seine Forderung nach der umgehenden Veranstaltung einer Europäischen Konferenz über den Fischereisektor, um zu einer neuen gemeinsamen Marktordnung zu gelangen, die den Interessen aller Beteiligten in diesem Sektor Rechnung trägt; verlangt insbesondere, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Vermarktungswege zu verbessern und damit zu einer Anhebung der Erzeugerpreise beizutragen;
 5. fordert die Anhebung der Mindesteinfuhrpreise, ihre Ausweitung auf weitere Arten und ihre Anwendung über den 15. März 1994 hinaus;
 6. erinnert an seine Forderung an die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Kontrollen der illegalen Einfuhren und insbesondere des betrügerischen Umschlags auf hoher See zu verschärfen;
 7. wünscht, daß die Union angesichts dieser neuen Krise eine effiziente Kontrollregelung einführt, die ein Eckpfeiler jeder gemeinsamen Fischereipolitik ist und mit deren Verwaltung die Kommission beauftragt wird;
 8. erneuert seine Forderung nach Schaffung eines Finanzinstruments, mit dem der Preisverfall für Fischereierzeugnisse ausgeglichen werden soll;
 9. fordert die Kommission auf, in Absprache mit den betreffenden Organisationen eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse vorzuschlagen, um den Fischern ein einträgliches Einkommen zu gewährleisten und die Zukunft des Fischereisektors in der Europäischen Union zu sichern;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 4 a des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 11. März 1994

10. wünscht, daß in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Durchführung einer gemeinsamen Sozialschutzregelung gemäß Artikel 118 des EG-Vertrags in Betracht gezogen wird;
11. weist die Kommission und den Rat in aller Form darauf hin, daß rasch gehandelt werden muß;
12. fordert, daß bei den Beitrittsverhandlungen mit Norwegen die legitimen Interessen der Fischer und der Aquakulturbetriebe der Gemeinschaft gewahrt werden;
13. wünscht, daß die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der FIAF-Verordnung vorgelegten Sektorenpläne einer vergleichenden Analyse unterzogen und dem Parlament übermittelt werden;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) A3-0103/94

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 89/631/EWG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (KOM(93)0546 — C3-0521/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 1

Die Verwendung von Systemen zur Ortung von Fischereifahrzeugen über Satellit und/oder automatische Positionsschreiber kann es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Kontrollaufgaben, deren Durchführung ihnen im Gemeinschaftsinteresse obliegt, deutlich besser wahrzunehmen; der Rat wird vor dem 1. Januar 1996 über die Anwendung derartiger Systeme entscheiden, im Anschluß an Pilotvorhaben, die von den Mitgliedstaaten vor dem 30. Juni 1995 für bestimmte Klassen von gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik durchgeführt werden.

Die Verwendung von Systemen zur Ortung von Fischereifahrzeugen über Satellit und/oder automatische Positionsschreiber, **in deren Rahmen die Daten gleichzeitig der Kommission und dem Flaggenstaat übermittelt werden**, kann es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Kontrollaufgaben, deren Durchführung ihnen im Gemeinschaftsinteresse obliegt, deutlich besser wahrzunehmen; der Rat wird vor dem 1. Januar 1996 über die Anwendung derartiger Systeme entscheiden, im Anschluß an Pilotvorhaben, die von den Mitgliedstaaten vor dem 30. Juni 1995 für bestimmte Klassen von gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik durchgeführt werden.

(Änderung 2)

Erwägung 2a (neu)

Die Pilotvorhaben sollten in der Regel vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

(*) ABl. Nr. C 334 vom 09.12.1993, S. 21.

Freitag, 11. März 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 2b (neu)

Die Finanzierung der Pilotvorhaben sollte zwar nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen, die für die Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollausgaben der Mitgliedstaaten bewilligt wurden, aber die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sollte je nach Bedeutung und Nutzen der vorgeschlagenen Vorhaben gestaffelt werden können.

(Änderung 4)

ARTIKEL 1*Artikel 2b Absatz 2 (Entscheidung 89/631/EWG)*

(2) Die Kommission beschließt erstmals vor dem 31. März 1994 und danach vor dem 1. März 1995 *nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (*) über die Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben gemäß Artikel 2a, die Erstattungsfähigkeit der Ausgaben sowie die Bedingungen, von denen die Beteiligung abhängig gemacht werden kann.*

(2) Die Kommission beschließt erstmals vor dem 31. März 1994 und danach vor dem 1. März 1995 über die Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben gemäß Artikel 2a, die Erstattungsfähigkeit der Ausgaben, **die prozentuale Beteiligung der Gemeinschaft an den verschiedenen Vorhaben** sowie die Bedingungen, von denen die Beteiligung abhängig gemacht werden kann.

(*) ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

(Änderung 9)

ANHANG*Anhang A Ziffer 1 erster Gedankenstrich (Entscheidung 89/631/EWG)*

— Pilotvorhaben für die Anwendung eines Systems der Satellitenortung;

— Pilotvorhaben für die Anwendung eines Systems der Satellitenortung, **das die Daten in Realzeit gleichzeitig der Kommission und dem Flaggenmitgliedstaat übermittelt;**

(Änderung 6)

ANHANG*Anhang A Ziffer 2 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)
(Entscheidung 89/631/EWG)*

— **die von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften sowie gegebenenfalls die Auswahlkriterien für die Aufstellung des Verzeichnisses;**

Freitag, 11. März 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

ANHANG

*Anhang A Ziffer 2 zweiter Gedankenstrich dritter Unterpunkt
(Entscheidung 89/631/EWG)*

- | | |
|--|--|
| <p>— die es dem Flaggenstaat — im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission — gestatten, Informationen über seine Fischereifahrzeuge unverzüglich und automatisch an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiterzuleiten, in dessen Gewässern diese Fischereifahrzeuge operieren.</p> | <p>— die es dem Flaggenstaat — im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission — gestatten, Informationen über seine Fischereifahrzeuge unverzüglich und automatisch an die Kommission und die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiterzuleiten, in dessen Gewässern diese Fischereifahrzeuge operieren.</p> |
|--|--|

(Änderung Nr. 8)

ANHANG

*Anhang A Ziffer 2 zweiter Gedankenstrich nach dem dritten Unterpunkt (neu)
(Entscheidung 89/631/EWG)*

- die vorgesehen sind, um eine Fälschung oder Manipulation der übermittelten oder gespeicherten Daten zu verhindern;

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 89/631/EWG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (KOM(93)0546 — C3-0521/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0546) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0521/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0103/94),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 334 vom 09.12.1993, S. 21.

Freitag, 11. März 1994

21. Rechnungsabschluß des EP für das Haushaltsjahr 1993

A3-0106/94

Entschließung zum Rechnungsabschluß des Parlaments für das Haushaltsjahr 1993 (Verwaltungsausgaben)*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 79 der Haushaltsordnung,
- gestützt auf Artikel 166 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf Artikel 8 und 9 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis des Berichts der Verwaltung über die Ausführung des Haushaltsplans 1993 des Europäischen Parlaments (PE 208.245),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0106/94),

A. in der Erwägung, daß dem Bericht der Verwaltung die folgende Aufteilung der verfügbaren Mittel zu entnehmen ist:

* Mittel für das Haushaltsjahr 1993 einschließlich BNH Nr. 1/93 (4.100.000 Ecu)	634.100.000,00 Ecu
* Übertragene Mittel des Jahres 1992	
— automatische Übertragungen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung)	101.482.186,75 Ecu
— Übertragungen auf Antrag (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung)	0 Ecu

B. in der Erwägung, daß die verfügbaren Mittel wie folgt verwandt wurden:

Mittel des Haushaltsjahres 1993

a) Verpflichtungen für das Haushaltsjahr 1993	624.592.677,26 Ecu
b) Zahlungen für das Haushaltsjahr 1993	565.549.362,13 Ecu
* automatische Übertragungen auf 1994 (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung)	59.043.315,13 Ecu

Vom Haushaltsjahr 1992 übertragene Mittel

* Zahlungen aus automatischen Mittelübertragungen aus 1992	94.786.886,06 Ecu
* Zahlungen aus auf Antrag erfolgten Mittelübertragungen aus 1992	0 Ecu

C. in der Erwägung, daß die Bestimmungen der Haushaltsordnung die folgenden Annullierungen bedingen:

* Annullierungen, die den nicht gebundenen Mitteln für 1993 entsprechen (davon aus den Reserven von Kapitel 100 und 101)	9.507.322,77 Ecu 0 Ecu
* Annullierungen, die den automatisch aus 1992 übertragenen und nicht ausgezahlten Mitteln entsprechen	6.695.300,69 Ecu
* Annullierungen, die den auf Antrag aus 1992 übertragenen und nicht ausgezahlten Mitteln entsprechen	0 Ecu

1. bestätigt die Ergebnisse aus der Rechnung des Haushaltsjahres 1993, die der Kommission gemäß Artikel 79 der Haushaltsordnung zur Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht, nach Prüfung durch den Ausschuß für Haushaltskontrolle auf der Grundlage von Artikel 8 und 9 der Internen Vorschriften vorgelegt werden;

Freitag, 11. März 1994

2. stellt fest, daß
 - a) für ca. 36,5 Millionen Ecu, die sonst verfallen wären, das Verfahren der „Sammelmittelübertragung“ angewandt wurde, um die Haushaltslinie 2000/3 zu verstärken; dabei handelte es sich um folgende Übertragungen:
 - Nr. C 9 (Haushaltsausschuß): 5.621.780 Ecu
 - Nr. C 10 (Ausschuß für Haushaltskontrolle): 14.546.000 Ecu
 - Nr. C 11 (Ausschuß für Haushaltskontrolle): 3.989.000 Ecu
 - Nr. P 17 (innerhalb von Kapitel 20): 1.300.000 Ecu,
 - b) von den aus dem Jahr 1992 gemäß dem Verfahren der automatischen Übertragung (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Haushaltsordnung) übertragenen Mitteln 6,60% verfallen sind, was einer Verringerung der Verfallsrate der von 1991 auf 1992 übertragenen Mittel (über 13%) um die Hälfte entspricht,
 - c) die am Ende des Haushaltsjahres bestehenden und automatisch auf das Haushaltsjahr 1994 übertragenen Altlasten 9,45% der gesamten Mittelbindungen ausmachen (entsprechender Prozentsatz 1992/1993: 17,4% der Mittelbindungen);
3. stellt fest, daß die Verwendungsrate der Mittel der verschiedenen Kapitel auf gleichem Niveau liegt wie die des vorangegangenen Haushaltsjahres, mit Ausnahme von Kapitel 12 (Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen), wo die Rate nur 90,46% gegenüber 96,91% 1992 beträgt;
4. verweist auf die Grundsätze, auf denen die Rechnungsführung des Organs gemäß der Haushaltsordnung beruhen muß, und fordert die strenge Anwendung derselben, insbesondere des Jährlichkeitsprinzips; verweist auf die Verantwortung der Anweisungsbefugten bezüglich der Anwendung dieser Grundsätze und unterstreicht, daß sie gegebenenfalls die Anträge auf Mittelübertragung vorlegen müssen;
5. stellt fest, daß gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung die Beschlüsse, sich über die Sichtvermerke des Finanzkontrolleurs hinwegzusetzen, vom Präsidenten des Parlaments als höchste Stelle gefaßt werden, der damit allein die politische Verantwortung dafür übernimmt, auch wenn ihm die Einholung qualifizierter Stellungnahmen empfohlen wird;
6. stellt fest, daß die Entwicklung auf dem Immobiliensektor im Haushaltsjahr 1993 im Rahmen des Berichts behandelt werden wird, den der Ausschuß für Haushaltskontrolle dem Präsidium demnächst zu diesem Thema vorlegen wird; stellt darüber hinaus fest, daß die auf diesem Gebiet gefaßten Haushaltsbeschlüsse im Rahmen des Entlastungsverfahrens für dieses Haushaltsjahr geprüft werden;
7. weist darauf hin, daß die für 118 neue, im Stellenplan 1993 vorgesehene Stellen veranschlagten Mittel in Erwartung der Ergebnisse der von der Verwaltung vorgenommenen Bewertung der Dienststellen („screening“) in Kapitel 100 eingesetzt wurden;
8. fordert eine externe Kontrolle der Verwaltung und der Effizienz der Datenverarbeitungsprojekte im Parlament;
9. nimmt den 1993 erzielten Kompromiß zum Projekt BUDG zur Kenntnis, der zu Einnahmen in Höhe von 1.327.943 Ecu geführt hat, und wird dieses Thema im Rahmen der Entlastung 1993 prüfen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.

22. Kontrolle des Gemeinschaftshaushalts

a) A3-0320/93

Entschließung zu den Beziehungen zwischen den für die Kontrolle des Gemeinschaftshaushalts zuständigen Organen

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0320/93),

Freitag, 11. März 1994

Beziehungen zwischen Rechnungshof und Parlament

1. begrüßt die erklärte Bereitschaft des Rechnungshofs, zu einer Verbesserung der Arbeitsbeziehungen zum Parlament auf der Grundlage der Funktionen der beiden Organe als Interessenverwalter und Vertreter der europäischen Steuerzahler beizutragen; begrüßt insbesondere die Verfahren, die beschlossen wurden, um in gegenseitigem Einvernehmen Arbeitsprogramme auszuarbeiten, um sicherzustellen, daß das Parlament die Berichte des Hofes erhält, bevor sie an die Medien gelangen, und um das Parlament bei der Ausübung seiner Untersuchungsbefugnisse gemäß dem EU-Vertrag zu unterstützen;
2. ersucht den Hof, in diesem Sinne
 - Wege zu finden, um in Übereinstimmung mit Artikel 188 c Absatz 4 vierter Unterabsatz EGV Ad-hoc-Anträgen des Parlaments auf Unterstützung rascher zu entsprechen;
 - in eigener Initiative tätig zu werden, wenn ihm Informationen über eine mögliche unrechtmäßige Verwendung der Steuergelder zugehen;
 - seine Gepflogenheit wiederaufzunehmen und dem Ausschuß für Haushaltskontrolle seine für andere Institutionen ausgearbeiteten Berichtsentwürfe und Berichte zu übermitteln, die vom Parlament gemäß dem Verfahren für die Prüfung vertraulicher Dokumente behandelt werden;
3. fordert den Hof erneut auf, gemäß Artikel 88 Absatz 3 der Haushaltsordnung in seine Jahresberichte einen Abschnitt über den Rechnungshof aufzunehmen;

Beziehungen zwischen Finanzkontrolleuren und Parlament

4. hebt die zentrale Funktion der Finanzkontrolleure der Gemeinschaftsorgane für den Schutz der Steuergelder hervor;
5. fordert jedes Gemeinschaftsorgan auf, sich an die Bestimmungen von Artikel 24 der Haushaltsordnung zu halten, wonach die Unabhängigkeit der Finanzkontrolleure bei der Ausführung ihrer Aufgaben zu gewährleisten ist, und dabei insbesondere zu berücksichtigen, daß Kurzzeitverträge nicht die Gewähr für diese Unabhängigkeit bieten können;
6. fordert den Finanzkontrolleur der Kommission auf, das Parlament zu unterrichten über Fortschritte bei seinen Bemühungen, (i) die Zusammenarbeit mit den Finanzkontrolleuren in den Mitgliedstaaten zu institutionalisieren, da sie die Hauptverantwortung für die Kontrolle der Gemeinschaftsausgaben tragen, (ii) zur Entwicklung geeigneter Systeme beizutragen, die zur Überwachung der Gemeinschaftsausgaben in Drittländern an Ort und Stelle dienen, und (iii) die Lage in bezug auf die Finanzkontrolle der Gemeinschaftsbeiträge an internationale Organisationen zu klären;
7. ersucht die höchste Stelle jedes Organs dringend, in ihren Beschlüssen, sich über die Verweigerung des Sichtvermerks durch ihren Finanzkontrolleur hinwegzusetzen, in jedem Fall geeignete Vorschläge für Maßnahmen zur Behebung der Bewirtschaftungsmängel, die Ursache für die Sichtvermerksverweigerung waren, aufzunehmen und die Frage einer möglichen Haftung des Anweisungsbefugten prüfen zu lassen, da die betreffenden Beschlüsse ansonsten lediglich einer nachlässigen Bewirtschaftung Vorschub leisten könnten;
8. fordert erneut nachdrücklich, daß die höchste Stelle des Parlaments — die solche Beschlüsse, sich über die Sichtvermerksverweigerung hinwegzusetzen in alleiniger Verantwortung faßt — als Organ, welches die Steuerzahler in der Gemeinschaft vertritt, ein Beispiel für umsichtiges Vorgehen in diesem Bereich gibt und den Ausschuß für Haushaltskontrolle konsultiert, bevor etwaige Beschlüsse, sich über die Sichtvermerksverweigerung hinwegzusetzen, gefaßt werden;
9. beauftragt seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle, zu prüfen, wie den Bestimmungen gemäß Artikel 73 der Haushaltsordnung über die disziplinarische und finanzielle Haftung der Anweisungsbefugten in der Praxis Wirksamkeit verliehen werden kann;

Freitag, 11. März 1994

Betrugsbekämpfung

10. betont, daß in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Verhütung, Aufdeckung und Ahndung von betrügerischen Praktiken zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts und für die Wiedereinzahlung von zu Unrecht ausgezahlten Beträgen verantwortlich sind, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung zur umfassenden Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Finanzkontrolle;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts das „risk-targeting“, gezielte Ausrichtung der Kontrollen auf Risikobereiche, als Organisationsprinzip anzuwenden;

12. fordert den Rat auf,

- a) unverzüglich im Sinne des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Rates über Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik tätig zu werden;
- b) mit dem Parlament eine ständige gemeinsame „Task force“ zur Betrugsbekämpfung einzusetzen;

13. fordert die Kommission auf,

- a) unverzüglich Vorschläge für eine Änderung der bestehenden Kontrollvorschriften vorzulegen, um bei den einzelstaatlichen Kontrollen die gezielte Ausrichtung auf Risikobereiche (risk-targeting) verbindlich vorzuschreiben;
- b) inzwischen allen Mitgliedstaaten die erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Kontrollen auf der Grundlage von Risikoanalysen zu gewähren;
- c) von ihren Befugnissen bei der Erstellung einzelstaatlicher Kontrollprogramme vollen Gebrauch zu machen und darauf zu drängen, daß ihr die Daten zur Verfügung gestellt werden, die sie für die quantitative wie qualitative Überwachung der Durchführung dieser Programme benötigt;
- d) dem Ausschuß für Haushaltskontrolle vierteljährlich Bericht zu erstatten über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts für die Betrugsbekämpfung und für einzelstaatliche Kontrollen der GAP-Ausgaben bereitgestellt werden, einschließlich der Mittelübertragungen,
- e) Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, die Auszahlung von Gemeinschaftsmitteln an die Mitgliedstaaten von der zufriedenstellenden Einhaltung der einschlägigen Kontrollvorschriften der Gemeinschaft abhängig zu machen, wozu auch eine genügende Inanspruchnahme der Gemeinschaftsmittel für die Verstärkung der einzelstaatlichen Kontrollen gehört;
- f) dem Parlament eine vergleichende Kosten-Nutzen-Analyse der physischen Kontrollen und der Kontrollen anhand von Unterlagen vorzulegen;
- g) Vorschläge für die Verhängung von Sanktionen gegen Mitgliedstaaten, die Fälle von betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten nicht melden, vorzulegen;
- h) eine Studie darüber in Auftrag zu geben, inwieweit jeder Mitgliedstaat Einzelpersonen als Bürger, Arbeitnehmer und Beamte in die Lage versetzt und ermutigt, bekannte oder mutmaßliche Fälle betrügerischer Praktiken zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts anzuzeigen;
- i) so bald wie möglich ein „Freephone“ für die Meldung von Betrugsfällen auf Versuchsbasis einzuführen und dem Parlament über die Ergebnisse zu berichten;
- j) das Parlament unter besonderer Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung der Strukturfonds und des grenzübergreifenden Verbrechens über alle Maßnahmen zu unterrichten, die die Kommission zur Intensivierung ihres Kampfes gegen betrügerische Praktiken ergriffen hat oder plant;
- k) Bericht zu erstatten über die mit der Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter oder einbehaltener Beträge verbundenen Schwierigkeiten und insbesondere die Verfahren
 - i) zur Klärung der Frage, ob ein Betrug vorliegt, einschließlich der Beteiligung der Kommission an diesen Verfahren,
 - ii) zur Bestimmung der jeweiligen finanziellen Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten und der Kommission in Fällen festgestellten Betrugs,
 - iii) zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter oder einbehaltener Beträge,
 - iv) zur Festlegung der Übernahme der finanziellen Auswirkungen im Falle der Nichtwiedereinzahlung der Beträge;

*
* *
*

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Rechnungshof zu übermitteln.

Freitag, 11. März 1994

b) A3-0074/94

EntschlieÙung zur eigenständigen Ermittlungs- und Untersuchungsbefugnis, über die die Union im Rahmen des rechtlichen Schutzes ihrer finanziellen Interessen verfügt*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. Oktober 1991 zum rechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft (1),
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0074/94),
- A. in der Erwägung, daß sich der rechtliche Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft auf häufig inkohärente, lückenhafte und wenig effiziente Rechts- und Verwaltungsinstrumente sowohl im Rahmen der Rechtsordnung der Gemeinschaft als auch der einzelstaatlichen Rechtssysteme stützt,
- B. in der Erwägung, daß diese Mängel sowohl die Ermittlungs- und Untersuchungsbefugnisse im finanziellen Bereich als auch die verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen in der Union betreffen, die für die Unregelmäßigkeiten und Betrügereien, die von Außenstehenden oder von den Gemeinschaftsorganen angehörenden Personen zu Lasten des Haushaltsplans der Gemeinschaft begangen werden, verhängt werden können,
- C. in der Erwägung, daß eine Gemeinschaftsinitiative notwendig wird, um den effizienten und einheitlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Rahmen des Binnenmarktes gemäß den in Artikel 3 b und 100 a des EG-Vertrags verankerten Grundsätzen zu gewährleisten,

1. beschließt, auf der Grundlage von Artikel 138 b Absatz 2 des EG-Vertrags die Kommission um die Vorlage von vier Vorschlägen für legislative Maßnahmen betreffend die nachstehend genannten Bereiche zu ersuchen;

in bezug auf die Ermittlungs- und Untersuchungsbefugnisse:

2. ersucht die Kommission, dem Parlament und dem Rat bis zum 30. September 1994 einen Verordnungsvorschlag mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:
- a) Rechtsgrundlage: Artikel 43, 100 a und 209 a des EG-Vertrags;
 - b) Gegenstand: Einsetzung einer Einheit zur Betrugsbekämpfung (ULAF), die neben den derzeitigen Koordinierungsbefugnissen der UCLAF durchgreifende Befugnisse für den Zugang zu den Informationen und die Ermittlung vor Ort erhält;
 - c) Inhalt: Definition der Struktur der ULAF (Einbeziehung der in den anderen Generaldirektionen vorhandenen Untersuchungsdienste oder Einsetzung von Koordinierungseinheiten, die der ULAF unterstehen, in die betreffenden Generaldirektionen) und ihrer Befugnisse (einziger Text, der sowohl die Untersuchungsbefugnisse — unter Annahme derjenigen, die je nach Fall unter den in den derzeitigen Verordnungen vorgesehenen Befugnissen am wirksamsten sind — als auch die Bedeutung der Beweise und die Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten regelt, insbesondere im Falle von Betrügereien auf internationaler Ebene);

in bezug auf die Sanktionen gegen die für Unregelmäßigkeiten und Betrügereien zu Lasten des Haushaltsplans der Gemeinschaften Verantwortlichen

3. ersucht die Kommission, dem Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 1994 einen Richtlinienvorschlag mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:
- a) Rechtsgrundlage: Artikel 100 a und 209 a des EG-Vertrags;
 - b) Gegenstand: Harmonisierung des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Union in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten;

(1) ABl. Nr. C 305 vom 25.11.1991, S. 106.

Freitag, 11. März 1994

- c) Inhalt: Festlegung gemeinsamer Grundsätze; Ermittlung der zu sanktionierenden Tatbestände, der Art der Sanktion und von minimalen und maximalen Grenzwerten, unter Achtung des Grundsatzes des wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Charakters, wie er im Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 68/88 verankert wurde; Festlegung entsprechender Tatbestände und Sanktionen für den Fall, daß der Täter oder das Tatopfer ein Beamter der Gemeinschaften ist;
4. ersucht die Kommission, dem Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 1994 einen Verordnungsvorschlag mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:
- a) Rechtsgrundlage: Artikel 43, 100 a und 209 a des EG-Vertrags;
- b) Gegenstand: allgemeine Regelung der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Sanktionen;
- c) Inhalt: Grundsätze und Garantien, die für die verwaltungsrechtlichen Sanktionen der Gemeinschaft gelten und die so festgelegt werden, daß die Achtung des Grundsatzes des wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Charakters gemäß dem genannten Urteil des Gerichtshofes gewährleistet wird;

in bezug auf die Verantwortlichkeit von Beamten der Gemeinschaft

5. ersucht die Kommission, ihm bis zum 30. September 1994 — nach vorheriger Beurteilung und Ermittlung der Art und der Rechtsgrundlage des Rechtsaktes — einen Vorschlag für einen legislativen Akt mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:
- a) Gegenstand: Verantwortung der mit dem Verfahren zur Ausführung des Haushaltsplans befaßten Personen;
- b) Inhalt:
- i) Regelung des Verfahrens, um die finanzielle und disziplinarische Verantwortung des Anweisungsbefugten, des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers geltend zu machen, und zwar durch Übertragung der Gerichtsbarkeit in Rechnungsführungsfragen an eine externe Instanz, die von dem Organ, dem der Beamte angehört, unabhängig ist;
 - ii) Kriterien für die Aufhebung der den Beamten zustehenden Befreiung von der Gerichtsbarkeit im Falle einer in der Rechtsordnung eines Mitgliedstaates strafbaren Handlung;

*
* *
*

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

23. Demokratische Kontrolle der Finanzpolitik

A3-0107/94

Entschließung zur demokratischen Kontrolle der Finanzpolitik der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Satzung der Europäischen Investitionsbank,
- in Kenntnis der Satzung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Gipfels von Edinburgh ⁽¹⁾ und seiner praktischen Ergebnisse,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0107/94),

⁽¹⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften 12/92, S. 7.

Freitag, 11. März 1994

- A. in der Erwägung, daß das Kapital der EIB von den 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gehalten wird,
 - B. in der Erwägung, daß die Tätigkeiten der EIB die Verwendung ihrer Eigenmittel, von Haushaltsmitteln, anderen Gemeinschaftsmitteln und Haushaltsgarantien umfassen,
 - C. in der Erwägung, daß die EIB mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingesetzt wurde und Bestandteil des institutionellen Rahmens der Europäischen Gemeinschaft ist,
 - D. in der Erwägung, daß 51% des Kapitals der EBWE von den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehalten werden,
 - E. in der Erwägung, daß die EBWE und die Gemeinschaft sich zu enger Zusammenarbeit verpflichtet haben, in deren Rahmen die Gemeinschaft der EBWE Beihilfen gewährt,
1. ist der Ansicht, daß die EIB integraler Bestandteil des institutionellen und politischen Rahmens der Gemeinschaft ist, daß ihre Tätigkeiten politischer Natur sind, da sie die Verwendung öffentlicher Mittel zur Realisierung des Gemeinwohls beinhalten, und daß sie daher einer angemessenen demokratischen Kontrolle unterliegen sollten; stellt jedoch fest, daß die für eine derartige Kontrolle benötigten Instrumente noch nicht existieren;
 2. ist der Ansicht, daß das Europäische Parlament als Garant des Gemeinwohls auf europäischer Ebene verpflichtet ist, eine wirksame demokratische Kontrolle der Tätigkeiten der EIB zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, Verhandlungen zwischen der EIB, dem Rechnungshof, der Kommission und dem Europäischen Parlament im Hinblick auf die Ermächtigung des Rechnungshofs zu führen, alle Tätigkeiten der EIB zu überprüfen; fordert den Rechnungshof auf, anschließend einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der EIB zu erstellen, der dem Europäischen Parlament zu unterbreiten ist;
 4. stellt mit Besorgnis das unzulängliche Funktionieren der Vereinbarung zwischen dem Rechnungshof, der Europäischen Investitionsbank und der Kommission hinsichtlich der Befugnisse des Rechnungshofes fest, Rechnungsprüfungen im Fall von Transaktionen durchzuführen, bei denen Haushaltsmittel verwendet werden, was die Fähigkeit des Rechnungshofs, Prüfungsbescheinigungen für Haushaltsoperationen zu erstellen, an denen die Bank beteiligt ist, ernstlich gefährdet hat; ist der Auffassung, daß dieses Problem die Unzulänglichkeit der derzeitigen institutionellen Beziehungen in diesem Bereich deutlich macht;
 5. schlägt die Einführung eines Entlastungsverfahrens im Europäischen Parlament aufgrund des Jahresberichts der EIB, eines Jahresberichts des Rechnungshofs über die EIB und eines jährlichen Strategiedokuments der EIB vor, die dem Europäischen Parlament zur Konsultation zu unterbreiten und vor dem betreffenden Jahr zu veröffentlichen sind; ist ferner der Ansicht, daß auf diese Weise die demokratische politische Kontrolle der Tätigkeiten der EIB erheblich verbessert würde;
 6. fordert die Kommission auf, geeignete Änderungsanträge zu den Verträgen mit dem Ziel vorzubereiten, ein Entlastungsverfahren für die Europäische Investitionsbank im Zuge der nächsten Revision der Verträge im Jahr 1996 einzuführen;
 7. betont sein Festhalten an der Autonomie der EIB bei der laufenden Abwicklung ihrer Angelegenheiten und insbesondere hinsichtlich der Vergabe von Darlehen;
 8. betont sein Vertrauen in die Professionalität des Managements der EIB und in die finanzielle Kraft der Bank als Finanzinstitution; ist der Auffassung, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit in beide Fähigkeiten als Ergebnis der in dieser EntschlieÙung enthaltenen Vorschläge anwachsen würde;
 9. stellt fest, daß über die Hälfte des Kapitals der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung aus Mitteln besteht, die den Steuerzahlern in der Europäischen Gemeinschaft gehören; ist daher der Ansicht, daß den Interessen der Steuerzahler in der Gemeinschaft am besten gedient wäre, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ihre Tätigkeiten im Bereich der Haushaltskontrolle koordinieren müßten; stellt fest, daß das Europäische Parlament von allen Organen am besten zur Ausübung der Kontrollfunktion in der Lage ist;
 10. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Organen der Europäischen Gemeinschaft die Aufgabe der Haushaltskontrolle im Hinblick auf die EBWE zu übertragen und insbesondere den Rechnungshof mit der Ausarbeitung eines Berichts für das Europäische Parlament zu beauftragen;

Freitag, 11. März 1994

11. begrüßt die bei der Haushaltskontrolle realisierten Verbesserungen aufgrund des Berichts des Prüfungsausschusses der EBWE; fordert, daß künftig alle Berichte des Prüfungsausschusses dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden sollten;
12. wünscht, jährlich über die Tätigkeiten der EBWE aufgrund eines Berichts seines Ausschusses für Haushaltskontrolle auf dem laufenden gehalten zu werden;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof, der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu übermitteln.

24. Zugang zu Aufträgen in Drittländern

A3-0023/94

Entschließung zu den Verhandlungen über den Zugang zu Aufträgen in Drittländern im Anwendungsbereich der Richtlinie 90/531/EWG (Sektorenrichtlinie)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Richtlinie 90/531/EWG vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission betreffend die Verhandlungen über den Zugang zu Aufträgen in Drittländern im Anwendungsbereich der Richtlinie 90/531/EWG (Sektorenrichtlinie) (KOM(93)0080),
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0023/94),
- A. mit der Feststellung, daß in Artikel 65 und Anhang XVI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen ist, daß die Bestimmungen der Sektorenrichtlinie in den EFTA-Ländern Anwendung finden,
 - B. mit der Feststellung, daß in den am 16. Dezember 1991 von der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Ungarn, der Tschechoslowakei und Polen unterzeichneten Europaabkommen festgelegt ist, daß nach Ablauf der vereinbarten Übergangszeiten allen Unternehmen der Gemeinschaft unabhängig von ihrer Form Inländerbehandlung und voller Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt wird,
 - C. unter Hinweis auf die von der Gemeinschaft am 2. August 1990 im Rahmen des GATT gemäß den Bestimmungen von Artikel IX Absatz 6 Buchstabe b des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ⁽²⁾ erhobene Forderung, alle Auftraggeber aus den Vertragsparteien in den Bereichen Telekommunikation, Strom- und Wasserversorgung, öffentlicher Nahverkehr, Häfen und Flughäfen, die der öffentlichen Hand gehören oder als Privatunternehmen besondere oder ausschließliche Rechte innehaben, in das Übereinkommen einzubeziehen,
 - D. mit der bedauerlichen Feststellung, daß die Angebote der anderen Parteien im Rahmen des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sehr viel beschränkter sind als die Angebote der Europäischen Union,
 - E. unter Hinweis auf die Bedeutung des Zugangs zu den amerikanischen und japanischen Märkten für Telefonnetzeinrichtungen für die europäische Industrie,
 - F. in der Erwägung, daß der Vertrag von Rom die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt läßt (Artikel 222 EGV),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29.10.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 71 vom 17.03.1980, S. 1, und ABl. Nr. L 345 vom 09.12.1987, S. 24.

Freitag, 11. März 1994

1. ist erfreut darüber, daß die Unternehmen der Union jetzt Zugang zu den öffentlichen Aufträgen in den „ausgenommenen Sektoren“ Schwedens, Finnlands, Islands und Österreichs haben;
2. wünscht, daß die Europäische Union Zugang zum Kohlenwasserstoffmarkt in Norwegen erhält und daß zu diesem Zweck eine den Vorschriften der Union entsprechende Formel gefunden wird;
3. bedauert den Rückzug der Schweiz aus dem EWR und die Folgen dieses Rückzugs im Bereich der öffentlichen Aufträge in den „ausgenommenen Sektoren“ und hält es für wichtig, daß in den bilateralen Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz versucht wird, die Bestimmungen dieser Richtlinie anzuwenden;
4. billigt die Bestimmungen der am 16. Dezember 1991 mit Ungarn, der Tschechoslowakei und Polen unterzeichneten Europaabkommen, in denen der volle Zugang zu öffentlichen Aufträgen in den „ausgenommenen Sektoren“ auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach Ablauf einer Übergangszeit vorgesehen ist;
5. unterstützt die von der Kommission am 2. August 1990 erhobene Forderung nach Ausweitung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen auf neue Bereiche;
6. unterstreicht die Divergenzen der Partner der Europäischen Union im Rahmen des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen;
7. drängt darauf, daß die Europäische Union zu Bedingungen, die mit den den amerikanischen Erzeugern auf dem europäischen Markt in bezug auf die „ausgenommenen Sektoren“ gebotenen Bedingungen identisch sind und auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln vorsehen, Zugang zu den amerikanischen öffentlichen Aufträgen erhält und daß zu diesem Zweck mit den Vereinigten Staaten der Begriff „öffentlicher Auftrag“ in einer nichtrestriktiven Weise, die Aufträge des Bundes, der Bundesstaaten und der Gemeinden einschließt, definiert und für die sogenannten „privaten“ Aufträge der Grundsatz der Transparenz streng angewandt wird; lehnt jedes Abkommen ab, dessen Anwendung davon abhängt, ob es sich bei dem betreffenden Auftraggeber um ein privates oder staatliches Unternehmen handelt;
8. wünscht, daß genauer erläutert wird, was das kanadische Angebot alles einschließt;
9. wünscht, daß auf dem japanischen Markt Bedingungen geschaffen werden, die einen wirklichen Wettbewerb mit den japanischen Herstellern ermöglichen, insbesondere mit Blick auf die voraussichtliche Nachfrage infolge der bevorstehenden Einführung des Breitband-ISDN und die neue Generation tragbarer Mobilfunkgeräte;
10. ist der Ansicht, daß das koreanische Angebot zahlreiche Lücken aufweist, über die verhandelt werden müßte, um einen derzeit begrenzten Markt zu erweitern, und fordert, daß die neuen Rechtsvorschriften über die Beschaffung von Material für das Telekommunikationsnetz durch Korea-Telekom aufgehoben werden; vertritt die Auffassung, daß Korea auch seine Haltung in bezug auf die Eisenbahn, den öffentlichen Personennahverkehr, die Flughäfen und die Wasserversorgung überprüfen müßte;
11. billigt die von Israel unterbreiteten Vorschläge;
12. erwartet, daß Hongkong und Singapur künftig Vorschläge vorlegen, von denen die europäischen Unternehmer profitieren können;
13. weist auf die Erklärungen zum öffentlichen Auftragswesen in der Schlußakte der Uruguay-Runde des GATT hin und ermutigt die Kommission, die laufenden Verhandlungen auf der Grundlage wirklicher Gegenseitigkeit und wirklicher Transparenz fortzusetzen und darauf zu achten, daß sich die legitime Forderung nach gegenseitigem Marktzugang nicht zur sogenannten „aggressiven Reziprozität“ entwickelt, wodurch unweigerlich ökonomische Logik und Vernunft auf der Strecke bleiben würden;
14. hält es in Anbetracht der Tatsache, daß der manchmal politische Charakter der Vergabe öffentlicher Aufträge in den betreffenden Sektoren die Öffnung der Märkte für sämtliche betroffenen Handelspartner erschwert, für unerlässlich, daß ein zufriedenstellendes Abkommen über das öffentliche Auftragswesen abgeschlossen wird;
15. weist die Kommission auf die Notwendigkeit hin, in Anbetracht der für die Europäische Union nicht günstigen Wettbewerbsbedingungen auch die Interessen der Europäischen Union in bezug auf ihre eigenen öffentlichen Aufträge („ausgenommene Sektoren“) zu wahren; zu diesem Zweck:
 - muß die Kommission innerhalb der festgelegten Fristen die Berichte vorlegen, zu deren regelmäßiger Ausarbeitung sie sich verpflichtet hat;

Freitag, 11. März 1994

- müßte die Kommission eine europäische Beobachtungsstelle für Aufträge in den „ausgenommenen Sektoren“ einrichten, die für sämtliche Drittländer zuständig wäre und den gegenseitigen Marktzugang regelmäßig überprüfen würde;
 - müßte das handelspolitische Instrumentarium der Union verbessert werden, damit die Union auf unfaire internationale Handelspraktiken besser reagieren kann;
16. fordert die Kommission auf, bei ihren Verhandlungen mit anderen Staaten zu bedenken, daß sich protektionistisches Handeln gerade auch für das Importland negativ auswirkt, indem ihm die sogenannten „Produktionskosten der Protektion“ sowie „Konsumtionskosten“ entstehen;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem EFTA- und dem GATT-Sekretariat zu übermitteln.

25. Krise im Tomatensektor

B3-0300/94

Entschließung zur Krise im Tomatensektor

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß der gemeinschaftliche Tomatenmarkt im Herbst und Winter 1993/1994 u.a. wegen der zunehmenden Einfuhren aus Drittländern einen Einbruch erlitten hat,
- B. in der Erwägung, daß infolge dieses Preisverfalls die wirtschaftliche und soziale Stabilität bestimmter Regionen der Gemeinschaft wie der Kanarischen Inseln oder eines Teils von Andalusien gefährdet ist, da dort ein Großteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung ausschließlich von der Tomatenerzeugung abhängig ist,
- C. in der Erwägung, daß im Hinblick auf das Inkrafttreten des am 15. Dezember 1993 geschlossenen neuen GATT-Abkommens 1995 die Gemeinschaftsvorschriften für Obst und Gemüse angepaßt werden sollten, um den Gemeinschaftserzeugern im neuen internationalen Rahmen, insbesondere bezüglich der Zeitpläne für die Einfuhren, einen angemessenen Schutz zu garantieren,
- D. besorgt angesichts der Perspektive, daß im Rahmen der neuen Freihandelsabkommen mit den Maghreb-Ländern die gemeinschaftlichen Erzeuger geopfert werden könnten, indem Konzessionen bezüglich der Einfuhr von Obst und Gemüse aus dieser Region gemacht werden,
- E. in der Erwägung, daß die derzeitige kritische Situation des Tomatenmarkts in jedem Fall und soweit möglich unverzüglich zu verabschiedende Dringlichkeitsmaßnahmen erfordert,
1. fordert die Kommission auf, dringlich ein Preissystem und einen Zeitplan für die Einfuhren festzulegen, damit ein weiterer Verfall des gemeinschaftlichen Tomatenmarkts verhindert wird; dieses System sollte für das nächste Wirtschaftsjahr im Einklang mit dem neuen GATT-Abkommen in Kraft treten;
 2. fordert die Kommission auf, möglichst rasch Vorschläge zur Anpassung der Vorschriften für Obst und Gemüse vorzulegen, die den Schutz der gemeinschaftlichen Tomatenerzeugung gestatten;
 3. vertritt die Auffassung, daß vor der Ausweitung von Konzessionen für die Einfuhr von Tomaten aus Drittländern zunächst Mechanismen geschaffen werden müssen, die zumindest die effektive Konkurrenz der Gemeinschaftserzeugung gewährleisten;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 11. März 1994

26. Bevölkerungssituation und Entwicklung

A3-0052/94

Entschließung zu Bevölkerungssituation und Entwicklung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Galland zur Bevölkerungssituation und Entwicklung (B3-1655/91),
 - in Kenntnis der Entschließung des Rates der Entwicklungsminister vom 18. November 1992 zur europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Familienplanung und der in diesem Bereich erforderlichen Sachverständigenarbeit in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und innerhalb der Kommission,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 4. November 1992 über Demographie, Familienplanung und Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (SEK(92)2002),
 - in Kenntnis der Ausführungen, die bei der von seinem Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit veranstalteten einschlägigen Anhörung am 25. November 1993 vorgetragen wurden,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Rechte des Kindes vom 20. November 1959 und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989,
 - unter Hinweis auf den Plan einer weltweiten Bevölkerungsaktion (1974) und die Erklärung von Mexiko (1984),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0052/94),
- A. in der Erwägung, daß die Bevölkerungsdichte in absoluten Zahlen in wirtschaftlich hoch entwickelten Ländern weitaus höher ist als in unterentwickelten Ländern,
- B. in der Erwägung, daß die Entwicklungsländer in vielen Fällen größere Reichtümer an Rohstoffen und größere nicht genutzte Gebiete besitzen als die Industrieländer,
- C. in der Erwägung, daß daher der wirtschaftliche und soziale Entwicklungsrückstand weniger von dem Bevölkerungsdruck als vielmehr von anderen Faktoren wie u.a. der fehlenden Berufsausbildung und der jahrhundertelangen Ausbeutung der ärmeren durch die reichen Länder abhängt,
- D. in der Erwägung, daß die demographische Weltlage heute dadurch gekennzeichnet ist, daß es bezüglich Bevölkerungsdichte, Volksgesundheit, Umweltbelastung, Ressourcenverbrauch, Konsumverhalten und dergleichen mehr enorme Unterschiede zwischen verschiedenen Regionen der Erde gibt und Armut insbesondere den sogenannten Entwicklungsländern schwer zu schaffen macht, während überdimensionaler Ressourcenverbrauch die industrialisierten und reichen Länder kennzeichnet,
- E. in der Erwägung, daß der Produktions- und Konsumwettlauf der industrialisierten Länder und der den Entwicklungsländern auferlegte Zwang zur Exportwirtschaft zu einer Verschärfung der bestehenden Probleme und des Ungleichgewichts auch zwischen der Bevölkerungsdichte und den verfügbaren Ressourcen dieser Länder und damit zur grundlegenden Gefährdung jeglicher Bemühung um internationale Gerechtigkeit und nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung führt,
- F. in der Erwägung, daß der Zusammenhang zwischen Verbrauch, Technologie und Bevölkerung sehr komplex ist, und unter Hinweis auf die Auswirkungen des Konsumverhaltens im Norden auf die Umweltzerstörung,
- G. in der Erwägung, daß diese Bevölkerungssituation, vor allem aber die fundamentale globale Gleichgewichtsstörung, mit der sich im Auftrag der Vereinten Nationen in den letzten Jahren insbesondere der sogenannte Brundlandt-Bericht („Our Common Future“) und die UNCED-Konferenz befaßt haben, Faktoren der weltweiten Destabilisierung der politischen und sozialen Lage aller Völker darstellen und ganze Regionen durch die daraus entstehenden Wanderungsströme mit neuen Herausforderungen konfrontieren,

Freitag, 11. März 1994

- H. im Bedauern darüber, daß bisher weibliche Sterilisierung immer noch das meistangewandte Mittel der Geburtenkontrolle darstellt und häufig bezweifelt werden muß, ob dies tatsächlich im vollen Bewußtsein und freien Willen der betroffenen Frauen geschieht, zumal das übergeordnete Ziel der Geburtenreduzierung in den Entwicklungsländern manchmal recht rücksichtslos verfolgt wird, so daß selbst Maßnahmen bekannt geworden sind, die ohne Information der betroffenen Frauen und zum Teil mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen durchgeführt wurden,
- I. im Bedauern darüber, daß in der bisherigen sog. Familienplanungspolitik u.a. die Selbstbestimmung der Frauen sowie der Schutz ihrer Gesundheit und psycho-physischen Unversehrtheit, eine umfassende und objektive Information über Risiken und Nebeneffekte von Verhütungsmitteln sowie Studien und Aufklärung über naturnahe Verhütungsmethoden, eine zuverlässige ärztliche Vor- und Nachversorgung, die Einbeziehung der Männer in die Verhütung unerwünschter Geburten und die nötige Aufklärung für eine tatsächlich frei verantwortete Elternschaft weitgehend fehlten,
- J. in der Erwägung, daß die EU ihre Unterstützung von AKP-Staaten, die Strukturanpassungsprogramme durchführen, verstärken sollte, um ihnen zu helfen, ihre Ausgaben für soziale Grundbedürfnisse in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Wohnung, die für eine wirksame Familienplanung entscheidend sind, aufrechtzuerhalten und zu verbessern,
- K. in Kenntnis der Tatsache, daß der Bildungsstand der Frauen die wichtigste Voraussetzung dafür ist, über die Zahl ihrer Kinder zu entscheiden, und daß in allen Ländern ein direkter Zusammenhang zwischen der Erhöhung des Bildungsstands von Frauen und der Senkung der Geburtenzahl besteht,
- L. in der Überzeugung, daß eine verträgliche Familienplanung nur im Rahmen einer gesamtpolitischen Strategie in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Gesellschaft, Kultur, Information, Konsumverhalten, Ressourcenverbrauch und Wirtschaft gelingen kann und zuallererst eine ethische Entscheidung zur Selbstbegrenzung überall dort fordert, wo die bisher verursachten Gleichgewichtsstörungen sich nicht mehr spontan beheben,
- M. in der Erwägung, daß die Entscheidung für eine verantwortungsbewußte Mutter- und Vaterschaft ein unveräußerliches Recht jedes Paares darstellt,
- N. in der Erwägung, daß alle Familienplanungsmaßnahmen in vollem Umfang die Grundrechte des einzelnen sowie seine Entscheidungsfreiheit respektieren müssen und daß jegliche Bevormundung — ganz gleich von welcher Institution sie käme — als völlig unzumutbar und ethisch unvertretbar abzuweisen ist, da forcierte Bevölkerungspolitik (ob auf Wachstum oder auf Einschränkung orientiert) eine höchst bedenkliche und nicht selten geradezu brutale Einmischung in die Intimsphäre der Menschen darstellt,
- O. besorgt angesichts der durch Aids verursachten Verzerrungen, die die Bevölkerungsstruktur bestimmter Länder ändern könnten,
- P. unter Hinweis darauf, daß die EU in den Fragen, die mit Selbstbeschränkung im Konsumverhalten, Bevölkerungsdichte und -entwicklung, Verbrauch bzw. Schonung natürlicher Ressourcen, internationaler Umweltverschmutzung u. dgl. zu tun haben, bisher durch Abwesenheit oder rein verbale Proklamationen geblüht hat,
- Q. in der Erwägung, daß es notwendig ist, die demographischen Fragen unter ethischen Aspekten zu betrachten, damit sie nicht ausschließlich unter wirtschaftlichen Aspekten behandelt werden,
- I. hebt hervor, daß das sozio-ökonomische Wachstum der ärmeren Völker hauptsächlich abhängt von der Solidarität der reichen Völker und der Herstellung fairer, jeder Form der Ausbeutung entgegenwirkender Handelsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sowie von bildungspolitischen Maßnahmen, die ausgehen von den Werten des Lebens, der Familie, der Solidarität, der Verantwortung und einer gründlichen Berufsausbildung der Jugendlichen;

Freitag, 11. März 1994

2. unterstreicht den von Fall zu Fall spezifischen Zusammenhang zwischen gleichgewichtiger Bevölkerungsdichte und sozio-ökonomischer Entwicklung und vertritt die Ansicht, daß für alle Völker gerechte Wirtschafts- und Handelsstrukturen vonnöten sind, wenn übermäßiges demographisches Wachstum durch einen umfassenden Ausgleich der sozialen Bedingungen ins Lot gebracht werden soll;
3. ist der Auffassung, daß die Formulierung und Durchführung einer wirksamen und umfassenden Zielvorstellung der Union im Bereich einer gleichgewichtsorientierten Bevölkerungspolitik und einer umweltverträglichen Entwicklung zur internationalen Gerechtigkeit Voraussetzung für konkretes Handeln darstellt;
4. fordert infolgedessen verstärkte und besser koordinierte Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union;
5. fordert, daß die Kommission die geeigneten personellen und strukturellen Voraussetzungen schafft, um die in Ziffer 3 geforderten Zielvorstellungen angemessen formulieren und quer durch alle Politikfelder zur Berücksichtigung bringen zu können;
6. hält es für erforderlich, daß in den Entwicklungsländern statistische Kapazitäten errichtet werden, die die Erfassung verlässlicher Daten sowie die Schaffung von Familienplanungszentren ermöglichen;
7. ist sich bewußt, daß ein Prozeß des Umdenkens sowohl in den industrialisierten wie in den wenig industrialisierten Ländern nötig ist, und regt an, daß dieser Prozeß auf Gegenseitigkeit beruhe, so daß beide Teile — nach Maßgabe ihrer spezifischen Verantwortung und Möglichkeiten — ein Stück von der globalen Belastung der Erde zurücknehmen;
8. unterstreicht, daß vor allem von den Frauen die wichtigsten Impulse zu dieser Umorientierung ausgehen, wenn ihnen nur die sozialen, ökonomischen und kulturellen Voraussetzungen dazu offenstehen, und empfiehlt deshalb eine aktive Förderung der Selbstorganisation und der Verbesserung der Ausbildungs- und Berufschancen der Frauen sowohl in den Entwicklungs- wie in den Industrieländern;
9. ist der Ansicht, daß keinerlei autoritär gesteuerte Familienplanungspolitik — weder auf Wachstum noch auf Einschränkung orientiert — ethisch akzeptabel wäre, und fordert, daß jede diesbezügliche Anstrengung vor allem die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen der betroffenen Bevölkerung und die elementaren Erfordernisse der internationalen Gerechtigkeit voll und ganz berücksichtigt;
10. verlangt, daß Familienplanung von der betroffenen Bevölkerung, insbesondere von den Frauen, konzipiert, entschieden, organisiert und durchgeführt und wieder in eine umfassende Gesundheitspolitik einbezogen wird, die auch psychologische, medizinische und soziale Hilfen bei unerwünschten oder Problemschwangerschaften bietet; ist der Ansicht, daß geeignete und entsprechend einfühlsame Beratungsstellen (sowohl für Frauen als auch deren männlichen Partner zugänglich) helfen können, die notwendigen Informationen zu verbreiten; fordert, daß NROs und lokale einschlägige Vereinigungen dabei eine bedeutende Rolle spielen können;
11. ist der Ansicht, daß Familienpolitik auch Erziehung und Alphabetisierung für Heranwachsende und Jugendliche beiderlei Geschlechts einbeziehen sollte, wobei Information über zuverlässige und legale Geburtenverhütung inbegriffen sein muß, was sowohl im Rahmen schulischer und beruflicher Ausbildung als sonstiger sozialer Lernprozesse, durch Medien u. dgl. denkbar ist, und unterstreicht die fundamentale Rolle der Bildung für Frauen;
12. ist der Meinung, daß die freiwillige Entscheidung der Frauen bzw. Paare zugunsten geburtenbeschränkender Maßnahmen ohne finanzielle Belastung und soziale Hindernisse durchführbar sein sollte;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, daß sie keinerlei Unterstützung für Familienplanungsprogramme gewähren, die Zwangsmaßnahmen oder gesundheitliche Risiken für die Betroffenen in Kauf nehmen;
14. hält es für notwendig, wegen der Interaktion zwischen demographischen und wirtschaftlichen Faktoren gesicherte Perspektiven für Frauen und Männer im Bereich der Arbeit, der gerechten Verteilung von Ressourcen, von Land, von angepaßter Technologie, von Erziehung, von Zugang zu Krediten zu eröffnen und Familienunterstützungsprogramme, Kinderversorgung und Altersvorsorge entsprechend anzupassen;

Freitag, 11. März 1994

15. vertritt nachdrücklich die Auffassung, daß es an der Internationalen Konferenz der Vereinten Nationen über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo im September 1994 aktiv beteiligt werden sollte;

16. fordert die Kommission auf, die demographischen Auswirkungen groß angelegter Entwicklungsprogramme stärker zu beachten, nicht zuletzt auf dem Gebiet der Gesundheitsbetreuung und Erziehung, und zwar vor allem angesichts der Notwendigkeit, das Bildungsniveau von Frauen und ihren sozialen Status zu verbessern;

17. fordert, von Kommission und Rat über die diesbezüglichen Vorhaben und Initiativen der Union ständig und zeitgerecht informiert und konsultiert zu werden, insbesondere, was die Teilnahme der Union an der bevorstehenden Weltbevölkerungskonferenz in Kairo anbelangt, zu der es auch eine Vertretung zu entsenden beschließt;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG, den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

27. Flüchtlinge in Afrika

A3-0049/94

Entschliebung zu den Flüchtlingen in Afrika

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschliebungsantrags der Abgeordneten Alvarez de Paz und Arbeloa Muru zur Flüchtlingsfrage in Afrika (B3-0053/92),
 - gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0049/94),
- A. im Bewußtsein der schwerwiegenden Lage der Flüchtlinge in Afrika, wobei sich allein die Zahl der vom UNHCR erfaßten Flüchtlinge, die aus einem afrikanischen Land kommen und in einem afrikanischen Land Asyl erhalten haben, auf rund 6,5 Millionen beläuft,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Zahl der innerhalb eines Landes umgesiedelten Personen in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen ist und sich derzeit auf mehr als 13,5 Millionen Personen beläuft,
- C. unter Hinweis darauf, daß die OAU die in der Genfer Konvention von 1951 und im Protokoll von 1967 verankerte Definition dahingehend ergänzt hat, daß als Flüchtling jede Person angesehen wird, die gezwungen ist, aufgrund einer Aggression, einer Besetzung durch fremde Mächte, einer Fremdherrschaft oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in einem Teil oder im Gesamtgebiet ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, ernsthaft beeinträchtigen, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu finden; in der Erwägung, daß die Europäische Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer einschlägigen Politik diese weitergehende Definition des Flüchtlingsstatus übernehmen sollten,
- D. besorgt darüber, daß sich die internationale Aufmerksamkeit nicht länger auf Afrika konzentriert und das Problem der afrikanischen Flüchtlinge größtenteils nicht mehr beachtet wird,
- E. ferner besorgt darüber,
- daß zum einen diese Flüchtlinge von den Regierungen und den Oppositionen sowohl der Herkunfts- als auch der Aufnahmeländer in ihren internen und externen Kämpfen politisch mißbraucht werden, was zu destabilisierenden Situationen in diesen verschiedenen Staaten führt,
 - daß zum anderen einige Gruppen von Flüchtlingen in den Aufnahmeländern Partei ergreifen und sich nationalen Aufstandsbewegungen anschließen, wodurch die Stabilität eines Landes und die Sicherheit seiner Bevölkerung gefährdet werden,

Freitag, 11. März 1994

- F. beunruhigt über die Bedingungen, unter denen so viele Flüchtlinge in Afrika weiterhin leben müssen, in der Mehrheit Frauen und Kinder, die extremen physischen und psychischen Qualen und Gefahren ausgesetzt sind,
- G. in der Erwägung, daß der Anstieg der Zahl der Flüchtlinge auch auf das Auseinanderbrechen der Staaten, wie in Somalia, Liberia und Burundi, sowie auf die darauffolgenden Bürgerkriege zurückzuführen ist,
- H. besorgt darüber, daß einige Mitgliedstaaten sich weigern, den Somaliern den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, wobei sie sich auf die Genfer Konvention berufen, die die Anerkennung des Flüchtlingsstatus davon abhängig macht, daß Verfolgungen von seiten der Behörden des Landes ausgehen,
- I. im Bewußtsein der bemerkenswerten Fähigkeit der Gesellschaften der afrikanischen Staaten, eine große Zahl von Flüchtlingen aufzunehmen, ohne die noch viel mehr Flüchtlinge in Lagern untergebracht werden müßten,
- J. unter Hinweis darauf, daß
- zum einem die Unterbringung der Flüchtlinge in den Aufnahmeländern zu einer ablehnenden Einstellung der einheimischen Bevölkerung führen kann, und zwar sowohl aus Gründen der Zugehörigkeit zu bestimmten Volksgruppen, Stämmen usw. als auch aufgrund der Tatsache, daß sie diese Flüchtlingsgruppen als „privilegiert“ betrachten, weil sie Hilfe von der Gesellschaft erhalten;
 - zum anderen diese Unterbringung die bereits heikle wirtschaftliche und soziale Situation der Aufnahmeländer belastet,
- K. besorgt angesichts der Tatsache, daß zahlreiche afrikanische Staaten derzeit Flüchtlingsgruppen in ihr Herkunftsland oder in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückschicken, ohne die Gefahren zu berücksichtigen, denen diese in ihrer Heimat ausgesetzt sind;
- L. mit der Feststellung, daß die Flüchtlingspolitik der Gemeinschaft weitgehend als Ergebnis von Initiativen des Europäischen Parlaments sowie auf dessen Druck formuliert wurde,
1. ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, sich mit den Hauptursachen zu beschäftigen, die zur Entstehung von Flüchtlingen und Vertriebenen führen, wenn sie im Rahmen des Lomé-Abkommens oder der Mittelmeer-Abkommen und -protokolle bzw. im Rahmen bilateraler Vereinbarungen ihre Kooperations- und Entwicklungspolitik mit den afrikanischen Staaten festlegen;
 2. vertritt die Auffassung, daß politische Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, zum Abbau der Diskriminierungen ethnischer, religiöser oder sozialer Gruppen, zu einer besseren Achtung der Menschenrechte und zur Förderung guten Regierens sowie zur Vermeidung des Ausbrechens bewaffneter Konflikte das beste Mittel sind, um Flüchtlingsströme künftig zu verhindern;
 3. ist davon überzeugt, daß Sicherheit und Konfliktlösung nicht länger unter rein militärischen Aspekten betrachtet werden dürfen, da sie eng mit der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Entwicklung verknüpft sind;
 4. ist der Auffassung, daß es angesichts der Tatsache, daß die Konfliktparteien hartnäckig auf bestimmten ausschlaggebenden Punkten bestehen, als Schiedsrichter und Vermittler bei den verschiedenen regionalen afrikanischen Treffen, die der Lösung der Flüchtlingsprobleme gewidmet sind, künftig eine wertvolle Rolle spielen könnte;
 5. drängt darauf, daß die Flüchtlingshilfe umfassend in die allgemeine nationale und regionale Entwicklungspolitik und -hilfe einbezogen wird und daß sie nicht nur vorübergehende, sondern auch dauerhafte Hilfsmaßnahmen umfaßt;
 6. fordert die Einsetzung eines Frühwarnsystems und die Anlage von Nahrungsmittelvorräten und Reserven für Notfälle im Sinne einer vorsorglichen Logistik, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen wie Trockenperioden, Hungersnöten und Überschwemmungen, die zur Entstehung von Flüchtlingen führen, so gering wie möglich zu halten;
 7. würdigt den unschätzbaren wertvollen Beitrag des UNHCR und anderer Organisationen und NROs zur Unterstützung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen;
 8. verweist darauf, daß die Europäische Gemeinschaft durch die Kommission und ihre Vertreter bei der Zusammenarbeit mit Sonderorganisationen und den Regierungen der afrikanischen Staaten zum Schutz, zur Versorgung und schließlich zur Wiedereingliederung und freiwilligen Rückführung oder Wiederansiedlung von Flüchtlingen in ihrer Heimat eine ungemein wichtige Rolle spielt;

Freitag, 11. März 1994

9. erkennt die Notwendigkeit einer stärkeren Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen sowohl durch das Lomé-Abkommen (Artikel 225) als auch durch den Gemeinschaftshaushalt, räumt jedoch ein, daß diese Hilfe nur vorübergehende Linderung bringt und daß die freiwillige Rückkehr oder Wiedereingliederung von Flüchtlingen in die Gesellschaft längerfristig die einzige Lösung darstellt und deshalb auch das langfristige Ziel der Gemeinschaftspolitik zur Unterstützung der Flüchtlinge sein muß;
10. fordert eine bessere Abstimmung der politischen Maßnahmen und eine Koordinierung der Hilfe zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten im Lichte des Vertrags über die Europäische Union;
11. weist darauf hin, daß der Anteil von Frauen und Kindern an den Flüchtlingen in der Regel unverhältnismäßig hoch ist, und ruft dazu auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um für deren Schutz und Wohlergehen Sorge zu tragen;
12. ist sich der besonderen Notwendigkeit von Schulbildung und Berufsausbildung für die Flüchtlinge voll bewußt, um deren Wiedereingliederung in die normale Gesellschaft zu erleichtern;
13. würdigt die besondere Rolle des Europäischen Amtes für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft (ECHO) bei der Koordinierung und Durchführung einer Strategie und globalen Politik der Europäischen Union für die Flüchtlinge, begrüßt die jüngste Unterzeichnung eines Partnerschaftsrahmenabkommens mit dem UNHCR und besteht weiterhin auf dem Recht der Gemeinschaft, die von ihr den UN-Organisationen bereitgestellten finanziellen und materiellen Hilfen zu kontrollieren;
14. ist sich der schwerwiegenden Auswirkungen der Flüchtlingsströme auf die Umwelt bewußt, da Flüchtlinge durch die Nutzung von Boden, Brennstoffen und Wasserressourcen empfindliche ökologische Gleichgewichte durcheinanderbringen können; fordert ein umsichtiges Vorgehen und vorbeugende Maßnahmen von seiten des UNHCR und anderer betroffener Organisationen und Aufnahmeländer, um die Umwelt zu schützen;
15. stellt fest, daß eine zunehmende Zahl von Menschen in Afrika infolge von Umweltzerstörung, Desertifikation, Bodenerosion und Wasserknappheit zu Wirtschaftsflüchtlingen werden; verweist auf die enge Verbindung zwischen der Behandlung der Umwelt und dem Entstehen von Flüchtlingen und fordert nachdrücklich, die Ursachen der Wasserknappheit in Angriff zu nehmen, um die dadurch entstandenen Probleme zu lösen;
16. fordert, daß die Fälle von Asylbewerbern, die aus Ländern kommen, wo es keinen Staat oder keine Behörde mehr gibt, wie z.B. Somalia, Liberia und Burundi, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation in jedem dieser Länder geprüft werden;
17. stellt fest, daß die meisten Regierungen der Europäischen Gemeinschaft Anträge auf Flüchtlings- und Asylantragsstatus, die im Schengener Abkommen geregelt sind, sehr restriktiv handhaben; fordert Flexibilität, wenn tatsächliche humanitäre Gründe vorliegen, und drängt darauf, daß die in der Genfer Konvention festgelegten Verfahren strikt eingehalten werden;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem UNHCR und dem Verbindungsausschuß der NRO zu übermitteln.

28. Einfuhr von Rindfleisch *

A3-0120/94

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Kodes 0201 und 0202 sowie von Nebenerzeugnissen der KN-Kodes 0206 10 95 und 0206 29 91 für das Jahr 1994 (KOM(93)0478 — C3-0009/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Freitag, 11. März 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Kodes 0201 und 0202 sowie von Nebenerzeugnissen der KN-Kodes 0206 10 95 und 0206 29 91 für das Jahr 1994 (KOM(93)0478 — C3-0009/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0478) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0009/94),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und des Haushaltsausschusses (A3-0120/94),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 06.01.1994, S. 9.

29. Ausfuhr von Pestiziden nach Albanien

B3-0314/94

Entschließung zur Ausfuhr von Pestiziden aus der Europäischen Union nach Albanien im Rahmen des PHARE-Programms

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die in der Landwirtschaft verwendeten Pestizide von verschiedenen Pflanzen- und Gemüsearten, die von Menschen und Tieren verzehrt werden, absorbiert werden,
 - B. in der Erwägung, daß die Pestizide durch das Eindringen in den Boden in Flüsse, Seen und das Grundwasser gelangen, diese verschmutzen und Fauna und Flora zerstören,
 - C. in der Erwägung, daß die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein vollständiges und dauerhaftes Verbot der Ausfuhr von Abfällen aus den industrialisierten OECD-Ländern in Drittländer befürworten,
 - D. in der Erwägung, daß europäische Unternehmen im Rahmen der humanitären Hilfe nach wie vor Pestizide in die Republik Albanien verschicken, die als toxische Abfälle gelten, da ihr Verfallsdatum überschritten ist und viele von ihnen bereits verboten sind,
1. fordert die Kommission und alle für die Durchführung des PHARE-Programms zuständigen Stellen auf, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß toxische Pestizide vom Markt genommen werden;
 2. fordert eine Untersuchung, um Licht in diese Angelegenheit zu bringen und festzustellen, wer für die Zerstörung des ökologischen Gleichgewichts in der betreffenden Region verantwortlich ist;
 3. verlangt von der Kommission die Vorlage eines Berichts mit einer detaillierten Beschreibung und Angaben über den finanziellen Umfang der Hilfen, die Albanien bislang im Rahmen des PHARE-Programms von der Gemeinschaft gewährt wurden, insbesondere was die Hilfe für die Landwirtschaft anbelangt;
 4. fordert die Kommission ferner auf, ihm ihre Pläne für die nächsten Hilfen, die gewährt werden, mitzuteilen;

Freitag, 11. März 1994

5. fordert die Kommission auf, ihm mitzuteilen, ob sie die Notwendigkeit der Ausfuhr der agrochemischen Erzeugnisse nach Albanien vor der Lieferung geprüft hat und ob sie beabsichtigt, Albanien dabei zu helfen, das Problem der Pestizide zu lösen, möglicherweise durch eine Vernichtung dieser Stoffe in einer für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit unschädlichen Art und Weise;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Freitag, 11. März 1994

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 11. März 1994**

Ainardi, Alber, von Alemann, Anastassopoulos, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barata Moura, Barrera i Costa, Barton, Peter Beazley, Bertens, Bettini, Beumer, Bird, Bjørnvig, Blaney, Blot, Bofill Abeilhe, Boissière, Bourlanges, Bowe, Brand, de Brémond d' Ars, Breyer, Cabezón Alonso, Cayet, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Canavarro, Casini, Caudron, Ib Christensen, Christiansen, Cingari, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Contu, Coppo Gavazzi, Cot, Cox, Cunha Oliveira, Dalsass, Defraigne, Deprez, Dessylas, De Vries, Van Dijk, Dillen, Duarte Cendán, Ephremidis, Ernst de la Graete, Estgen, Ewing, Fitzgerald, Fontaine, Ford, Fourçans, Friedrich, Frimat, Fuchs, Funk, Gallenzi, Garcia, García Amigo, Gawronski, Goedmakers, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Green, Guermeur, Guidolin, Günther, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Hänsch, Happart, Harrison, Herman, Hermans, Hoff, Holzfuss, Hory, Hughes, Iacono, Isler Béguin, Christopher M. Jackson, Karellis, Kellett-Bowman, Klaus-Peter Köhler, Lagakos, Lalor, Landa Mendibe, Lane, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lataillade, Lemmer, Lenz, Lo Giudice, Lulling, Luster, Maher, Maibaum, Malangré, David D. Martin, Martinez, Medina Ortega, Melchior, Mendez de Vigo, Miranda de Lage, Morodo Leoncio, Neubauer, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Oostlander, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Patterson, Pery, Pasmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Pierros, Pinton, Piquet, Ferruccio Pisoni, Poettering, Pollack, Pons Grau, Prag, Prout, Punset i Casals, Van Putten, Querbes, Quistorp, Raffin, Raftopoulos, Randzio-Plath, Read, Reding, Reymann, Ribeiro, Rønn, Saby, Sakellariou, Samland, Sandbæk, Sanz Fernández, Saridakis, Schiedermeier, Schlee, Schleicher, Schmidbauer, Schodruch, Schönhuber, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Sisó Cruellas, Sonneveld, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stewart, Stewart-Clark, Tauran, Telkämper, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, Verbeek, Verde i Aldea, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, von Wechmar, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wynn.

Beobachter aus der früheren DDR

Göpel, Kertscher, Kosler, Meisel, Romberg, Schröder, Tillich.

Freitag, 11. März 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

1. Aktionsprogramm zur Straßenverkehrssicherheit — Bericht Visser A3-0067/94

Ziffer 16 Teil 1

(+)

LDR: Cayet, Defraigne, Larive, Maher, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Beazley Peter, Beumer, de Bremond d'Ars, Casini, Deprez, Fontaine, Fourçans, Funk, Günther, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Klepsch, Langenhagen, McCartin, Melchior, Mendez de Vigo, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pasmazoglou, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Prout, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, von Wogau

PSE: Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Bird, Cabezón Alonso, Caudron, Collins, Cot, da Cunha Oliveira, Fuchs, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hoff, Karellis, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Pagoropoulos, Pollack, Pons Grau, Sakellariou, Sanz Fernández, Sierra Bardají, Titley, Tomlinson, Tongue, Vázquez Fouz, Wilson, Wynn

RDE: Lalor, Lane, Lataillade, Ukeiwé

V: Bettini, Boissière, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Verbeek

(O)

ARC: Blaney

LDR: Partsch

2. Bericht Visser A3-0067/94

Ziffer 16 Teil 2

(+)

CG: Barata Moura

LDR: Cayet, Nordmann, Partsch, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PSE: Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Bird, Cabezón Alonso, Caudron, Collins, Cot, da Cunha Oliveira, Duarte Cendán, Fuchs, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hoff, Hughes, Karellis, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Pagoropoulos, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Sakellariou, Sanz Fernández, Sierra Bardají, Stamoulis, Titley, Tomlinson, Tongue, Tsimas, Vázquez Fouz, White, Wilson, Wynn

RDE: Lane, Lataillade, Ukeiwé

V: Bettini, Boissière, van Dijk, Raffin, Verbeek

(-)

LDR: Defraigne

PPE: Beazley Peter, Beumer, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Casini, Coppo Gavazzi, Deprez, Fontaine, Fourçans, Funk, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Klepsch, Langenhagen, McCartin, Melchior, Mendez de Vigo, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pasmazoglou,

Freitag, 11. März 1994

Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Prout, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, von Wogau

RDE: Lalor

(O)

ARC: Blaney

LDR: Maher

3. Bericht Visser A3-0067/94

Ziffer 17

(+)

ARC: Blaney, Ewing

CG: Barata Moura, Querbes

LDR: Cayet, Defraigne, Maher, Partsch, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PSE: Balfe, Bird, Bofill Abeilhe, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Caudron, Collins, Cot, da Cunha Oliveira, Duarte Cendán, Fuchs, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hoff, Hughes, Karellis, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Pagoropoulos, Pollack, Pons Grau, Rønn, Sakellariou, Sanz Fernández, Sierra Bardají, Stamoulis, Stewart, Titley, Tongue, Tsimas, Vázquez Fouz, White, Wilson, Wynn

RDE: Lane, Lataillade, Ukeiwé

V: Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Raffin, Verbeek

(-)

PPE: Beazley Peter, Beumer, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Casini, Deprez, Fontaine, Fourçans, Funk, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Klepsch, McCartin, Melchior, Mendez de Vigo, Newton Dunn, Patterson, Pasmazoglou, Pisoni Ferruccio, Prag, Schiedermeier, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, von Wogau

RDE: Lalor

4. Bericht Visser A3-0067/94

Ziffer 20 Teil 1

(+)

ARC: Barrera i Costa, Ewing

CG: Barata Moura

LDR: Cayet, Larive, Maher, Nordmann, Partsch, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Beazley Peter, Beumer, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Casini, Coppo Gavazzi, Deprez, Fontaine, Fourçans, Funk, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Jackson Christopher M., Klepsch, Lagakos, Langenhagen, McCartin, Melchior, Mendez de Vigo, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pasmazoglou, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Prout, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, von Wogau

Freitag, 11. März 1994

PSE: Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Bird, Bofill Abeilhe, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Caudron, Collins, Cot, da Cunha Oliveira, Duarte Cendán, Fuchs, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hoff, Hughes, Karellis, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Pagoropoulos, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Rønn, Sakellariou, Sanz Fernández, Sierra Bardají, Stamoulis, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Tsimas, Vayssade, Vázquez Fouz, White, Wilson, Wynn

RDE: Lalor, Lane, Lataillade, Ukeiwé

V: Bettini, Boissière, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Raffin, Verbeek

(O)

ARC: Blaney

DR: Tauran

LDR: Defraigne

5. Bericht Visser A3-0067/94

Ziffer 20 Teil 2

(+))

CG: Barata Moura

NI: Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: de Bremond d'Ars, Funk

PSE: Avgerinos, Balfe, Barton, Bird, Bofill Abeilhe, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Caudron, Collins, Cot, da Cunha Oliveira, Fuchs, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hoff, Hughes, Karellis, Maibaum, Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Pagoropoulos, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Rønn, Sakellariou, Sanz Fernández, Sierra Bardají, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Tsimas, Vayssade, Vázquez Fouz, White, Wilson, Wynn

RDE: Lane

V: Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Raffin, Verbeek

(-)

LDR: Cayet, Defraigne, Maher, Partsch, von Wechmar, Wijsenbeek

PPE: Beazley Peter, Beumer, Brand Hans-Jürgen, Casini, Coppo Gavazzi, Deprez, Fontaine, Fourçans, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Klepsch, McCartin, Melchior, Mendez de Vigo, Newton Dunn, Patterson, Pasmazoglou, Pisoni Ferruccio, Prag, Schiedermeier, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, von Wogau

RDE: Lalor

(O)

ARC: Blaney

DR: Tauran

6. Rapport Visser A3-0067/94

Ziffer 20 Teil 3

(+))

ARC: Barrera i Costa, Ewing

CG: Barata Moura

LDR: Cayet, Defraigne, Larive, Nordmann, Partsch, von Wechmar, Wijsenbeek

Freitag, 11. März 1994

NI: Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz**PPE:** Beazley Peter, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Casini, Deprez, Fontaine, Fourçans, Funk, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Klepsch, Lagakos, Langenhagen, McCartin, Melchior, Mendez de Vigo, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pasmazoglou, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Prout, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, von Wogau**PSE:** Avgerinos, Balfe, Bofill Abeilhe, de la Cámara Martínez, Collins, Cot, da Cunha Oliveira, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hoff, Hughes, Karellis, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Pagoropoulos, Rønn, Sakellariou, Sanz Fernández, Sierra Bardaji, Stamoulis, Stewart, Tsimas, Vázquez Fouz, White, Wilson**RDE:** Lalor, Lane, Ukeiwé**V:** Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Verbeek

(–)

RDE: Lataillade

(O)

ARC: Blaney

*7. Bericht Visser A3-0067/94**Ziffer 20 Teil 4*

(–)

ARC: Barrera i Costa, Ewing**CG:** Barata Moura**DR:** Tauran**LDR:** Cayet, Defraigne, Maher, Nordmann, Partsch, von Wechmar, Wijsenbeek**NI:** Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz**PPE:** Beazley Peter, Beumer, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Casini, Deprez, Fontaine, Fourçans, Funk, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Klepsch, Langenhagen, McCartin, Melchior, Mendez de Vigo, Newton Dunn, Patterson, Pasmazoglou, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prout, Schiedermeier, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, von Wogau**PSE:** Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Bird, Bofill Abeilhe, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Caudron, Collins, Cot, da Cunha Oliveira, Duarte Cendán, Fuchs, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hoff, Hughes, Karellis, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Pagoropoulos, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Rønn, Sakellariou, Sanz Fernández, Sierra Bardaji, Stamoulis, Titley, Tongue, Vázquez Fouz, White, Wilson, Wynn**RDE:** Lalor, Lane, Lataillade, Ukeiwé**V:** van Dijk, Raffin, Verbeek

(–)

PPE: Oostlander, Schleicher

(O)

ARC: Blaney

Freitag, 11. März 1994

8. Bericht Visser A3-0067/94

Ziffer 23

(+)

ARC: Barrera i Costa**CG:** Barata Moura**LDR:** Cayet, Defraigne, Maher, Nordmann, Partsch, von Wechmar, Wijsenbeek**NI:** Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz**PPE:** Beazley Peter, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Casini, Deprez, Fontaine, Fourçans, Funk, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Klepsch, Langenhagen, McCartin, Melchior, Mendez de Vigo, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pasmazoglou, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Prout, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, von Wogau**PSE:** Avgerinos, Balfé, Barton, Bird, Bofill Abeilhe, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Caudron, Collins, Cot, da Cunha Oliveira, Duarte Cendán, Fuchs, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hoff, Hughes, Karellis, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Pagoropoulos, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Rønn, Sakellariou, Sanz Fernández, Sierra Bardají, Stewart, Titley, Tongue, Vázquez Fouz, White, Wilson, Wynn**RDE:** Lalor, Lane, Lataillade, Ukeiwé**V:** Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Verbeek9. Probleme im Fischereisektor
Gemeinsamer Entschließungsantrag

(+)

ARC: Blaney, Ewing, Simeoni**CG:** Barata Moura, Querbes**LDR:** Cayet, Nordmann**NI:** Gonzalez Alvarez**PPE:** Beazley Peter, Beumer, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Casini, Coppo Gavazzi, Deprez, Fontaine, García Amigo, Günther, Guidolin, Haller von Hallerstein, Herman, Klepsch, Langenhagen, Lulling, McCartin, Melchior, Mendez de Vigo, Newton Dunn, Patterson, Pierros, Poettering, Prag, Reymann, Schiedermeier, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, von Wogau**PSE:** Duarte Cendán**RDE:** Guermeur, Lalor**V:** Bettini, van Dijk, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Raffin, Verbeek

(-)

LDR: von Alemann, Defraigne, Larive, Maher, Partsch, von Wechmar**PPE:** Kellett-Bowman, Pisoni Ferruccio, Seligman, Valverde López**PSE:** Avgerinos, Balfé, Barton, Bird, Bofill Abeilhe, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, da Cunha Oliveira, Ford, Goedmakers, Görlach, Harrison, Karellis, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Saby, Sakellariou, Schmidbauer, Sierra Bardají, Tongue, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Wynn

Freitag, 11. März 1994

*10. Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen — Bericht Blaney A3-0103/94**Änderungsantrag 5*

(+)

ARC: Blaney, Ewing, Simeoni**LDR:** von Alemann, Cayet, Defraigne, Garcia, Larive, Maher, Nordmann, Partsch**PPE:** de Bremond d'Ars, Langenhagen, McCartin**RDE:** Lalor**V:** Bettini, Breyer, Raffin, Verbeek

(-)

NI: Pinton**PPE:** Beazley Peter, Beumer, Brand Hans-Jürgen, Casini, Coppo Gavazzi, Deprez, García Amigo, Günther, Guidolin, Haller von Hallerstein, Herman, Kellett-Bowman, Klepsch, Lulling, Melchior, Mendez de Vigo, Newton Dunn, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Prout, Reymann, Schiedermeier, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, von Wogau**PSE:** Avgerinos, Balfe, Bird, Bofill Abeilhe, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, da Cunha Oliveira, Goedmakers, Görlach, Harrison, Karellis, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Saby, Sakellariou, Schmidbauer, Sierra Bardají, Vayssade, Wynn

*11. Bericht Blaney A3-0103/94**Änderungsantrag 9*

(+)

ARC: Simeoni**LDR:** Maher**PPE:** Beazley Peter, Beumer, Brand Hans-Jürgen, Casini, Coppo Gavazzi, García Amigo, Günther, Guidolin, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Kellett-Bowman, Klepsch, Langenhagen, Lulling, Melchior, Mendez de Vigo, Newton Dunn, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Prout, Reymann, Schiedermeier, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López**PSE:** Avgerinos, Balfe, Bird, Bofill Abeilhe, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, da Cunha Oliveira, Duarte Cendán, Ford, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Karellis, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Saby, Schmidbauer, Sierra Bardají, Vayssade, Wynn

(-)

ARC: Blaney, Ewing**LDR:** von Alemann, Cayet, Defraigne, Garcia, Larive, Nordmann, Partsch**NI:** Gonzalez Alvarez**PPE:** de Bremond d'Ars, McCartin, von Wogau**RDE:** Lalor**V:** Bettini, Breyer, Ernst de la Graete, Raffin, Verbeek

Freitag, 11. März 1994

*12. Bevölkerungssituation und Entwicklung — Bericht Nordmann A3-0052/94**Änderungsantrag 1*

(+)

PPE: Brok, Casini, Contu, Coppo Gavazzi, Estgen, Guidolin, Habsburg, Kellett-Bowman, Lulling, Patterson, Reding, Schiedermeier, Sonneveld

RDE: Lalor

(-)

LDR: Cayet, Maher, Nordmann, Partsch, Vohrer

PPE: de Bremond d'Ars

PSE: Apolinário, da Cunha Oliveira, Medina Ortega, Pons Grau, Raftopoulos, Rønn, Sierra Bardají

V: Boissière, Ernst de la Graete

(O)

ARC: Simeoni

V: Raffin

*13. Bericht Nordmann A3-0052/94**Änderungsantrag 3*

(+)

LDR: Cayet, Maher, Nordmann, Partsch, Vohrer

PPE: de Bremond d'Ars, Brok, Casini, Contu, Coppo Gavazzi, Estgen, Guidolin, Habsburg, Kellett-Bowman, Lulling, Patterson, Reding, Schiedermeier, Sonneveld

RDE: Lalor

(-)

PSE: Apolinário, da Cunha Oliveira, Medina Ortega, Pons Grau, Raftopoulos, Rønn, Sierra Bardají

(O)

ARC: Simeoni

V: Boissière, Ernst de la Graete, Raffin

*14. Bericht Nordmann A3-0052/94**Änderungsantrag 5*

(+)

PPE: Brok, Casini, Contu, Coppo Gavazzi, Estgen, Guidolin, Habsburg, Kellett-Bowman, Lulling, Patterson, Reding, Schiedermeier, Sonneveld

RDE: Lalor, Lane

(-)

LDR: Cayet, Maher, Nordmann, Partsch, Vohrer

PPE: de Bremond d'Ars

Freitag, 11. März 1994

PSE: Apolinário, da Cunha Oliveira, Medina Ortega, Pons Grau, Raftopoulos, Rønn, Sierra Bardají

V: Boissière, Ernst de la Graete

(O)

ARC: Simeoni

V: Raffin
